

**Hrsg. Ullrich Junker**

**Titelgeschichte  
des  
Erlauchten Reichgräflich  
SCHAFFGOTSCH'schen Hauses  
von  
Emil Voigt  
Reichgräflich Schaffgotsch'schen  
Kameralamtsinspektor**

W. A. P. Wroclaw  
Sygn: Schaffgotsch  
U.K.  
738

**Band 1.**

**Hermsdorf / Kynast, 1925**

**Transkription ©  
im November 2018  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg**

## Vorwort

Im Archiv in Breslau (Archiwum Państwowe we Wrocławiu) befindet sich das Schaffgotscharchiv, das ehemals im Kameralamt in Hermsdorf unterm Kynast und bis Ende 1945 in Bad Warmbrunn war.

Graf Friedrich Schaffgotsch, (1883 – 1947) hatte seine Archivleitung angewiesen die monumentale Haus- und Familiengeschichte zu erforschen.

Der gräfl. Kameralamts-Archivinspektor Emil Voigt (1868 – 1964) hat in 4 Ordnern das umfangreiche Ergebnis dieser Forschungen im Jahre 1925 dokumentiert.

Der ursprüngliche Familienname der Schaffgotsch war ursprünglich Schoff (Shap). Aus dem Namen Schaf und Gotthard (Gotsche) hat sich dann der Name Schaffgotsch gebildet.

Im Band I., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 738 wird der alte Herrenstand der Familie Schaffgotsch, im Deutschen Reiche, in Böhmen, in der Oberlausitz, in Polen und Schlesien und besonders ihre fürstlichen Rechte und das Prädikat „Wohlgeboren“ und die Verhältnisse in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer erforscht.

Im Band II., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 739 ist der alte Herrenstand der Familie Schaffgotsch erfaßt und viel allgemeines über die Familie Schoff, mit Urkunden-Auszügen der Schoff in Speyer, Worms, Goslar und der Lausitz und Urkunden bis zum 16. Jahrhundert zusammengetragen. Außerdem sind die Wappendarstellungen beschrieben.

Im Band III., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 740 sind Kaiserliche Diplome, Verleihungen, Wappen und Siegelführung beschrieben.

Es wird die Verleihung des Prädikats „SEMPER-FREY“ nebst den Rechten der Fürsten in Schlesien mit dem Prädikat „HOCH- und WOHLGEBOREN“, die Fideikommißstiftung des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch vom 2. April 1631 und die Tätigkeit des Freiherren Hans Ulrich für den Kaiser in den Jahren 1626/27 beschrieben. Wir finden die Bestätigung des Reichsgrafenstandes mit Verbesserung des Geschlechtswappens, Bestätigung des Reichsfürstlichen Prädikats Hochgeboren und der fürstlichen Rechte in Schlesien, das Reichsgräfliche Wappen, das Prädikat „Illustis – Hochgeboren“

Im Band IV., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 740. Nach dem so unglücklichen Ende des Freiherrn Hans Ulrich Schaffgotsch auf dem Schafott in Regensburg ist hier der Zurückerhalt vieler Besitzungen und auch der kaiserlichen Rechte behandelt.

Viele Briefe von und mit ranghohen Persönlichkeiten des Kaiserhause zeigen die Bedeutung des Hauses Schaffgotsch.

In dieser Bearbeitung wurden alle handschriftlichen Ergänzungen eingearbeitet.

Diese Erfassung des Hauses Schaffgotsch ist besonders im schlesischen Iser- und Riesengebirge für die Historie der Geschichte vieler Orte, Schlösser, Burgen usw. sehr wichtig.

Um möglichst vielen Heimatforschern die Nutzung dieser so wichtige Geschichtsquelle zu ermöglichen wurde diese Erfassung in den Bestand der Digital-Bibliothek in Jelenia Góra aufgenommen.

Mein Dank für die Unterstützung und Freigabe für die digitale Bereitstellung in der Digital-Bibliothek in Jelenia Góra und auf der Homepage des Staats-Archiv Wroclaw gilt dem Direktor Herrn Dr. Janusz Gołaszewski vom Archiwum Państwowe we Wrocławiu.

Im November 2018

Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg

## Vita Emil Voigt

Im Jahre 1897 begann Emil Voigt (\* 11.2.1876, geb. in Berlin) seinen Dienst als Beamter in der Registratur der Schaffgotsch'schen Verwaltung. Die ständige Beschäftigung mit dem Inhalt der alten Akten und Urkunden erweckten bald das Interesse des jungen Mannes für die Schicksale der Herrschaft und die Verwaltung ihres Besitzes. Graf Friedrich Schaffgotsch plante die Geschichte seiner Familie als Buch drucken zu lassen. Das Schaffgotsch'sche Archiv wurde während des ersten Weltkrieges durch Pfarrer Kaufmann in Kupferberg und durch Geheimerat Dr. Wutke aus Breslau betreut. Emil Voigt wurde voll in diese Forschungen einbezogen und ab 1930 wurde er als Reichgräflich Schaffgotsch'schen Kameralamtsinspektor die Leitung des Archivs übertragen.

Während der ganzen Dienstzeit als Archivinspektor war es das Bestreben Emil Voigts, die Unterlagen zur Geschichte der Herrschaft und der Burg Kynast an Hand der zur Verfügung stehenden Urkunden im Archiv Hermsdorf, im Staatsarchiv zu Breslau und aus anderen Quellen zu sammeln. Die Stammfolge Schaffgotsch hatte er zu Anfang 1945 druckreif fertiggestellt und war sehr befriedigt davon, war es ihm doch gelungen, die alten, inzwischen abgestorbenen Linien in ein ziemlich sicheres Verhältnis zu den Kynastern zu bringen. Da kam das unglückliche Kriegsende; Hermsdorf wurde am 8.5.1945 von den Russen besetzt. Die Beamten des Kameralamtes konnten zunächst unbehelligt weiterarbeiten, und so konnte Voigt noch einige Teilthemen aus der Besitz- und Verwaltungsgeschichte seiner Herrschaft zu Papier bringen. Aber bei der Beschlagnahme vermochte er nur diese Arbeiten und die Lichtbildersammlung der Ahnengalerie aus dem Schlosse Warmbrunn dem Zugriff zu entziehen. Am 15.9.1945 mußten von ihm zu seinem größten Leidwesen die gesamten Bestände der polnischen Herrschaftsverwaltung übergeben werden. Sie kamen zunächst nach Breslau wo sie sich heute noch im Archiwum Państwowe we Wrocławiu befinden.

Obwohl es nicht ganz ungefährlich war, versteckte er diese Dinge in sein schmales Gepäck, als er aus seiner Hermsdorfer Wohnung und dann aus dem Heim seiner Tochter in Hirschberg vertrieben wurde.

Zunächst kam Voigt zu seinen Bruder nach Erde bei Rendsburg in Schleswig-Holstein und 1951 zu seiner Tochter nach Essen.

Aber seine Forschungen über die Riesengebirgsregion gingen weiter.

So führte er seine schon in Hermsdorf begonnene Arbeit über das Bauerngeschlecht Worbs in Seidorf und Umgebung anhand geretteter Kirchenbuchauszüge weiter. Es folgten Ausarbeitungen seiner geretteten Manuskripte und deren Veröffentlichungen:

„Geschichte der Entwicklung der Herrschaft Kynast“

Die Entstehung „Agnetendorfs“

„Die Burg Kynast im Mittelalter“

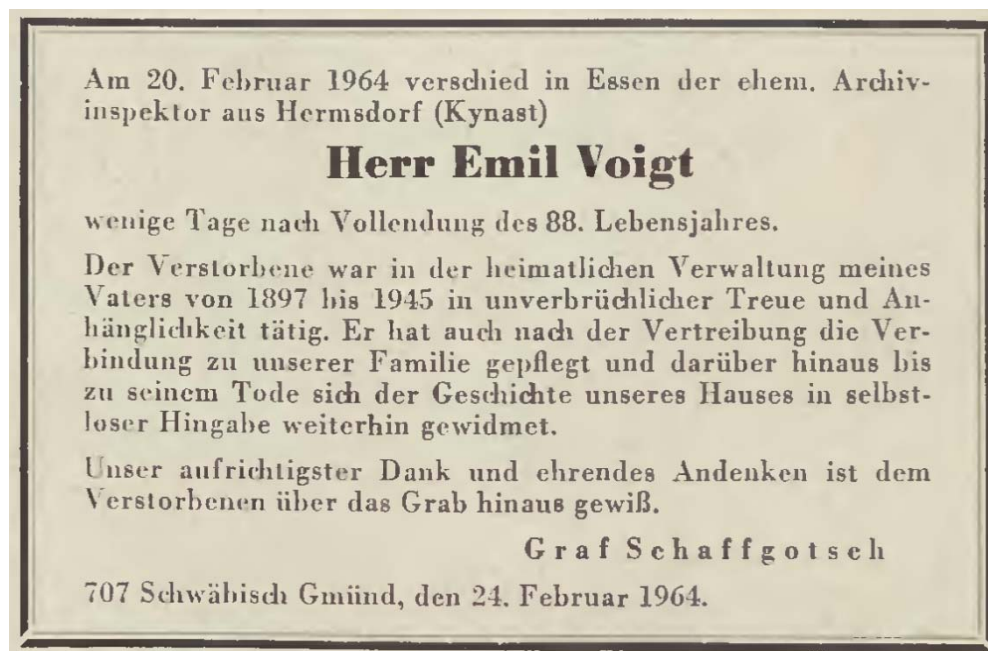
„Die Verwaltung der Gräflich Schaffgotsch'schen Herrschaften“

Die Burg Greiffenstein bei Greiffenstein / Schles.“

Schließlich begann Emil Voigt von 1961 an auch wieder die Stammfolge Schaffgotsch anhand der früher gewonnenen Erkenntnisse und des ihm nun zugänglichen neueren Schrifttums wieder aufzubauen. Auch stellte er Forschungen für die Zeit des 11. und 12. Jh. über die Herkunft des Geschlechtes aus Franken, insbesondere aus der Bamberger Gegend, mit Hilfe der zuständigen Staatsarchive an und fand Nachweise von Schoffs in Worms, Speyer und Goslar. So konnte noch im Mai 1961 der unermüdliche Forscher anlässlich eines Beamtentreffens dem Sohn seines verehrten Dienstherrn, dem Grafen Gotthard Schaffgotsch, das letzte Ergebnis seiner Forschungsarbeiten als Ehrengabe überreichen.

Am 20.2.1964, neun Tage nach seinem 88. Geburtstag, ist der Gräfl. Schaffgotsch'sche Archivinspektor i. R. Emil Voigt in Essen verstorben.

Graf Schaffgotsch hat sich für diese seit 1897 unermüdliche Erforschung der Historie der gräflichen Familie Schaffgotsch in einer Todesanzeige gewürdigt und bedankt.



Titelgeschichte  
des  
Erlauchten Reichgräflich  
SCHAFFGOTSCH'schen Hauses  
von  
Emil Voigt  
Reichgräflich Schaffgotsch'schen  
Kameralamtsinspektor

Band 1  
Hermsdorf / Kynast, 1925

|                                                                                                                |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| INHALTSVERZEICHNIS                                                                                             |                        |
| Band 1.                                                                                                        | Blatt                  |
| Vorwort                                                                                                        | I - V                  |
| Literaturverzeichnis                                                                                           | VI - XVIII             |
| I. Der alte Herrenstand der Familie Schaffgotsch,<br>ihre fürstlichen Rechte und das Prädikat<br>„Wohlgeboren“ | XIX - XXI              |
| A. Allgemeines über den Adel und Herrenstand                                                                   | 1 - 56                 |
| B. Der Herrenstand im Deutschen Reiche                                                                         | 57 - 91                |
| C. Der Herrenstand in Böhmen                                                                                   | 92 - 108               |
| D. Der Herrenstand in der Oberlausitz                                                                          | 109 - 113              |
| E. Der Herrenstand in Polen und Schlesien                                                                      | 114 - 124              |
| F. Besondere Verhältnisse in den Fürstentümern<br>Schweidnitz und Jauer                                        | 125 - 129              |
| G. Das schlesische „jus ducale“                                                                                | 130 - 144              |
| H. Der „Freiherrentitel einst und jetzt“ nach Karl,<br>Heinrich Freiherr Roth von Schreckenstein               | 145 - 156              |
| I. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien<br>Auszug aus Phil. Heck.                                      | 157 - 182              |
| Band 2.                                                                                                        |                        |
| K. der alte Herrenstand der Familie Schaffgotsch.                                                              | 183 - 494              |
| Allgemeines über die Familie Schoff                                                                            | 183 - 189              |
| Die Schoff in Speyer, mit Urk. Auszügen                                                                        | 189 - 209              |
| in Worms, mit Urk. Auszügen                                                                                    | 200 - 207              |
| in Goslar. Allgemeines<br>Urk. Auszüge 1236-1364                                                               | 210 - 226<br>227 - 274 |



|                                                                                              |                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Die Schoff in der Lausitz und Schlesien                                                      | Blatt                                 |
| 1.) Bis zum Tode Gotsche Schoff II                                                           | 275 - 426                             |
| Urkunden-Auszüge 1243 - 1420                                                                 | 275 - 397                             |
| Nobilis Femina Agnes Choldyzinne, Gemahlin<br>des Ritters Goczco Schoff 1303                 | 283 - 284                             |
| Fürstliche Rechte Renczco Schoffs 1354                                                       | 304 - 306                             |
| Erwerb fürstlicher Rechte durch<br>Gotsche Schoff II 1381<br>1384<br>1405 I. 16.             | 342 - 344<br>344<br>372 - 373         |
| „Wohlgeboren“ für Gotsche Schoff 1405 XI. 25.<br>nebst fürstlichen Rechten                   | 374                                   |
| „Wohlgeboren“ für denselben 1406<br>1406 V. 26<br>1406 VII. 27<br>1406 X. 11.<br>1406 X. 13. | 375<br>377<br>378<br>379<br>380 - 381 |
| Allgemeine Betrachtungen über die Stellung<br>der Schoff                                     | 398 - 414                             |
| Das Prädikat „Wohlgeboren“                                                                   | 414 - 421                             |
| Das Wappen Gotsche Schoff's II.                                                              | 422 - 426                             |
| 2.) Im 15. und 16. Jahrhundert.<br>Allgemeines                                               | 427                                   |
| Urkunden Auszüge 1421 - 159?                                                                 | 428 - 480                             |
| Fürstliche Rechte für Hans Schoff Gotsch gen. von<br>Hertwigswalde                           | 455 - 456                             |
| Bemerkungen über die Betitelung und Stellung der<br>Familie im 15. u. 16. Jahrhundert        | 481 - 494                             |

| Band 3.                                                                                                                                                                                                                                             | Blatt      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| II a. Die Erneuerung und Bestätigung des Alten Herrenstandes und des Titels Wohlgeboren und Aufnahme in den Stand der Alt-Geborenen Herren auch Freiherren des hl. Reiches mit Besserung des Familien Wappens durch Kaysl. Diploms vom 5. Juli 1592 | 495 - 515  |
| Gründe für die Erneuerung des Alten Herrenstandes                                                                                                                                                                                                   | 497        |
| Kaiserl. Diplom vom 5. Juli 1593 im Lichtbild                                                                                                                                                                                                       | 498 - 499  |
| Freiherren Wappen in der Urschrift gemalt<br>in der Durchschrift Lichtbild<br>Desgleichen seitliche Darstellung                                                                                                                                     | 500<br>501 |
| Kaiserl. Diplom vom 5. Juli 1592 in Abschrift                                                                                                                                                                                                       | 502 - 510  |
| Reichsfreiherrenstand, Reichsstandschaft                                                                                                                                                                                                            | 511 - 513  |
| Das Recht des roten Siegels                                                                                                                                                                                                                         | 513 - 515  |
| II a. Der Freiherren- und Alte Herrenstand der böhmischen oder Ernestinischen Linie der Familie Schaffgotsch.                                                                                                                                       | 516 - 529  |
| Verleihung des Herrenstandes für Johann Ernst Ferdinand Schaffgotsch                                                                                                                                                                                | 517 - 518  |
| desgl. des Alten Herrenstandes                                                                                                                                                                                                                      | 518 - 519  |
| Diplom hierüber vom 30. Januar 1675                                                                                                                                                                                                                 | 519 - 525  |
| Allgemeine Bemerkungen zu dem Diplom                                                                                                                                                                                                                | 526 - 527  |
| Verleihung des Alten Herrenstandes an Johann Wilhelm Schaffgotsch und Bestätigung des Prädikats „Wohlgeboren“ v. 23.9.1696                                                                                                                          | 527 - 528  |

|                                                                                                                                                                                                       |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| III. Die goldene Bulle vom 4. Dezember 1627 über                                                                                                                                                      | Blatt            |
| die Verleihung des Prädikats „SEMPEB-FREY“<br>nebst den Rechten der Fürsten in Schlesien mit<br>dem Prädikat „HOCH= und WOHLGEBO-<br>REN“.                                                            | 530 -5705        |
| Lichtbilder des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch<br>und seiner Gemahlin Barbara Agnes Herzog in<br>von Liegnitz, Brieg und Wohlau                                                                  | 531              |
| Kaiserl. Diplom vom 4. Dezbr. 1627 -Abschrift-                                                                                                                                                        | 532 - 540        |
| Der Titel SEMPER-FREY „seine geschichtliche Ent-<br>wicklung und Bedeutung z.Zt. der Verleihung                                                                                                       | 541 - 549        |
| Das Prädikat „Hoch- u. Wohlgeboren“                                                                                                                                                                   | 549 - 550        |
| Gesuch des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch an<br>den König um Eximierung seiner Güter in den<br>Fürstentümern Schweidnitz-Jauer und incorpora-<br>tion in der Freie Standesherrschaft Trachenberg | 551 - 552        |
| Die Fideikommißstiftung des Freiherren Hans Ulrich<br>Schaffgotsch vom 2. April 1631                                                                                                                  | 554              |
| Allgemeines über die goldene Bulle und ihre Anwendung                                                                                                                                                 | 554 - 559        |
| Gründe für die Verleihung                                                                                                                                                                             | 554              |
| Tätigkeit des Freiherren H.U. für den Kaiser in den<br>Jahren 1626/27                                                                                                                                 | 555 - 558        |
| Material über die Verleihung in den Wiener Archiven                                                                                                                                                   | 558 - 559        |
| Die Anwendung der Rechte aus der goldenen Bulle<br>gegenüber der Familie Schaffgotsch                                                                                                                 | 559 - 560        |
| Die eigene Auffassung des Freiherren H.U. -Anwen-<br>dung des pluralis majestatis-                                                                                                                    | 5591 -5609       |
| Urkunde des Freiherren H. U. Schaffgotsch vom 24.<br>März 1631 im Lichtbild<br>in Abschrift                                                                                                           | 560<br>560 - 562 |
| Anwendung des Prädikats „Semper-Frey“ gegenüber<br>Hans Ulrichs Nachkommen 1649                                                                                                                       | 563              |
| Desgl. seitens der böhmischen Kanzlei 1649, 1651                                                                                                                                                      | 564 - 566        |

|                                                                                                                                                            | Blatt     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Versuche des Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch wegen Bestätigung der goldenen Bulle von 1627 durch die böhmischen Kanzlei (1692)                           | 566 -5675 |
| Desgleichen 1701                                                                                                                                           | 568 - 569 |
| Genehmigung des Prädikats „Semper-Frey“ durch die böhmische Kanzlei 2. Januar 1702                                                                         | 569 - 570 |
| IV. Das Reichsfürstliche Prädikat „ILLUSTRIS“ zu Deutsch „HOCHGEBOREN“.                                                                                    | 571 - 606 |
| Dekret der Reichshofkanzlei, d.d. Wien, den 12. März 1674 im Lichtbild                                                                                     | 572       |
| Desgleichen in Abschrift                                                                                                                                   | 573       |
| Die Verleihung eine Folge der goldenen Bulle v.1627                                                                                                        | 574       |
| Gründe für die Verleihung                                                                                                                                  | 547 - 575 |
| Geltung für Böhmen                                                                                                                                         | 575 - 576 |
| Erwerb des Reichsfürstenstandes durch Christ. Leop.                                                                                                        | 576 - 577 |
| Anwendung des Prädikates durch die Reichskanzlei                                                                                                           | 577 - 579 |
| Empfehlungsohreiben Kaiser Leopolds an die polnischen Großen für die polnische Königs wähl d.do Wien 12. März 1674 im Lichtbild                            | 578       |
| Gründe für die Verleihung                                                                                                                                  | 580       |
| Versuch des Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch. die Bestätigung für Böhmen zu erlangen 1692 u. 1701                                                         | 581       |
| Schriftwechsel des Grafen Hans Anton Schaffgotsch hierüber mit seiner Schwester Agnes Charlotte Gräfin Althan u. dem Freiherren Christ. Wilh. Schaffgotsch | 581 -5859 |
| Verhandlungen über die Bestätigung mit dem Reichs-Vice-Kanzler Graf Kaunitz 1701/02                                                                        | 585       |
| Verhalten des Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch zu dem erworbene Reichsfürstenstande                                                                       | 586 - 587 |
| Beweise für das hohe Ansehen Christ. Leop. Schaffgotsch durch Verleihung des Goldenen Vließes seitens des Königs von Spanien 1694                          | 587 - 588 |

|                                                                                                                                                                                     | Blatt     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Bewilligung des Reichsfürstlichen Prädikats „nobilis vir“ aus der fürstlichen Kanzlei des Pabstes                                                                                   | 588 - 590 |
| Gewährung des Prädikates „Illustris“ durch den König, die Königin und den Primas von Polen 1670 - 1674                                                                              | 590 - 591 |
| Intimation des Prädikates „Illustris“ an die Kurfürsten                                                                                                                             | 591       |
| Reichsgrafen Diplom für Christ. Leop. Schaffgotsch                                                                                                                                  | 592       |
| Auszüge aus „Ficker' s Reichsfürstenstand                                                                                                                                           | 593 - 604 |
| Auffassungen der auf Ficker folgenden Forscher über den Reichsfürstenstand                                                                                                          | 605 - 606 |
| V. Die Bestätigung des Reichsgrafenstandes mit Verbesserung des Geschlechtswappens, Bestätigung des Reichsfürstlichen Prädikats Hochgeboren und der fürstlichen Rechte in Schlesien | 607 - 729 |
| Bildnis des Joh. Ant. S.R.I. Comes de Schaffgotsch                                                                                                                                  | 608       |
| Das Reichsgräfliche Wappen<br>in der Urschrift gemalt<br>in der Durchschrift Lichtbild                                                                                              | 609       |
| Dasselbe heraldisch richtig, in der Urschrift Zeichnung, in der Durchschrift Lichtbild                                                                                              | 610       |
| Kaiserl. Diplom über den Reichsgrafenstand pp. vom 15. April 1708 –Abschrift -                                                                                                      | 611 - 623 |
| Verleihung des Reichsgrafenstandes an Christ. Leop. Sch.                                                                                                                            | 624 - 625 |
| Bitte des Grafen Hans Anton Schaffgotsch um Bestätigung des Reichsgrafenstandes mit Hochgeboren                                                                                     | 625       |
| Kaiserl. Resolution vom 2. Novbr. 1707 betr.                                                                                                                                        | 626       |
| Richtlinien des Grafen Hans Anton für seinen Vertreter v. Korkwitz wegen Begründung seiner Bitte                                                                                    | 626 - 628 |
| Kaiserl. Resolution vom 15. April 1708 betr. die bewilligte Bestätigung                                                                                                             | 628       |

|                                                                                                                                                                                                                                                                 | Blatt     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Bericht des Herrn von Korkwitz über den Verlauf und den Erfolg seiner Bemühungen                                                                                                                                                                                | 629 - 633 |
| Pro Memoria der Reichskanzlei über den Anspruch der Familie Schaffgotsch auf das Prädikat Illustris - Hochgeboren                                                                                                                                               | 633 - 637 |
| Anweisung des Grafen Hans Anton Schaffgotsch an v. Korkwitz wegen Intimation an die böhmische Kanzlei                                                                                                                                                           | 637 - 638 |
| Vorschläge von Korkwitz's wegen des Wappens und Diplomtextes                                                                                                                                                                                                    | 638 - 639 |
| Taxgebühren der Kanzlei                                                                                                                                                                                                                                         | 640 - 641 |
| Benachrichtigung der Kurfürsten                                                                                                                                                                                                                                 | 641       |
| Desgl. von Kur-Mainz und Trier                                                                                                                                                                                                                                  | 641 - 643 |
| Desgl. an böhmische und Schlesische Kammer                                                                                                                                                                                                                      | 643       |
| Desgl. an Reichskammergericht Wetzlar                                                                                                                                                                                                                           | 643       |
| Desgl. an Kur-Brandenburg                                                                                                                                                                                                                                       | 643 - 645 |
| Desgl. an andere Kanzleien                                                                                                                                                                                                                                      | 645       |
| Verhalten der ungarischen Kanzlei                                                                                                                                                                                                                               | 646 - 647 |
| Bemühungen um die Zustimmung der böhmischen Kanzlei                                                                                                                                                                                                             | 650 - 655 |
| Anmerkungen der Reichskanzlei für die böhm. Kanzlei                                                                                                                                                                                                             | 655 - 656 |
| Einwendungen der böhmischen Kanzlei                                                                                                                                                                                                                             | 655 - 656 |
| Entgegnung der Reichskanzlei                                                                                                                                                                                                                                    | 656 - 660 |
| Verhältnis der beiden Kanzleien zueinander                                                                                                                                                                                                                      | 660 - 661 |
| Bitte des Grafen Hans Anton Schaffgotsch um Genehmigung an d en König von Böhmen                                                                                                                                                                                | 661 - 663 |
| Gründe für die Stellungnahme der böhmischen Kanzlei, ersichtlich aus dem Schriftwechsel des Grafen Hans Anton Schaffgotsch mit seiner Schwester Agnes Charlotte Gräfin von Althan, wobei auch der angebotene Kauf des Reichsfürstentums Vergagno behandelt wird | 664 - 673 |
| Beispiele für die Anwendung des Prädikats Hochgeboren für Christ. Leop. u. Hans Anton Schaffgotsch von regierenden Fürsten u. Standesgenossen                                                                                                                   | 673 - 677 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Blatt     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Stellungnahme des K.K. Oberamts Kollegiums für Schlesien Blatt zu den Titel- und Standesverhältnissen der Familie Schaffgotsch infolge einer Beschwerde der Fürsten und Stände gegen die Bestellung des Oberamts-Direktors Hans Anton Graf Schaffgotsch zum Präsidenten des schlesischen Fürstentages, sowie die Entscheidung des Kaisers hierüber | 677 - 686 |
| Verhalten des Grafen Carl Schaffgotsch, 1742 - 1780                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 687       |
| Versuch des Grafen Johann Nepomuk Schaffgotsch wegen der Bestätigung der alten Vorrechte durch den König von Preußen 1786/87                                                                                                                                                                                                                       | 687 - 688 |
| Desgl. des Grafen Leopold Gotth. Schaffgotsch, 1824                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 688       |
| Desgl. des Grafen Ludwig Schaffgotsch und die Verleihung des Prädikats „Excellenz“ 1888                                                                                                                                                                                                                                                            | 689       |
| Desgl. des Grafen Levin Schaffgotsch, Landespräsident von Salzburg, wegen Gewährung eines demalsten Illustris entsprechenden Prädikats (Durchlaucht) durch den Kaiser von Österreich                                                                                                                                                               | 690 - 691 |
| Gutachten des Dr. jur. Paul Rehme, Charlottenburg hierzu                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 691 - 695 |
| Zusammenstellung der von der Familie Schaffgotsch und der von den Familien Deutscher Standesherrn erworbenen Titel und Standeserhöhungen nach Gotha'schen Hofkalender 1908                                                                                                                                                                         | 696 - 709 |
| Vergleiche mit den Prädikats- und Standesverhältnissen einiger deutscher Standesherrlicher Familien                                                                                                                                                                                                                                                | 707 - 708 |
| Auszüge aus dem Rechtsgutachten Prof. Dr. Rehm's über Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherrn und Vergleiche der Familie Schaffgotsch hiermit                                                                                                                                                                                          | 708 - 716 |
| Desgl. über das Prädikat „Durchlaucht“ u. „Erlaucht“                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 716 - 720 |
| Allgemeine Bemerkungen zu den Schaffgotsch'schen Diplomen aus der Reichskanzlei                                                                                                                                                                                                                                                                    | 721 - 728 |
| Stellungnahme des Herrn Friedrich Reichsgraf Schaffgotsch zu der Titelfrage und Annahme des Prädikats „Erlaucht“                                                                                                                                                                                                                                   | 728 - 729 |

|                                                                                                                                                                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Band 4                                                                                                                                                                                                                 |           |
| VI: Der böhmische Grafenstand der Familie Schaffgotsch                                                                                                                                                                 |           |
|                                                                                                                                                                                                                        | Blatt     |
| A. Allgemeines über die gräfliche Würde in Schlesien                                                                                                                                                                   | 713 - 745 |
| Desgl. über die Grafenwürde bei den Germanen u.<br>Burgunden                                                                                                                                                           | 746 - 751 |
| B. Der böhmische Grafenstand der schlesischen Linie                                                                                                                                                                    | 752 - 763 |
| Für Christ. Leop. Schaffgotsch                                                                                                                                                                                         | 753 - 754 |
| Bezeichnung als Graf durch die Landesherren, die<br>landesherrlichen Behörden und Standesgenossen                                                                                                                      | 755 - 763 |
| C. Der Grafenstand der böhmischen -Ernestinischen-<br>Linie                                                                                                                                                            | 763 - 779 |
| Der Grafenstand für Joh. Ernst. Ferd. Freiherr<br>v. Schaffgotsch                                                                                                                                                      | 763 - 764 |
| Diplom Leopolds I. für denselben vom 22. Febr.<br>1681, Linz                                                                                                                                                           | 764 - 768 |
| Übertragung des Grafenstandes auf seine Erben bezw.<br>seinen Bruder und dessen Söhne Joh. Wilh.<br>Johann, Ernst Anton, Christ. Wilh. und deren<br>Neffen Frantz Wilhelm, durch Diplom vom<br>15. Dezember 1703, Wien | 768 - 774 |
| Privilegiertes und befreites Grafenstand f. Böhmen                                                                                                                                                                     | 775       |
| Anmerkungen zu diesem Abschnitt                                                                                                                                                                                        | 776 - 779 |
| VII. Das Incolat bezw. die Landmannschaft der schlesischen<br>Linie der Familie Schaffgotsch im Königreich Böhmen.                                                                                                     | 780 - 784 |
| Bitte Christ. Leop. Schaffgotsch um Annahme als<br>Landmann 1657                                                                                                                                                       | 781       |
| Entscheidung König Leopolds vom 9.10.1657                                                                                                                                                                              | 781 - 782 |
| Allgemeine Bemerkungen                                                                                                                                                                                                 | 782 - 783 |
| Anmerkungen zu diesem Abschnitt                                                                                                                                                                                        | 784       |



|                                                                                                                                                                                                    |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| VIII: Das Baronat und Indigenat der schlesischen                                                                                                                                                   | Blatt     |
| Linie der Familie Schaffgotsch im Königreiche Ungarn                                                                                                                                               | 785 - 796 |
| Diplom vom König Leopold vom 17. September 1662 für Christ. Leop. Comes à Schaffgotsche                                                                                                            | 786 - 789 |
| Die Teilnahme an den Ungarischen Reichstagen bis 1764                                                                                                                                              | 790 - 793 |
| Wahrnehmung des Indigenatsrechts durch Graf Levn Schaffgotsch 1898                                                                                                                                 | 793       |
| Geltendmachung des Indigenatsrechtes in neuerer Zeit und Aufnahme der Familie in das Jahrbuch der Ungar. Magnatentafel 1906                                                                        | 793 - 794 |
| Die im Jahre 1918 über das Indigenatsrecht geltenden Bestimmungen                                                                                                                                  | 794 - 795 |
| Anmerkungen zu diesem Abschnitt                                                                                                                                                                    | 796       |
| II. Die Freie Standesherrn Würde der Familie Schaffgotsch im Herzogtum Schlesien                                                                                                                   | 797 - 844 |
| Die Entstehung der Standesherrschaften in Schlesien                                                                                                                                                | 798 - 800 |
| Brief König Wladyslaw d.d. Ofen, 7. April 1492, für seinen Kämmerer Sigmund v. Witkaw Kurtzpach über Trachenberg mit Prausnitz                                                                     | 800 - 802 |
| Brief desselben d.d. Batsch, 29. November 1494, daß Ritterschaft, Mannschaft, Lehnleute und Einwohner der Stadt und Herrschaft Trachenberg dem Siegmund Kurtzbach die Erb Huldigung leisten sollen | 802 - 804 |
| Brief desselben d.d. Ofen, 15. März 1514, über die Bestätigung der Herrschaften Trachenberg, Militsch, Suhlau und Prausnitz nebst Kinzig, Hernstadt und Rützen                                     | 804 - 807 |
| Brief König Ludwig's d.d. Prag, 4. März 1523 über die Bestätigung von Schloß und Stadt Trachenberg mit Weichbild Prausnitz für Heinrich Kurtzbach                                                  | 807 - 809 |

|                                                                                                                                                                     | Blatt     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Über die Entwicklung der Freien Standesherrschaften und ihre Stellung in der Landesverwaltung                                                                       | 810 - 817 |
| Erwerb der Freien Standesherrschaft Trachenberg durch Adam Schaffgotsch 1592                                                                                        | 817       |
| Portal der Trachenberger Stadtpfarrkirche mit dem Schaffgotsch'schen Wappen. Lichtbild                                                                              | 818       |
| Übergang der Herrschaft an Christ. bzw. Hans Ulrich Schaffgotsch 1601                                                                                               | 819       |
| Königl. Bestätigungsbriefe über die Herrschaft Trachenberg für Hans Ulrich Schaffgotsch von 1614 und 1623                                                           | 819 - 820 |
| Übergang der Herrschaft nach der Verurteilung des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch an den Grafen Hatzfeldt 1634 – 1642                                           | 821 - 822 |
| Zuerkennung des Titels und Prätention an der Standesherrschaft Trachenberg nebst den standesherrlichen Privilegien                                                  | 823       |
| König Ferdinands Entschliebung von 1649 Christ. Leop. Schaffgotsch bei Installierung als Oberamtsrat als Standesherrn zu achten                                     | 824 - 824 |
| Übertragung der Inspektion der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an Christ. Leop. Schaffgotsch im Jahre 1675                                                  | 824       |
| Das Prinzipal Kommissariat Christ. Leop. Schaffgotsch's bei den Fürstentagen                                                                                        | 824       |
| Oberamtsratsstelle für Hans Anton Schaffgotsch mit den standesherrlichen Vorrechten 1703                                                                            | 824 - 825 |
| Bestrebungen Christ. Leop. Schaffgotsch's wegen Wiedererlangung der Herrschaft Trachenberg                                                                          | 825 - 826 |
| Desgleichen 1658                                                                                                                                                    | 826 - 827 |
| Desgleichen 1670 mit Schreiben an den Bischof von Wien nebst einem Memorial                                                                                         | 827 - 830 |
| Weitere Bestrebungen Christ. Leop. u. Hans Anton's auf Wiedererlangung voller standesherrlicher Rechte durch Erhebung ihrer Güter zu einer freien Standesherrschaft | 830 - 832 |

|                                                                                                                                                                                                                                                           | Blatt     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Bemühungen des Grafen Joh. Nep. Schaffgotsch, Trachenberg im Prozeßwege von der Familie Hatzfeld zurückzufordern                                                                                                                                          | 833       |
| Bestrebungen des Grafen Leop. Gotth. Schaffgotsch auf Geltendmachung der alten Vorrechte und Erhebung der Herrschaft Kynast zu einer freien Standesherrschaft I. Klasse                                                                                   | 833 - 835 |
| Königl. Diplom d.d. Berlin, 15. April 1825 -Abschrift                                                                                                                                                                                                     | 835 - 838 |
| Königl. K.O. vom 20. Oktober 1827 über die Betitelung der standesherrlichen Justizbeamten                                                                                                                                                                 | 839       |
| Versuch des Grafen Leop. Christ. Schaffgotsch auf Erhebung seiner Herrschaften zu einer Grafschaft Kynast (1847) und die sich aus der Neuordnung der Verfassung ergebende Berechtigung zu einem erblichen Sitz in der I. Kammer, später Herrenhaus (1853) | 839 - 840 |
| Die Einwicklung seit 1918                                                                                                                                                                                                                                 | 841       |
| Anmerkungen zu diesem Abschnitt                                                                                                                                                                                                                           | 842 - 844 |
| X. Das Erblandhofmeisteramt von Schlesien und das Erbhofrichteramt in den Kreisen Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain und Landeshut                                                                                                                         | 845 - 906 |
| Einleitung                                                                                                                                                                                                                                                | 846       |
| I. Das Hofgericht in Deutschland                                                                                                                                                                                                                          | 846 - 850 |
| II. Die polnische Gerichtsverfassung vor u.in der Kolonisationsepoche                                                                                                                                                                                     | 850 - 855 |
| Allgemeines über die schlesischen Hof- u. Manngerichte                                                                                                                                                                                                    | 856 - 857 |
| Das Erbhofrichter- und Erbhofmeisteramt in den Fürstentümern Schweidnitz u. Jauer                                                                                                                                                                         | 857 - 863 |
| Urkunde vom 5. Dezbr. 1445 über den Erwerb des Anspruchs auf die Hofrichterei und Kanzlei der Fürstentümer Schweidnitz u. Jauer -Lichtbild                                                                                                                | 861       |

|                                                                                | Blatt     |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Übergang der Gerichtsämter an die Familie Schoff<br>- 1445                     | 862 - 863 |
| Die Gerichtsverfassung                                                         | 863 - 864 |
| Hofgerichte oder Hofdinge                                                      | 864 - 867 |
| Das Mannrecht                                                                  | 867 - 875 |
| Bestellung des Hofgerichts zur Schweidnitz                                     | 875 - 880 |
| Das Mannrechts Siegel                                                          | 880 - 881 |
| Verlust der Gerichtsämter nach des Freiherren Hans<br>Ulrichs Tode             | 881       |
| Wiederverleihung derselben an Christ. Leop. Schaffgotsch                       | 881 - 882 |
| Weitere Entwicklung der Gerichte                                               | 882 - 885 |
| Wahrnehmung der Berichte durch die Grafen<br>Schaffgotsch                      | 885       |
| Die Gerichte unter der Regierung Friedrichs II                                 | 885 - 889 |
| Wahrnehmung der Gerichte durch Joh. Nep. Graf<br>Schaffgotsch                  | 889 - 892 |
| Verleihung der Erblandhofmeister Stelle an Joh. Nep.<br>Graf Schaffgotsch 1786 | 892       |
| Königl. Diplom hierüber vom 1. Dezbr. 1786                                     | 892 - 896 |
| Weitere Entwicklung des Erbhofrichter- und<br>Erblandhofmeisteramtes bis 1861  | 897       |
| Uniformverleihung, 3. Juni 1861                                                | 897 - 898 |
| Königl. Bestätigung der Ämter von 1864/65                                      | 898       |
| Desgleichen von 1875                                                           | 899       |
| Anmerkungen zu diesem Abschnitt                                                | 900 - 906 |

| Verzeichnis der Abbildungen<br>Band I                                                                                                                                |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                                                                                                                                      | Blatt |
| Siegel der Schap in Goslar 1328 u. 1330                                                                                                                              | 223   |
| Desgleichen 1346, 1351 u. 1356                                                                                                                                       | 225   |
| Band II                                                                                                                                                              |       |
| Siegel Ulricus cognominatus Ovis                                                                                                                                     | 278   |
| a) an Urkunde a.d. Domarchiv in Bautzen mit dem<br>unter dem Stadtsiegel angehängten Siegel                                                                          |       |
| b) dasselbe Siegel nach Pfotenhauer Taf. X, 108                                                                                                                      |       |
| c) dasselbe Siegel nach Oberl. Mag. 67 Band von<br>Jecht                                                                                                             |       |
| Urkunde 1337 Januar 29. Jauer, über den Wald bei<br>Petersdorf und Hermsdorf                                                                                         | 289   |
| Siegel Bolko's II, Parvus, Herzog von Schlesien, äl-<br>tester Sohn Herzogs Bernhard von Fürstenberg                                                                 | 318   |
| Siegel seiner Gemahlin, Herzogin Agnes                                                                                                                               | 318   |
| Siegel Ulrich Schoff's a. d. H. See 1394                                                                                                                             | 359   |
| Urkunde von 1405 November 25. mit „Wohlgeboren“                                                                                                                      | 375   |
| Urkunde von 1406 Juli 27. mit „Wohlgeboren“                                                                                                                          | 378   |
| Urkunde von 1406 Oktober 13. „Wohlgeboren“                                                                                                                           | 380   |
| Urkunde von 1418 Oktober 8. Prag betr. Neuordnung<br>der Erbfolge in Gotsche Schoff's<br>Lehnsbesitz                                                                 | 396   |
| Urkunde von 1419 September 15. Schweidnitz. Kgl.<br>Amtsbelehrung mit Greiffenstein<br>für Gotsche Schoff den Alten,<br>Gotsche Schoff den Jungen und<br>Hans Schoff | 396   |
| Siegel Gotsche Schoff's II. (Schoff'sches Siegelwap-<br>pen im 14. u. 15. Jahrhundert                                                                                | 423   |
| Lehnsbrief Gotsche Schoff's II. für Wenzel Freiburger<br>von 1394                                                                                                    | 423   |
| Erker der Burgkapelle auf dem Kynast                                                                                                                                 | 423   |

|                                                                                                                                                                                                                       | Blatt     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Siegel Thamme S c h o f f ' s auf Niederreichenbach<br>1487                                                                                                                                                           | 424       |
| Siegel Gotsche S c h o f f ' s -in der Urschrift gemalt                                                                                                                                                               | 425       |
| Herren Wappen der S c h o f f                                                                                                                                                                                         | 425       |
| Grabmal Gotsche S c h o f f ' s II                                                                                                                                                                                    | 426       |
| Grabmal des Kanzlers Hans S c h o f f Gotsohe gen.,<br>vom Kynast und Kreppelhof und seiner Gemahlin                                                                                                                  | 464       |
| Grabmal Ulrich S c h o f f ' s auf Kynast und<br>Greiffenstein                                                                                                                                                        | 466       |
| Testament desselben, Seite 1 und 12 - 17                                                                                                                                                                              | 467/68    |
| Großes Siegel Kaiser Maximilians II                                                                                                                                                                                   | 473       |
| Kleineres Siegel Kaiser Maximilians II                                                                                                                                                                                | 476       |
| Band III.                                                                                                                                                                                                             |           |
| Christoph S c h a f f g o t s c h e gen., Freiherr zu Tra-<br>chenberg, Kanzler der Fürstentümer Schweid-<br>nitz und Jauer                                                                                           | 496       |
| Eleonore Gräfin Promnitz, seine Gemahlin                                                                                                                                                                              | 496       |
| Diplom Kaiser Rudolfs II vom 5. Juli 1592 über die<br>Erneuerung des Alten Herrenstandes                                                                                                                              | 498 - 499 |
| Freiherren Wappen der Familie Schaffgotsch (in der<br>Urschrift gemalt, in der Durchschrift Lichtbild)                                                                                                                | 500       |
| Dasselbe -seitliche Darstellung-                                                                                                                                                                                      | 501       |
| Hans Ulrich Schaffgotsch des Hl .R.R. Semper-Frey                                                                                                                                                                     | 531       |
| Derselbe Kaiserlicher General                                                                                                                                                                                         | 531       |
| Barbara Agnes, Herzogin von Liegnitz, Brieg u.<br>Wohlau, seine Gemahlin                                                                                                                                              | 531       |
| Urkunde des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch<br>vom 24. März 1631 über Abgaben-Befreiung u.<br>Erlaß der Abfahrt für seinen Weidmann Hein-<br>rich Werner in (Alt-) Kemnitz für Grundstücke<br>in Hermsdorf/Kynast | 560       |

|                                                                                                                                                          | Blatt |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Dekret der Reichshofkanzlei vom 12. März 1674                                                                                                            | 572   |
| Empfehlungsschreiben Kaiser Leopolds I für Christ.<br>Leop. Schaffgotsch vom 12. März 1674 an die<br>polnischen Großen für die polnische Königs-<br>wahl | 578   |
| Bildnis des Johann Anton S.R.I. Comes de<br>Schaffgotsch                                                                                                 | 608   |
| Reichsgräflich Schaffgotsch'sche Wappen<br>in der Urschrift gemalt<br>in der Durchschrift Lichtbild                                                      | 609   |
| Dasselbe in der Urschrift Zeichnung<br>in der Durchschrift Lichtbild                                                                                     | 610   |
| Band IV.                                                                                                                                                 |       |
| Portal der Trachenberger Stadtpfarrkirche mit dem<br>Wappen Adam Schaffgotsch's und seiner Ge-<br>mahlin                                                 | 818   |
| Urkunde vom 5. Dezember 1445 über den Erwerb<br>des Anspruchs auf die Hofrichterei und Kanzlei<br>der Fürstentümer Schweidnitz u. Jauer                  | 861   |

## VORWORT.

Die durch Se. Hochgeboren, den Freien Standesherren auf Kynast, Herrn Friedrich Reichsgraf S C H A F F G O T S C H auf Warmbrunn in die Wege geleiteten Arbeiten für eine vollständige Familiengeschichte des gräflichen Hauses, führten zu Erörterungen, die Herrn Kameraldirektor H e r t e l zu der Erwägung veranlaßten, ob es nicht möglich wäre, aus dem bisher von berufener Hand recht wenig durchforschten Hermsdorfer Archive Material zu beschaffen, auf das Bestrebungen, die Erneuerung der alten Ehren und Würden und deren Anerkennung im Königreiche Preußen zu erlangen, mit Aussicht auf Erfolg gestützt werden könnten.

Aus dieser Erwägung heraus und um endlich einmal festzustellen, was im hiesigen Archive über die Auszeichnungen der gräflichen Familie enthalten ist, erteilte der Herr Kameraldirektor mit den Auftrag, die diesbezüglichen Ermittlungen anzustellen.

Die ursprünglich als kurze Feststellung gedachte Arbeit ist nun zu einem ziemlichen Umfange angewachsen.

Die Durchsicht des gräflichen Archives ergab für die wichtigsten Diplome ein so reiches Material, daß ich es für zweckmäßig hielt, jedes Diplom bzw. jeden Titel in einem besonderen Abschnitte zu behandeln



und die Ursachen der Verleihung sowie der von den Mitgliedern der gräflichen Familie zur Geltendmachung ihrer Rechte

unternommenen Schritte in chronologischer Reihenfolge zu schildern.

Das wichtigste Material lieferten mir die Akten über die Geltendmachung der Vorrechte bei der Reichskanzlei, der Königl. Böhmischen und ungarischen Hofkanzlei und die Familienkorrespondenz ehemaligen Warmbrunner Schloßakten. Speziell aus der Korrespondenz in den Schloßakten konnte ich die Gründe feststellen, aus denen die ehemals verliehenen, außergewöhnlichen Vorrechte der gräflichen Familie S C H A F F G O T S C H bis auf den heutigen Tag noch nicht zur vollen Geltung gekommen sind.

Die folgenden Aufzeichnungen sind unter Benutzung des gesamten im gräflichen Archive vorhandenen Materials zusammengetragen. Sie auch auf Vollständigkeit Anspruch erheben, da das bedeutsamste Material der in Frage kommenden amtlichen Stellen, besonders der österreichischen Kanzleien, hier vorhanden ist, wenn auch nur in einfachen Abschriften. Eine Nachprüfung muß daher durch Nachforschungen in den bezüglichen Staatsarchiven unschwer zu ermöglichen sein.

Hierzu dürfte sich bei den jetzt im Gange befindlichen Arbeiten zur Geschichte des Reichsgräflichen Hauses öfters Gelegenheit bieten.

H e r m s d o r f / Kynast, im Juli 1912



Kameralamtssekretär.

Die von Herrn Kameraldirektor H e r t e l Sr. Hochgeboren dem Herrn Friedrich Reichsgraf S C H A F F G O T S C H überreichte Arbeit hat den Beifall Sr. Hochgeboren gefunden.

Um für meine weitere Tätigkeit, die Sammlung des Materials für die einzelnen Mitarbeiter an der Familiengeschichte, zuverlässige Notizen an der Hand zu haben, ging ich daran, die etwas unübersichtlich gewordene Urschrift nochmals für meine Zwecke umzuarbeiten. Inzwischen wurde ich von Herrn Pfarrer K a u f m a n n in Kupferberg, dem die Leitung der familiengeschichtlichen Arbeiten übertragen war, mit der Abfassung der Titelgeschichte betraut. Die fortgeschrittenen Forschungen hatten mir über verschiedene Punkte genauere Aufklärung gegeben, mich auch zu wiederholter genauer Durchsicht des Urkunden, und Aktenmaterials veranlaßt. In weiterer Folge legte ich eine umfangreiche Regestensammlung aus Urkunden, Akten und Literatur an, soweit mir dieses Material ohne besondere Umstände zugänglich war. Besonders zog ich die Quellen heran, aus denen sich der Herrenstand des Geschlechts erkennen ließ.

Diese Arbeit wurde durch den Krieg 1914/18 unterbrochen. Nach meiner Rückkehr nach Beendigung des Krieges hatte ich mit archivalischen Arbeiten infolge anderer Arbeitsverteilung nichts mehr zu tun. In der Zwischenzeit hatte auch Herr Pfarrer K a u f m a n n die Titelgeschichte in seine Arbeit mit einbezogen, sodaß meine Tätigkeit in dieser Frage eigentlich nicht mehr nötig war.

Trotzdem beschäftigte ich mich mit der mich interessierenden Angelegenheit weiter um sie in der vorliegenden Form fertigzustellen.

Der von dem Herrn Reichsgrafen im Anfang verfolgte Zweck war nach der völligen Umwälzung, der politischen Verhältnisse und der infolgedessen erfolgten Abdankung aller deutschen Herrschergeschlechter, nicht mehr erreichbar. Demnach haben die Ergebnisse meiner Material Sammlung nur noch historische Bedeutung.

Ich habe mich bemüht, einen Überblick über die Entwicklung der stände, besonders des Adels- und Herrenstandes, seit geschichtlichen Zeiten zu geben in Form von Auszügen aus der betreffenden Literatur, um eine Vergleichsmöglichkeit für die böhmischen, polnischen und schlesischen Verhältnisse zu haben.

Das Geschlecht S C H A F F G O T S C H angehend habe ich für zweckmäßig gehalten, in möglichst weitgehendem Maße die bezüglichen Urkunden usw. in Regestenform zu bringen mit zusammenfassenden allgemeinen Betrachtungen für die Hauptzeitabschnitte.

Vorangestellt habe ich die Regesten über die S c h a f f in Steyer und Worms, dann die S c h a f f in Goslar und sodann die in der Lausitz und Schlesien auftretenden Mitglieder des Geschlechts der S c h o f f .

Für die neuere Zeit habe ich dann die Einteilung meiner ersten Arbeit beibehalten und die Hauptpunkte in der Reihenfolge behandelt, wie sie an die Familie gekommen sind:

- 1.) Die Bestätigung des H e r r e n s t a n d e s von 1592
- 2.) Das Prädikat S e m p e r - F r e y mit den erblandesfürstlichen Rechten und dem Prädikat „Hoch- und Wohlgebore“.
- 3.) Das fürstliche Prädikat „I l l u s t r i s“.

- 4.) Die Bestätigung des Reichsgrafenstandes mit dem fürstlichen Prädikat „Hochgeboren“.

Darnach die anderen Standesverhältnisse:

- 5.) Der böhmische Grafenstand  
6.) Das böhmische Incolat  
7.) Das Baronat und Indigenat in Ungarn  
8.) Die Standesherrn-Würde in Schlesien  
9.) Das Erblandhofmeisteramt von Schlesien und das Erbhofrichteramt in den Kreisen Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain und Landeshut.

Von den wichtigsten bzw. interessantesten Urkunden habe ich der Arbeit Lichtbilder nach eigenen Aufnahmen bzw. solchen des Herrn Pfarrer Kaufman beigegeben.

Ich hoffe mit dieser Arbeit im Rahmen meiner Kräfte die Frage der Standesverhältnisse des Schaffgotsch'schen Geschlechts nach Möglichkeit geklärt zu haben, ohne darauf Anspruch zu erheben, daß die Arbeit den vom wissenschaftlichen Standpunkte und dem des Historikers vom Fach zu stellenden Ansprüchen genügt.

In der Hauptsache sehe ich in dieser Arbeit eine Materialsammlung zu den Titel- und Standesfragen, deren erschöpfende Schilderung einer berufenerem Kraft vorbehalten bleiben muß.

H e r m s d o r f / Kynast, im Juli 1912



Kameralamtssekretär.

Literatur – Verzeichnis.  
zur  
Titelgeschichte des Erlauchten Hauses  
SCHAFFGOTSCH:

Arras, Dr. phil. Paul: Regestenbeiträge zur Geschichte König Ludwigs II von Ungarn und Böhmen. Bautzen, E. M. Monse, 1893

(Arras, Reg, Ludw. II.)

Bandtke, Georg, Samuel, Rektor der Schule zum hl. Geiste in der Neustadt, Bibliothekar zu St. Bernhardin zu Breslau.

Über die gräfliche Würde in Schlesien. Eine Erörterung, was die in alten Urkunden Schlesiens und Polens vorkommenden Grafen, Comitibus und Barone bedeuten, nebst der Erklärung der meisten in den alten Urkunden des 12., 13. u. 14. Jahrhunderts vorkommenden Würden und Ämter. Ein Beitrag zur Geschichte Schlesiens und zur genealogischen der Familien allen schlesischen Grafen und dem sämtlichen Adel Schlesiens gewidmet. Breslau bei Joh. Friedrich Korn dem älteren, 1810.

(Bandtke, Gräfl. Würde in Schl.)

Bellerode, Bruno, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Königl. Notar in Breslau. Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte (Das schlesische „jus ducale“). III, Heft, 1. Teil, Seite 197 - 230. Breslau, 1899, Verlag von Eduard Trewendt.

B o d e , Georg, Oberlandesgerichtsrat. Urkundenbuch der Stadt

Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, 4  
Bände.

Band I      922 - 1.250

Band II      1.251 - 1.300

Band III     1.301 - 1.335

Band IV     1.336 - 1.365

Halle 1893, 1896, 1900 u. 1905.

Druck u. Verlag von Otto Hendel.

(Bode, Urk. Gosl.)

B o o s , Heinrich, Urkundenbuch der Stadt Worms. II. Band, 1301 - 1400. Ber-  
lin, Weidemann'sche Buchhandlung, 1890.

(Boos, Urk. Worms)

B r e t t s c h n e i d e r , Paul, Kaplan. Geschichte und Beschreibung der kathol.  
Pfarrkirche zu Trachenberg (Schles.).

Trachenberg 1910. Im Verlag des kathol. Pfarramtes.

(Brettschneider)

B r e y s i g , Kurt. Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwick-  
lungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres sozialen und geis-  
tigen Lebens.

II. Band, 1. Hälfte. Altertum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit

2. Hälfte. Desgleichen

Berlin, Georg Bondi 1901.

(Breysig, Kulturgeschichte)

C o d e x   d i p l o m .   L u s a t i a e   s u p e r i o r i s   I

Sammlung der Urkunden für die Geschichte des Markgraftums Ober-  
Lausitz. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissen-  
schaften herausgegeben von Gust. Köhler.

D e s g l . sup. II, Wie vorenthaltend Urkunden des Oberlausitzischen Hussiten-  
krieges und der gleichzeitigen die Sechsländer angehenden Fehden, 1419  
- 1428. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissen-  
schaften herausgegeben von Prof. Dr. Rich. Jecht, Görlitz 1896 - 1899.

D e s g l . sup. II, Wie vor, 1429 - 1437. Görlitz 1900 - 1903.

D e s g l . sup. III, Desgl. enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis  
1419, von Prof. Dr. Rich. Jecht, Görlitz.

C o d e x   d i p l o m .   S a x o n i a e   R e g i a e

Urkunden des Hochstifts Meißen 11, 2

Urkunden der Städte Dresden und Pirna 11, 5

Urkundenbuch der Städte Kamenz u. Löbau 11, 7

Urkundenbuch der Stadt Freiburg/Sa. 11, 13

C o d e x   d i p l o m .   S i l e s i a e .

Herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertum  
Schlesiens. Band I - XXIX. XXX.

Croon, Gustav. Die Land ständische Verfassung von Schweidnitz-

Jauer. Zur Geschichte des Ständewesens in Schlesien.

Breslau, Friedr. Hirt, Kgl. Univ.- u. Verlagsbuchhandlung.

1912 -s.a. Cod. diplom. Siles. Bd. 27 -

D a h n , Felix. Die Germanen. Volkstümliche Darstellungen aus Geschichte,  
Recht, Wirtschaft und Kultus. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1905.

Die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königtums der  
germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des Ka-  
rolingischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt. XI. Band. Die Bur-  
gunder\_Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1908.

(Dahn, Germanen - Könige der Germanen)

D o b e n e g k e r , Reg. histor. Thür., Jena. Gustav Fischer, 1900.

(Dobenegker)

D ö r r , August von: „Der Adel der böhmischen Kronländer“. Prag,

Fr. Kivnec, 1900. Ein Verzeichnis derjenigen Wappenbriefe und Adels-  
diplome, welche in den böhmischen Saalbüchern des Adelsarchivs im  
k.k. Ministerium des Innern in Wien eingetragen sind.

(v. Dörr)

D u n g e r n , Dr. Otto Freiherr von, Professor a.d. Universität Czenowitz. Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtsgeschichtliche Untersuchung.

I. Band. Papiermühle S.-A. Verlag von Gebr. Vogt, 1908.

(v. Dungern, Herrenstand)

F i c k e r , Dr. Julius, Prof. a.d. K.K. Universität Innsbruck.

Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte. I. Band. Innsbruck. 1861. Verlag der Wagner'sche Buchhandlung.

Vom Heerschild. Ein Beitrag zur Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck 1862, im gleichen Verlage

(Ficker, Reichsfürstenstand I – Heerschild)

)

F i s c h e r , Christ., Friedr., Em., Geschichte und Beschreibung der schlesischen Fürstentums-Hauptstadt Jauer. Teil I - III.

Jauer 1803. C. J. Schlögel.

(Fischer, Gesch. v. Jauer)

F o r s t - B a t t a g l i a , Otto. Vom Herrenstande. Rechts- und Ständegeschichtliche Untersuchungen als Ergänzung zu den genealogischen Tabellen zur Geschichte des Mittelalters. Heft I. Verlegt bei H.A. Ludwig Degner, Leipzig, 1916.

(Forst-Battaglia)

G i n d e l y , Anton. Über die Entwicklung der böhmischen Adels- und Incolatsverhältnisse seit dem 16. Jahrhunderte.

Erschienen in den Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 7. Folge, I. Band, phil. hist. Klasse Nr. 3.

(Gindely)



G ö r l i t z , Carl, Ferdinand, Procurator zu Ulm. Beitrag zur Lehre vom Landstandschaftsrecht der Standesherrn. Tübingen 1871. Druck von Heinrich Laupp.

(Göritz)

G r i m m , Jakob. Deutsche Rechtsaltertümer Bd. I u. II. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher, 1899.

(Grimm I, II.)

Grünhagen, Dr. Colmar. Geschichte Schlesiens. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1884. Band I u. II.

(Grünhagen, Gesch. Schles.)

G r ü n h a g e n , Dr. C. und M a r k g r a f , Dr. H. Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter. Bd. I. u. II. -s.a. u. d. Titel: Publikationen a.d. Preuß. Staatsarchiven. VII. Band bzw. XVI. Band -.

(Grünhagen u. Markgraf, Lehns- u. Besitzurk. Schles.)

H e c k , Philipp. Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Mit sprachlichen Beiträgen von Dr. Phil. Albert Bürk, Halle a/S. Max Niemeyer, 1905.

(Heck)

H e y d e n r e i c h , Dr. phil. Eduard, Oberregierungsrat, Professor, Kgl. Sächs. Kommissar für Adelsangelegenheiten a.D. Handbuch der praktischen Genealogie, Band I u. II. Leipzig, H. A. Ludwig Degener. 1913.

(Heydenreich I, II)

Hilgard, Alfred. Urkunden zu der Geschichte der Stadt Speyer

Straßburg, Verlag von Karl J. Trübner. 1885.

(Hilgard, Urk. Speyer)

Hoogeweg, Dr. H., Archivrat. Urkundenbuch des Hochstifts

Hildesheim und seiner Bischöfe. Hannover und Leipzig, Hahn'sche  
Buchhandlung IV. Teil, 1310 - 1340.

(Hoogeweg, Urk. Hildesheim)

Jecht, Dr. Rich. Über das älteste Görlitzische Stadtbuch von 1305 ff. Görlitz, 1891.

(Jecht)

Koß, Dr. Rudolf, Privatdozent an der Deutschen Universität Prag.

Zur Frage nach der Entstehung und Entwicklung des Böhmisches Herrenstandes. Prag 1920. I.G. Calve'sche Universitätsbuchhandlung Robert Lerche.

(Koß, Böhm. Herrenstand)

Knothe, Dr. Herrmann, Professor beim Kgl. Sächs. Kadettenkorps.

Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom 13. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1879.

(Knothe, Oberl. Adel)

----- Geschichte der Herren von Kamenz. Heues Lausitzisches Magazin,  
Bd. 43

(Knothe, Herren v. Kamenz)

----- Hermann. Das ritterliche Geschlecht der Schöff in der Meißnischen  
und in der Oberlausitz. Neues Lausitzisches Magazin. Bd. 44, Heft 1.

(Knothe, Schaff im Meißn.)

K r a u s e , Theodor. Miscellanea Gentia Schaffgotachianae, oder Historisch Genealogischer Bericht von dem Uralten Geschlechte derer Herren von Schaf-Gotschen, aus unterschiedlichen so wohl gedruckten als ungedruckten Nachrichten zusammen getragen. Striegau, gedruckt bei Johann Gottfried Webern Anno 1715.

(Krause, Misc.)

Krebs, J. Hans Ulrich Freiherr von Schaffgotsch. Ein Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Breslau 1890. Verlag von Wilh. Gottl. Korn.

(Krebs, Freih. v. Schaffgotsch)

----- Dr. Julius. Zur Geschichte der inneren Verhältnisse Schlesiens von der Schlacht am weißen Berge bis zum Einmärsche Waldsteins. -Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XV. Band, 1. Heft, XVII.

(Krebs, Innere Verhältnisse Schles.)

----- Schlesien in den Jahren 1626 und 1627. -Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, XX., XXI., XXV. u. XXVII. Band.

(Krebs, Schles. 1626 u. 1627)

Mack, Dr. Eugen, Fürstl. Waldburg'scher Archivrat. Über die Unverletzbarkeit der standesherrlichen Eigentumsrechte von Dr. Karl Vollgraff, weil. ord. Prof. des Staatsrechtes und der Politik zu Marburg. Neu aufgelegt von Dr. Mack, 1924, Wolfegg, Verlag der Fürstl. Domänenkanzlei.

(Mack, standesherrl. Eigentumsrecht)

M a t u ß k i e w i c z , Felix, Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. XIII. Band. Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau. Breslau, Ferd. Hirt, Kgl. Univ.- und Verlagsbuchhandlung, 1911.

N e n t w i g , Heinrich Dr. Mitteilungen aus dem Reichsgräflich Schaffgotsch'schen Archive.

II. Schaffgotsch'sche Gotteshäuser und Denkmäler im Riesen- und Isergebirge. Warmbrunn 1898. Druck und Verlag von E. Gruhn (W. Ecke).

III. Schoff II. Gotsch genannt, Fundator. Warmbrunn 1904. Druck von E. Gruhn (Paul Wittler).

(Nentwig, II, III.)

O e l s n e r , Ludwig. Schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter. Wien: K. Gerold 1864.

P a l a c k y , Franz. Geschichte von Böhmen. Größtenteils nach Urkunden und Handschriften bis 1378. 2 Bände. Prag, in Kommission bei Friedrich Tempsky. 1866.

(Palacky, Gesch. v. Böhmen)

R a c h f a h l , Dr. Felix. Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. Leipzig, Dunker und Humblot. 1894. (a.u.d. Tit. Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, XIII. Band, 1. Heft).

(Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung)

Rehm, Dr. Hermann, o. ö. Prof. der Rechte in Straßburg i. E.: Prädikat- und Titelrecht der Deutschen Standesherrn. Eine rechtlich kulturgeschichtliche Untersuchung im Auftrag des Vereins der Deutschen Standesherrn unternommen. München 1905. J. Schweitzer Verlag.

(Rehm, Präd. u. Titelrecht)

Roth von Schreckenstein, Karl, Heinrich, Freiherr.

De Ritterwürde und der Ritterstand. Historisch-politische Studien über Deutsch-Mittelalterliche Standesverhältnisse auf dem Lande und in der Stadt. Freiburg i.B. 1886. Akademische Verlagsbuchhandlung von J.C.B. Mohr.

(Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde)

----- Der Freiherrntitel einst und jetzt. Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titularen Abstufung des deutschen Adels. Berlin 1888. R. v. Decker'scher Verlag G. Schenk, Kgl. Hofbuchhändler.

(Roth v. Schreckenstein, Freiherrntitel)

----- Dr. Karl, Heinrich, Freiherr. Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. Band I. Die Entstehung der freien Reichsritterschaft bis zum Jahre 1437. Tübingen 1859, Verlag der Baupp'schen Buchhandlung.

(Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft)

S a m m l u n g aller in dem souverainen Herzogtum Schlesien und dessen incorporirten Grafschaft Glatz in Finanz-, Justiz- Criminal-, Geistlichen-, Consistorial- Kirchen-Sachen usw. usw. publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten usw., welche von der Zeit des glorwürdigsten Regierung Friedrichs Königs in Preußen als souverainen Obersten Herzogs von Schlesien vom 1. Dezember 1740 bis incl.1744 herausgekommen und durch den Druck bekannt gemacht worden. Breslau, Johann Jakob Korn, nebst Nachtrag hierzu von 1741 - 1755.

(Edicten Sammlung)

S c h a f f g o t s c h 'sches Archiv

- a) Urkunden Fach Nr.
- b) Kameralamts-Archiv-Akten Sect. Fach Nr.
- c) Ehemal. Warmbrunner Schloß-Akten Fach Nr.
- d) Regesten Sammlung I - IX.

S c h i c k f u ß , Jakob. Neu vermehrte schlesische Chronica und Landebeschreibung. Teil 1 - 4. Jena, H. Eyring. 1625.

S c h i r m a c h e r , Dr. Friedr .Willi. Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455. Liegnitz 1866, H. Krumbhaar.

(Schirmmacher, Urk. Liegnitz)

S c h ö n h e r r , Dr. phil. Fritz. Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters. Leipzig, Verlag von K. F. Koehler 1914.

Schweinichen, Constantin von, auf Pawelwitz.

„Unsere Heimat“ Vorträge gehalten 1907, 1911. Als Manuscript gedruckt. Breslau, R. Nischkowsky, 1911.

(Schweinichen, Unsere Heimat)

Scriptores rerum Silesiacarum oder Sammlung schles. Geschichtsschreiber.

4. Stenzel, Gust. Ad.: Herzog Hans der Grausame von Sagan im Jahre 1488.

Sommersberg, Friedr. Tilh. v. Silesiacorum Rerum Scriptores

I. Lipsiae, M. Hubeck, 1729.

Stenzel, Gust. Ad. Liber Foundationi Claustrae Sanctae Mariae Virginis in Heinrichow oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Breslau, Jos. Marx & Co., 1854

----- Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau, 1845.

Stillfried - Rattonitz, Rudolf, Graf von Alcantara. Beiträge zur Geschichte des schlesischen Adels. Band I u. II, Berlin 1894: Kgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei: 1860 - 1864.

I. Stammtafel und Beiträge zur älteren Geschichte der Grafen Schaffgotsch 1860

II. Auszüge aus dem Glatzer Amtsbuch (Mannrechtsprotokollbuch) de anno 1346 - 1390, mit erläuternden Anmerkungen. 1864.

T z s c h o p p e u. S t e n z e l , Gust. A. d. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg: Fr. Perthes, 1832.

V e n e d i g e n , W. H. von: Hochverdientes Lob der Graf Schaffgotschischen Hoheit und Tapferkeit. Breslau auf dem Dom, gedruckt und zu finden bei A. P. Pegau, 1704.

V o i g t , Emil, Kameralamssekretär. Die Titel der Familie Schaffgotsch. Handschrift, zusammengestellt auf Grund des im Gräfl Archiv zu Hermsdorf vorhandenen Materials, 1912. Aufbewahrt im Gräfl. Archiv zu Hermsdorf /Ky.

(Voigt, Titel Schaffgotsch)

Voigt, M. Illustrierte Chronik der Stadt Hirschberg.  
Hirschberg/Schi. :Petzoldt u. Pannewitz, 1875.

(Voigt, Chronik Hirschberg)

V o l k m e r , Franz und H o h a u s , Wilhelm. Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz. Band 1 - 5. Habelschwerdt, J. Franke in Komm. 1883 - 1891.

(Volkmer u. Hohaus, Geschichtsqu. Glatz)

W e n z e l , Urkundenbuch von Langensalza.

W e s e m a n n , Hermann. Urkunden der Stadt Löwenberg. T. 1  
Löwenberg/Schl. 1885. P. Müller.

(Wesemann, Urk. Löwenberg)

W u r z b a c h , Dr. Constant von, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, Band 29. Wien, Druck und Verlag der k.k. Hof- und Staatsdruckerei, 1875.

(Wurzbach, Biogr. Lexikon)



Z e l l i n g e r , Dr. Otto von, A. ö. Prof. a. d.K.,K. Universität zu Innsbruck. Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Untersuchungen zur Geschichte der Standes Verhältnisse in Deutschland. Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung. 1887.

Z e d l e r , J. H. Großes Universal Lexikon aller Wissenschaften und Künste, 1742.

(Zedler, Gr. Univ. Lex.)

Z i v i e r , E. Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens, österreichische Zeit. Kattowitz O/S. Böhm, 1900.

(Zivier, Schles. Bergwesen)

Z ö p f l , Dr. Heinrich. Altertümer des Deutschen Reichs und Rechte. Band I - III . Leipzig & Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung 1860 u.1861.

I. Der alte Herrenstand  
der Familie  
SCHAFFGOTSCH,

ihre fürstlichen Rechte und das Prädikat „Wohlgeboren“.

A. Allgemeines  
über den Adel und Herrenstand.

Wenn man die Titel der Familie Schaffgotsch an der Hand von Urkunden und der Kaiserlichen Diplome einer näheren Prüfung unterwirft, so treten einem so mancherlei Fragen entgegen über die Bedeutung der einzelnen Titulaturen, den Grund ihrer Verleihung usw., die eine eingehendere Beschäftigung mit diesen Fragen interessant erscheinen lassen. Außer der Frage nach dem Herkommen des Geschlechtes und seiner Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft, drängt sich einem die Frage nach der Entstehung und Berechtigung des Adels im Allgemeinen auf. Es ist unbedingt nötig, sich hierüber möglichst Klarheit zu verschaffen, um die Titulaturen verstehen und nach ihrer Bedeutung würdigen zu können.

Wir können zurückblicken auf die Geschichte aller bekannten Kulturvölker und werden finden, daß bei allen sich aus der großen

Masse des Volkes eine obere, bevorrechtigte Schicht, der A d e l , nachweisen läßt.

Es gibt Stämme der europäischen Urzeit, die noch im Wandern begriffen waren und von deren staatähnlichen Organisationen, Standeschichtung, wir durch zuverlässige Berichte unterrichtet sind. Gewählte Fürsten, Unterfürsten, Priester und Gefolgsleute tauchen auf. Sklaverei entsteht und es bildete sich unter der Schicht der Freien eine der Unfreien. Aber auch die Erhebung eines höheren, bevorzugten Standes, eines Adels, über die Masse der gemeinen Freien darf vielleicht in die Urzeit, in die Zeit der noch wandernden Stämme verlegt werden. Die fördernde Auslese des Krieges wird in der Regel diese Aufhöhung ebenso herbeigeführt haben, wie die negative, herabdrückende Auslese des Krieges zur Sklaverei geleitet hat. Nur mag diese Auslese vielleicht öfter -wenn nicht in der Regel- ganze Stämme, als nur bestimmte Schichten innerhalb eines Stammes betroffen haben. Denn noch im viel späteren, besser beleuchteten Zeiten ist oft ein siegreicher Stamm in seiner Gesamtheit zum Adel erhoben, in unterwerfener aber auf eine minder berechnigte Mittelstufe oder gar in völlige Sklaverei herabgedrückt worden.<sup>1</sup>

Auch die Griechen hatte schon in den ältesten Zeiten eine Aristokratie, die von 1000 bis zum Ausgang des sechsten Jahrhunderts vor Christi das Staatsleben beherrschte.<sup>2</sup>

Schon die ältesten, etwa dem 10.Jahrhundert angehörenden Teile der Ilias erwähnen Adeliche, Freie und Sklaven nebeneinander.<sup>3</sup> Neben der

---

<sup>1</sup> Breysing, II, S. 10/11.

<sup>2</sup> Breysig, II , S. 31.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 33.

Monarchie, als der natürlichsten Form der Heilung jeder primitiveren Gemeinschaft vermutlich schon von langen, langen Zeite“ -ihr Name der „Alten“ erinnert vielleicht noch an frühere, patriarchalische Zustände- mit wesentlichem Einfluß auf das gemeine Wesen.<sup>4</sup>

Es konnte auf die Dauer nicht ohne Streitigkeiten zwischen Monarchie und Aristokratie abgehen. Der Kampf Letzterer gegen die Monarchie beseitigte im Jahre 750 in Athen das erbliche und lebenslängliche Königtum und wandelte es in ein 10jähriges Wahlamt um, auf welches der alten Dynastie ein Vorrecht eingeräumt war. 40 Jahre später wird jedem adelichen der Zutritt zu dieser leitenden Stelle eröffnet und 682 endlich wird sie in ein jährlich neu zu besetzendes Amt umgewandelt und ihrer wichtigsten Funktionen beraubt.<sup>5</sup> In vielen Stücken war der Ursprung, sowie die wirtschaftliche, soziale und politische Macht des Adels ähnlich wie in anderen Zeiten und Völkern, gewissermaßen regulär geartet. Der Adel ist hier, wie so oft, ein grundbesitzender Stand, der schon frühzeitig, vielleicht noch vor Anbruch des griechischen Mittelalters, sich einen größeren Teil von dem ehemals gemeinsamen und gleich verteilten Grund und Boden erobert zu haben scheint. Zugleich mit dieser wirtschaftlichen

Grundlage hat sich aber auch eine militärische Standes-, also eine Berufsbasis für den bevorzugten Stand herausgebildet; der Adel scheint in Attika und andern Teilen Griechenlands als Ritterschaft emporge-

---

<sup>4</sup> Ebenda, S. 34.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 38.

kommen zu sein. Die lediglich ökonomische Schwierigkeit der kleinen Besitzer, den Heerdienst und die politischen Rechte in der Volksversammlung wahrzunehmen, hat vielleicht auch damals und hier die wirtschaftlich Schwächeren, die kleinen Besitzer zum Teil zu Halbfreien oder gar zu Sklaven herabgedrückt.<sup>6</sup>

Bei den Römern, welche an Stelle der Griechen traten, lagen die Verhältnisse wie nachstehend ausgeführt.

Schon mit dem Eintritt der Römer in die Geschichte, ungefähr von 500 vor Christi ab, ist ein starkes Patriziertum neben dem Königtum vorhanden. Der Standesunterschied zwischen Adel und Bürgertum, besser Edelbauern und schlichten Bauern, ist sehr eifrig betont.<sup>7</sup>

Nach Beseitigung des Königtums lag das Übergewicht in den Händen der Patrizier -des Adels-. Alle hohen Beamten und Priesterstellen waren den Patriziern, d.h. den Ratsfähigen, vorbehalten.<sup>8</sup>

Für die neuere Zeit und Revolutionsepoche des Römerreiches (vom Ende des 4. bis zum Ende des 2. Jahrhunderts) schildert Breysig die Adelsverhältnisse folgendermaßen:

Aller Adel beruht in seiner Wurzel auf der Absonderung und faktischen Bevorzugung einer bestimmten Schichte der Bevölkerung, die zunächst sozialer Natur, auf der stillschweigenden Anerkennung aller Nichtbevorrechteten, aber beteiligten beruht. Wird diese Bevorzugung nun vom Staate anerkannt und geschützt, so gewinnt sie eine Sanktion, die selbstverständlich ihren sozialen Wert, wie ihre politische Nutzbarkeit sehr erhöht. An dieser Anerkennung aber fehlte es

---

<sup>6</sup> Breysig, II, S. 40.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 367/69.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 367/70.

dem neuen patrizisch-plebejischen Adel in keiner Weise. Wie früher die Nachkommen hoher Beamter das Recht gehabt haben, ihren Leichenzügen die Bilder ihrer Ahnen nachtragen zu lassen, so wurde der Brauch auch jetzt aufrecht erhalten, da nicht mehr nur Patrizier sondern auch die der Nobilität angehörigen Plebejer es sich zu Nutze machen konnten. Dazu kamen noch allerlei äußere Abzeichen, auf die, so überflüssig sie uns heute erscheinen mögen, kein noch so ernsthafter Herrenstand je in Vergangenheit oder Gegenwart verzichten mag, nur daß die römische Nobilität einst nicht Orden und Uniformen, sondern Fingerring, Pulpurbesatz am Obergewand und silberne Pferdezügel führte und allein zu führen berechtigt war.

Das zweite notwendige Charakteristikum eines Adels ist seine Erbllichkeit und auch die hat sich die neue römische Aristokratie in volstem Maße erworben. Denn zu all diesen äußeren Auszeichnungen waren nicht nur sämtliche hohe Beamte, d.h. alle aktiven oder gewesenen Konsuln, Prätores und kurulischen Aedilen, sondern auch ihre Nachkommen berechtigt.

Mit diesem Prinzip der Erbllichkeit aber war die Nobilität dieser Zeiten durchaus über das Niveau eines reinen Amtsadels hinaus« gehoben. Denn als ein solcher ist doch nur der Adel anzusehendem lediglich die hohen Beamten angehören und der nicht vererbt wird, wie denn der Amtsadel eben dieses Mangels wegen eigentlich kein Adel ist. Zu der Auffassung, als sei die Nobilität dieser Epoche

nur ein Amtsadel gewesen, kann auch nur der Umstand führen, daß der Eintritt in sie durch die Erlangung eines der drei hohen Staatsämter erworben werden konnte. Da nun aber -und hier wird die politisch-wichtigste Folgeerscheinung dieses Zustandes auch rein sozial wichtig-

diese Würden der überwiegenden Regel nach nur solchen Bewerbern übertragen wurden, die dem Geschlechterraum der Nobilität angehörten, also schon durch Geburt adelich waren, so war auch dieser amtliche Ursprung des Adels nur ein scheinbarer. Der Zustand war der, daß in der übergroßen Mehrzahl der Fälle die hohen Ämter Jahr für Jahr der Nobilität allein übertragen wurden und wenn ausnahmsweise ein ihr nicht angehörender zu ihnen zugelassen wurde, so hieß das nichts anderes, als daß er und seine Nachkommen damit auch in die Aristokratie aufgenommen wurden, es bedeutete seine und seiner Familie Nobilitierung. Denkt man sich diese Verhältnisse auf moderne Zustände übertragen, so müßte man sich vorstellen, daß in der Regel alle hohen Staatsämter dem Adel vorbehalten wären und daß andererseits jeder Bürgerlicherer trotzdem zu ihnen gelangte, geadelt würde. Da beide Voraussetzungen sich zufällig auch von den heute in Deutschland wie in England bestehenden Gebräuchen nicht allzu weit entfernen, so ist ein Irrtum umso weniger möglich.

Gewiß, dieser Adel war ganz staatlicher, man möchte fast sagen bürokratischer Natur: er lebte und webte in den öffentlichen Geschäften und suchte Macht und Lebensfreude nur in ihnen. Er unterscheidet sich sehr von einem stolzen, halb dynastischen Landadel, der viel mehr vom Staate frei werden als sich in ihn einmischen

Will, aber er war deshalb doch, sowohl in Hinsicht auf seine äußere Absonderung als auf seine Geburtsmäßigkeit und Abgeschlossenheit, ein wirklicher, nicht nur ein Amtsadel.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Breysig, II, S. 399/401.

Aus der neuesten Zeit der römischen Geschichte schildert Breysig die politische und soziale Entwicklung und sagt darüber:

1.) Der Absolutismus und die Ausbildung eines Berufsbeamtentums.

Von den Nachfolgern Caesars ließ sich der römische Kaiser als erstes Mitglied des Senats führen, er saß, wenn er in der hohen Körperschaft erschien, zwar auf goldenem Stuhle, aber in derselben Reife he mit den Konsuln oder den Tribunen. Sie haben selbst ihren Titel Imperator so gewählt, daß er nicht allzu viel zu fordern schien, denn er bedeutete dem Worte nach nichts anderes als Inhaber des Imperiums, der Amts- und Militärgewalt, d.h. einer Eigenschaft, die im Grunde allen hohen Beamten der Republik zugekommen war. Sie sonst vielfach gebrauchte Benennung Prinzeps war noch bescheidener; sie bedeutete nur den ersten Bürger im Staat, so wie einst der zuerst ab stimmende Senator princeps senatus genannt wurde.<sup>10</sup>

2.) Das künstliche Mittelalter der kaiserlichen Sozialpolitik.

Das beginnende Kaisertum hatte von der Republik einen Adel und einen Halbadel übernommen, denen es an ständesmäßigen Geschlossenheit nicht fehlte. Aber es ist charakteristisch, daß die neue Monarchie von ihren Anfängen an ihren Einfluß dafür eingesetzt hat, diese Geschlossenheit zum Mindesten in Hinsicht auf die eigentliche Nobilität, den Senatorenstand, zu steigern. Schon Augustus hat gewisse Scheidewände, die diese Schicht von den minder bevorrechtigten Klassen der Bevölkerung dem Herkommen nach trennten, durch gesetzliche Bestimmungen noch fester und undurchbrechbarer gemacht, so namentlich durch das Verbot ehelicher Verbindung mit Freigelassenen

---

<sup>10</sup> Ebenda, S. 441.



und ihren Kindern, sowie mit Personen, die öffentlich aufgetreten waren und ihren Kindern. Galt ferner die senatorische Würde auch schon in den Zeiten der Republik als erblich, so wurde sie jetzt formell dazu gemacht. Augustus verlieh nicht nur den Senatorenöhnen die Insignien des väterlichen Standes, sondern er gab auch sonst durch gesetzliche Bestimmungen sehr deutlich zu erkennen, daß alle Nachkommen von Senatoren dieser sozialen Schicht zuzurechnen seien. Jene Heiratsverbote galten nicht nur den Senatoren selbst, sondern ebenso sehr auch ihren Söhnen, Töchtern und selbst den ferneren Nachkommen im Mannesstamme. Im Laufe der Kaiserzeit hat sich die Eigenschaft dieses Adels als eines wirklichen, zwar durch die Amtswürde eines Ahnen entstandenen, im übrigen aber nicht an solche Amtsinhaberschaft geknüpften, immer klarer ausgeprägt. Die Frauen der Senatoren und alle ihre Nachkommen im Mannesstamm wurden also zum *ordo senatorius* gehörig angesehen.

Um den senatorischen Adel auch sozial zu heben, hat ebenfalls schon Augustus mancherlei ältere Bestimmungen eingeschränkt oder schon herkömmliche Bräuche durch Gesetz festgelegt. Den Senatoren war versagt, größere Seeschiffe zu besitzen, d.h. Rederei zu treiben, oder sich an der Pachtung staatlicher Zollerhebung zu beteiligen; sie sollten Kapitalien nur bis zu einem bestimmten Zinssatze

ausleihen. Die ersten Kaiser, insbesondere Augustus, mögen diese Maßnahmen auch aus Mißtrauen gegen den Senatorenstand, dessen republikanische Frondegelüste sie sicher befürchteten, getroffen haben,

aber wie schon damals nebenher, so vollends später, war hier uns zweifelhaft dies Motiv das leitende: den Adel Immer fester zusammenzuschließen und ihn immer deutlicher von allen übrigen Schichten abzuschließen. Befremdlich war dabei freilich, daß man bei diesem Bemühen die alten römischen Traditionen so wenig berücksichtigte: denn schließlich waren sowohl der patrizische wie der später hinzutretende plebejische Teil der Nobilität nicht am letzten emporgekommen durch ihre wirtschaftliche Regsamkeit und durch ihre Beteiligung an allen gewinnbringenden Großbetrieben des Handels und des Geldgeschäfts. Mochte schon die Aristokratie der späten Republik hier und da solche Instinkte auch wirtschaftlicher Abschließung bei sich ausgebildet haben -vielleicht aus ganz ehrenwerten Motiven- so schmecken doch diese gesetzgeberischen Maßregeln der ersten Kaiserzeit schon ein wenig nach politischer Romantik. Gewiß, man hat dabei vermutlich die Idee, den ersten Stand des Reichs von den Auswüchsen häßlicher Gewinnsucht frei zu halten, die ihn zu Ausgang der Republik so sehr entstellt hatten. Aber schließlich machte ein Senator, der Rederei trieb, seinem Stande vielleicht mehr Ehre, als einer, der als Provinzialstatthalter in seinem Bezirk ein Vermögen zusammenstahl. Und man hört nichts davon, daß diese nunmehr hauptsächlichste Quelle senatorischen Reichtums irgendwie verstopft worden wäre. Die wirtschaftlichen Folgen dieses Vorgehens aber waren

gerade von dem Standpunkt reaktionärer Politik, auf den man sich stellte, wenig glücklich. Die Latifundienbildung, die in Italien den Bau-

ernstand so übel bedrängt hat, ist zu einem guten Teil darauf zurückzuführen: denn nun konnte der Adel die ungeheuren Reichtümer, die er nach wie vor in den Provinzen erwarb, außer in der -doch nicht allzu hoch entwickelten- Industrie der Sklavenfabriken nur in den Landkomplexen anlegen, die er zusammenkaufte und auf denen er dann jene industriellen Unternehmungen betreiben ließ.

Der nächst niedere Stand, die Ritterschaft, die nach wie vor an einen Vermögenszensus geknüpft blieb, ist nicht Gegenstand einer derartigen Standespolitik der Kaiser geworden, aber er hat auch keine allzu große Bedeutung gehabt und in der nachdickletanischen Epoche mag er ganz verschwunden sein. In dieser scheint selbst der senatorische Adel als Stand nicht eigentlich fortgedauert zu haben. Mit dem Senat, der nunmehr einen ganz anderen Charakter annahm, muß auch er an Bedeutung verloren haben, da nämlich die alten republikanischen Ämter, aus deren Inhabern der Senat sich in der früheren Kaiserzeit noch immer zusammengesetzt hatte, teils ganz absolet geworden, teils zu Scheinämtern herabgesunken waren, so ist er jetzt mit dem nunmehr allein herrschenden neukaiserlichen Beamtentum in Verbindung gebracht worden. Der Senat, der römische, wie der neu gegründete byzantinische, setzte sich nunmehr aus den höchsten Beamten, den aktiven wie den gewesenen, zusammen. Da er auch keine eigentlich regierende Behörde mehr war, so würde die Würde eines Senators mehr ein Annex zu denen der neuen Ämterhierarchie gewesen sein gerade wie das

Amt selbst eine Sinekure war. Der senatorische Rang hat sein Dasein in allerlei Zeremonialwesen noch weiter geführt, aber die Grundlage

eines Standes konnte er schwerlich noch bilden. Die nunmehr mächtig emporwuchernden Bildungen der neuen Beamtenorganisationen waren viel zu stark, als daß sich neben ihnen dieser letzte Überrest viel älterer Zeiten nicht wie ein leerer Schatten ausgenommen hätte. Für die Klassengeschichte aber ist wichtig, daß das neue Beamtentum keinen Geburtsstand bildete, daß aus ihm keine neue Aristokratie hervorging - vermutlich doch, weil das absolutistische Prinzip, das sich doch erst jetzt ganz schrankenlos auswirken konnte, damals, wie immer, die Entstehung eines eigentlichen Adels durchaus nicht förderte. Diese Monarchie war so geschäftig, wie keine sonst, immer neue Titel-, Ehren- und Rangordnungen für ihr Beamtentum zu erfinden, aber in ihrer nächsten Fähe mochte sie nur solche Hochgestellten dulden wollen, die ihr selbst und keiner Geburt ihren Platz dankten. Und so war denn das höchste Beamtentum, insbesondere die drei obersten Ranggruppen der illustres, spectabilis und clarissimi, so unzweifelhaft wie nur irgend ein Adel, die höchste Schicht der Bevölkerung und man konnte sich gar nicht genug daran tun, durch immer neue soziale Auszeichnungen sie über die übrigen hinauszuhoben, aber sie war eine Klasse, kein Stand, wenn auch faktisch noch mancher Rest der Erblichkeit des alten Senatorenadels bestehen bleiben mochte. Das spätere kaiserliche Beamtentum bildete einen wirklichen, unerblichen Amtsadel, wie das spätrepublikanische sich zu einem Geburtsadel entwickelt hatte, und dem immensen Gegensatz der beiden

Systeme einer aristokratischen und einer absolutistischen Verfassung entsprach dieser Unterschied durchaus.<sup>11</sup>

### 3 . G e r m a n i e n .

Sind wir nun in großen Umrissen über die Adelsverhältnisse bei den bedeutendsten Kulturvölkern der abendländischen Geschichte unterrichtet, so müssen wir nun dazu übergehen, die Adels- und Standesverhältnisse der für unsere Betrachtungen besonders in Präge kommenden G e r m a n e n und Slawen (Polen und Böhmen) ins Auge zu fassen. Nur aus der Kenntnis dieser Verhältnisse kann man vielfach erst das richtige Verständnis für die Bedeutung der verschiedenen Titel, die später besonders zur -Betrachtung kommen müssen, gewinnen.

Beim Zurückgehen auf die Urgeschichte der germanischen Stämme sowohl als der slawischen ergibt sich, daß besonders die Germanen seit den ältesten Zeiten Berührungen mit den Griechen und Römern und zwar in nicht geringem Umfange hatten. Hieraus ergibt sich ferner, daß ihre eigenen Anschauungen und ständischen Einrichtungen nicht ohne starke Beeinflussung von diesen bedeutenden Kulturvölkern geblieben sein können. Je weiter die Geschichte vorschreitet und die Germanen mit den Griechen und vor allem mit dem römischen Weltreich in nahe Berührung bringt, umso stärker macht sich der römische bez. byzantinische Einfluß auf die Titel und Standesverhältnisse der germanischen Stämme bzw. des germanischen Reiches bemerkbar.

Vergleichen wir die germanischen Verhältnisse der Urzeit mit denen der Griechen, so ergibt sich, daß der Zustand der Staatenbildung

---

<sup>11</sup> Breysig, II, S 468/461.

und Standesschichtung zur Zeit der germanischen Wanderungen mit denen der Griechen in ihrer vorgeschrittenen Kulturperiode in mancher Hinsicht übereinstimmt. Hier wie dort scheiden sich Sklaven, Freie und Adel, ist ein Kleinfürstentum von Königen und Fürsten vorhanden.<sup>12</sup>

In der Regel werden bei den Germanen in der Urzeit bzw. z.Zt. bzw. am Ende der Wanderungen Edle, Freie, Freigelassene und Sklaven unterschieden. Zu Tacitus Zeiten sind bei den Germanen die vier Geburtsstände „Edle, Freie, Freigelassene und Knechte“ unterschieden, lateinisch: „nobilis, ingenuus, libertus, servus“. Die letzten beiden Klassen standen aber streng genommen außerhalb des staatlichen Gemeinwesens.<sup>13</sup> Die ersten beiden Klassen, „nobilis und ingenuus“ waren ebenbürtig. Im Mittelalter aber wurden dann auch noch solche Unterschiede berücksichtigt, die sich nicht sowohl auf die Geburt, als auf den Beruf und die demselben beigemessene soziale Dignität bezogen.<sup>14</sup> Die unter den Edlen bzw. Nobiles der Urzeit zu rechnenden Geschlechter sind aber bereits in 8. und 9. Jahrhundert nach der herrschenden Meinung ausgestorben.<sup>15</sup> Ihre Zahl darf man nicht zu groß annehmen, die vielen Kämpfe lichteten wohl ganz besonders ihre Reihen, ohne daß eine Ergänzung, durch Neuerhebung in denselben Stand stattfand. Z.B. finden sich bei den Bajuvariern neben dem (ursprünglich königlichen?) Hause der Agilolfinger nur vier andere Geschlechter namhaft gemacht. Anderwärts haben sich weder Zahl noch Namen erhalten.<sup>16</sup> Über die Art der Entstehung dieses Uradels sind

---

<sup>12</sup> Breysig II. 2, S. 688.

<sup>13</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft S. 27 und Ritterwürde u. Ritterstand, S. 25.

<sup>14</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, S. 27/28.

<sup>15</sup> Roth v. Schr., Reichsritterschaft, S. 29.

<sup>16</sup> Ebenda, S. 31/32.

bisher nur Vermutungen beigebracht worden. Sicher ist aber jedenfalls, daß dessen Bedeutung eine historische und, zu den Zeiten derfrühesten Berichterstattung, keineswegs eine untergeordnete gewesen ist. Sehr wichtig ist ferner der Umstand, daß sich der Adel auch bei solchen Stämmen findet, wo von Königen nie die Rede ist. Man kann also mit Sicherheit behaupten, daß das in Deutschland nur bei einigen Stämmen beständig vorkommende Königtum nicht die Quelle des Uradels gewesen sei, und dieses ist der Hauptunterschied zwischen dem urzeitlichen und fränkisch-monarchischen Adelswesen. Der deutsche Uradel war kein Ausfluß von Gnade und Gunst; er war vielmehr selbstberechtigt. Diesen Unterschied müssen wir bei den späteren Betrachtungen wohl beachten.<sup>17</sup>

Dahn erklärt die Entstehung des urzeitlichen Volksadels aus der Entwicklung der germanischen Staaten. Zur Zeit der Wanderungen gründete sich der Zusammenhang auf die Sippe, d.h. die Familie, das Geschlecht; der älteste germanische Staat, d.h. Rechts-, Schutz- und Friedensverband, war der Sippe-, der Geschlechtsstaat. Die Sippe, die Familie oder Geschlecht war der Staat. Aus dem Zusammenschluß mehrerer Sippen, Geschlechter, entstand dann der Sippen- oder Geschlechtstaat. Als dann das römische Reich den andringenden Germanen Halt gebot und sie dadurch zur Seßhaftmachung gezwungen wurden, ergab sich daraus eine Neubildung des Verhältnisses der Sippen-

---

<sup>17</sup> s. Anmkg. 5 auf der Vorseite. Vergl. auch die später unter dem Abschnitt C. Böhmen erwähnten Ausführungen von Dr. Koß über die Entstehung des böhmischen Herrenstandes, wo die Entstehung des Uradels auf die Geschlechtsvorstandschaft zurückgeführt wird.

Geschlechter Staaten zu einander. Es bildete sich der Gemeindestaat. penn erst jetzt, erst nach seßhaft gewordenem Ackerbau, entstanden Gemeinden, und in dem Gemeinde gebiet die erste räumliche Grundlage des Staates, das Staatsgebiet. Die Sippen siedelten sich gemeinsam an. Wie sie früher zusammen gewandert waren, blieben sie bei der Siedlung beieinander. Die neuen Nachbarn waren die alten Gesippen. Nur von den Gesippen konnte man sich der Sicherheit, der Hilfe, des Waffenschutzes gegen Fehde Fremder versehen. Durch den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden, Höfe, entstand mit der Zeit ein größerer Staat, der Gau Staat. Diese Bildung fand Caesar (60. v.Chr.) vor und Tacitus (100 n. Chr.) setzt den Gaustaat, pagus, als die allgemein bestehende Gliederung der Völkerschaft voraus. An der Spitze der Völkerschaft stand kein einheitliches Oberhaupt, princeps civitatis, sondern meist nur principes pagorum. Diese Gaue sind als selbstständige Staaten anzusehen. Sie bekämpften sich untereinander und schlossen Bündnisse miteinander zur Abwehr gemeinsamer Feinde. Armin „der Cherusker“ war princeps pagorum, also Gaufürst oder Gaukönig. Wie Tacitus berichtet, trachtete er nach der Königschaft (regnum), hatte aber dabei den Freiheitssinn seiner Stammgenossen gegen sich und ward durch Arglist seiner Gesippen ermordet. Es handelt sich hierbei zweifellos nicht um das Streben nach dem Gau-Königtume, das besaß Armin, sondern um die Königschaft über mehrere Gaue, den Stamm. Wenn Tacitus sein Geschlecht ein „Königliches“ nennt, so kann sich dies nur auf das Gaukönigtum beziehen. Das, was Armin nicht gelungen war, erfüllte sich aber im Laufe der Zeit bei allen germanischen Stämmen. Die Gaukönige verschwinden und machen



dem Staat, dem König der Völkerschaft Platz. Ein bestimmter Zeitpunkt läßt sich hierfür nicht angeben, doch ist im 3. Jahrhundert dieser Verfassungszustand bei den meisten Völkerschaften schon erreicht. Aus den Stammeskönigreichen ging dann im Laufe der Jahrhunderte der Reichsstaat hervor.<sup>18</sup> Außer bei fast allen germanischen Stämmen sind diese Gaukönige auch bei den Burgunden des Rhone-Reiches zweifelsfrei nachgewiesen. Kaiser Valentinian (304 - 375) hat wiederholt Briefe an die Könige der Burgunden gerichtet. Einige Zeit später gibt es in Worms, dann an der/Rhone nur ein Königsgeschlecht. Einen sog. „Oberkönig“ über diese Gaukönige gab es damals aber nicht. Bei den Burgunden wurde der König auch seiner Macht entkleidet und beseitigt, wenn unter ihm das Kriegsglück geschwankt oder die Erde die Ernte verweigert hat.<sup>19</sup>

Aus dieser Form der Staatenbildung ist auch der urzeitliche Volksadel nach Dahns Ansicht herzuleiten. Wir haben gesehen, daß aus dem Zusammenschluß mehrerer Sippe-Staaten zu dem Sippen-Staat der alt germanische Staat erwachsen war, welchen sich dann später andere Geschlechter und Gemeinden anschlossen. Unvergessen aber blieb im Bewußtsein und haftete in der Erinnerung, welche Geschlechter jene ältesten, ersten im Volke gewesen waren. Sie hießen die Geschlechter vorzugsweise –wie bei den Römern die „Vätergeschlechter“, die *patriicii*, und später in den Städten die „Altgeschlechter“ ursprünglich allein die Vollbürgerrechte besaßen; auch das beweist

---

<sup>18</sup> Dahn, Felix. Die Germanen, S. 11 – 32

<sup>19</sup> Derselbe, die Könige der Germanen. Bd. XI. Die Burgunden, S. 5/6.

die Sprache: „adal“ heißt geschlecht, der Adaling, Edling, Edle ist der Geschlechtling. Es waren also die edeln Geschlechter die ältesten im Volk, oder doch die dafür geltenden: denn eine Überlieferung, die allgemein geglaubt wird, steht der Wahrheit an Wirkung gleich. Das älteste Adelsgeschlecht ist dann folgestreng das königliche. Wie so viele andere knüpfen die Rechtsbegriffe von Adel und Königtum an den alten Geschlechterverband: beide haben ihn zur gemeinschaftlichen Grundlage. Es ist daher falsch, das germanische Königtum als römischen Ursprungs zu bezeichnen. Vielmehr ist das zu germanischen Göttern emporsteigende Königtum ein Urbesitz der germanischen Stämme, wie die Sprache beweist, die in Kunink (dem Geschlechtshaupt) den germanischen Ursprung beweist.

Es ergibt sich hieraus, daß diese edlen Geschlechter nie zahlreich in einem Volk sein konnten. So sind bei den volkreichen Bajuwaren nur fünf solcher altedlen Geschlechter nachzuweisen. Infolge ihres Vorrechts hatten sie als Ehrenpflicht des Standes bei vielen Kämpfen in dem Keil des Angriffstoßes ihren ruhmreichen aber gefährlichen Platz dicht hinter dem König, dessen Gesippen und Gefolgen, daher hat das Schwert stark unter ihnen aufgeräumt. Dazu kam in späterer Zeit der Streit zwischen dem Königtum und dem alten Volksadel, der seine Reihen weiter lichtete.<sup>20</sup>

Das eigentliche Volk, im politischen Sinne des Wortes, bestand lediglich aus Freien, die aber in Hoch- und Gemeinfreie geschieden wurden. Unter den ersteren ist der Uradel zu verstehen, den man

---

<sup>20</sup> Dahn, Felix. Die Germanen, S. 85/88.

lediglich als eine höhere Potenz der Freiheit auffassen muß, ohne außer acht zu lassen, daß von scharf gezogenen, rechtlichen Unterschieden, von Privilegien, wenig oder gar nicht die Rede sein kann.<sup>21</sup> Es läßt sich dieser Uradel nur dem Hoch-Adel der späteren Zeit vergleichen, wenn ihm auch das was Letzteren besonders auszeichnete, die obrigkeitliche Stellung, völlig abgeht. <sup>22</sup>Frei war ursprünglich ein jeder ächte Germane, In der Folge blieb frei, wer stark genug gewesen ist, sich und den seinigen die angeborene Würde germanischer Abkunft zu bewahren.<sup>23</sup>

Die Mehrzahl der Germanen bestand zum Beginn ihrer Geschichte aus freien Kriegern. Eine natürliche Führerrolle fiel in öffentlichen Angelegenheiten den Edelleuten zu, die durch Besitz und Abstammung hervorragten. Sklaven oder Hörige und Knechte sind zur Zeit der Römerkriege nicht in übermäßiger Menge vorhanden gewesen, haben jedenfalls an Zahl die Gemeinfreien nicht übertroffen.<sup>24</sup> Es ist wohl zu berücksichtigen, daß die Mehrheit der germanischen Stämme aus Freien bestand. Diese germanische Freiheit war nun schon zur Zeit als die Aufzeichnung der Lex Salica (um 480) erfolgte, keineswegs so etwas, wie eine doctrinäre Abstraction im Stile moderner Grundrechte, sondern sie forderte eine aus derben Realitäten bestehende Unterlage: Grundbesitz, ein eigenes Heim und persönlich-dingliche Leistungsfähigkeit zu den gemeinsamen, vorherrschend kriegerischen Volkszwecken.<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Roth v. Schreckenstein „Reichsritterschaft“, S. 29.

<sup>22</sup> Ebenda, S. 31.

<sup>23</sup> Ebenda, S. 30

<sup>24</sup> Goette, S. 84.

<sup>25</sup> Roth v. Schreckenstein „Ritterwürde und Ritterstand“, S. 29. Derselbe „Reichsritterschaft“ S. 32 letzter Absatz.

Die von den Römern überwundenen Germanen leisteten in ziemlich großer Anzahl Kriegsdienste in den römischen Heeren; auch germanische Edle befinden sich darunter, wie von Arminius, dem Cheruskerfürsten, bezeugt ist, der an den Feldzügen des Tiberius teilgenommen und durch das römische Bürgerrecht und den Rang eines Ritters ausgezeichnet war. Sogar kleinere Heeresabteilungen wurden von den Römern den germanischen Edelingen für ihre Zwecke überlassen.<sup>26</sup>

Am Ende des 4. Jahrhunderts dringen Germanen in die mittleren und höheren Stellen des römischen Reiches, in die Senate und in alle wichtigen Ämter der Verwaltung ein. Zu Theodosius Zeiten († 395) war der Franke Arbogast allmächtiger Minister des Westreiches.<sup>27</sup> Auch die Franken sind sicher nicht von römischer Beeinflussung frei geblieben. Der griechische Kaiser Anastasius beehrte den Frankenkönig Chlodwig nach seinem Siege über die Arianer (Anhänger einer von der katholischen abweichenden kirchlichen Richtung) mit dem Konsul-Titel. Chlodwig legte damals in der Kirche von Tours Purpurrock und Mantel an und setzte sich die Krone auf. Ist hierbei auch an politische Abhängigkeit nicht zu denken, so ist doch immerhin eine Beeinflussung germanischer Sitten und Gebräuche vom oströmischen (griechischen) und auch vom weströmischen Kaiserhofe anzunehmen, auch für spätere Zeiten. Für das Rechtsgebiet ist der römische Einfluß ja allgemein bekannt. Am vollständigsten zeigt sich jedoch der Zusammenbruch der germanischen Rechtsanschauungen in der Lex Wisigotorum, dem Gesetzbuch der Westgoten, deren älteste Niederschrift unter König Rekeswinth (652 – 672) entstand. Während Eurichs Gesetzbuch

---

<sup>26</sup> Goette, S. 99.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 140.

nur für die Goten, das Alarichs II. nur für die Römer bestimmt war, umfaßt das Werk aus dem 7. Jahrhundert beide Völker. Das Neue liegt darin, daß nunmehr ein Recht für alle Untertanen des Königs gilt. Hierbei wurden die germanischen Bestandteile von römischen Rechtssätzen überwuchert. Die „Lex“ bietet ein getreues Abbild vom Untergänge der Eigenart ostgermanischer Eroberer im Romanentum. Maßgebend waren bei diesem Vorgang die auf dem Sockel fremden Rechts erhöhte Königsgewalt und in ihrem Gefolge geistliche und weltliche Grundherren und Würdenträger. Die Bedeutung der germanischen Gemeinfreiheit schwand vor diesen Gewalten dahin. Wie die stark dem römischen Einfluß unterlegenen Burgunder, Goten und Langobarden hatten auch die in Deutschland und Frankreich im Zusammenhang miteinander verbliebenen Westgermanischen Stämme ihr Recht in lateinischer Sprache aufgezeichnet, wußten aber ihre Eigenart im wesentlichen zu wahren. So sind die Volksrechte der salischen Franken und Ripuarier, der Alamannen und Bayern, der Thüringer, Friesen und Sachsen in der Hauptsache eine selbständige Fortbildung des urzeitlichen Rechts.<sup>28</sup> Wir brauchen daher für diese Stämme, an deren Gebräuchen, Standsgliederung usw. wir im weiteren Verfolg der Adelsentwicklung als Grundlegend festhalten müssen, den römischen Einfluß nicht zu stark einzuschätzen, wenn es auch daran etw. der karolingischen und einige Jahrhunderte später der spätmittelalterlichen Verwaltungsordnung nicht gefehlt hat.<sup>29</sup>

Wurde doch Pipin, Karls des Großen Vater, vom Pabst Stephan zum „Patricius“ von Rom ernannt, als Dank für die Anerkennung einer

---

<sup>28</sup> Goette, S. 165.

<sup>29</sup> Breysig II, S. 702.

angeblichen Schenkungsurkunde Kaiser Konstantins, worin der Pabst zum Herrscher über ganz Italien „und die Inseln“ gemacht wurde. Patricii hießen damals die höchsten kaiserlichen, d.h. byzantinischen Beamten in Rom. Pipin, der fränkische König, wurde somit als Schirmvogt der Kirche angesehen.<sup>30</sup>

In den „Principes“, die Tacitus bei Schilderung der germanischen Gefolgschaften erwähnt, haben wir keinen vom König abhängigen Adel, sondern frei gewählte obrigkeitliche Personen zu sehen, welche wohl auch friedliche Geschäfte durch Männer ihrer Gefolgschaft besorgen ließen. Ob dem Princeps das Recht zustand ein Gefolge zu halten, darüber sind die Meinungen sehr geteilt, auch ob ihm das Recht nur aufgrund seiner obrigkeitlichen Stellung zugekommen sei, oder ob auch der Adel solche Gefolge haben dürfen. Für beide Ansichten kann man sich auf Autoritäten und Belegstelle berufen.<sup>31</sup>

Die fortschreitende Entwicklung zeigt, daß sich schon in der germanischen Urzeit über die große Masse der Freien eine Reihe bevorzogter Familien zu erheben begann, ein Adel, aus dem Könige und Priester hervorgehen.<sup>32</sup>

Dieser Uradel mag aber im Laufe der Zeit ausgestorben sein, denn die berühmte Lex Salica, verfaßt ungefähr in den ersten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts, zeigt keine Spur eines Geburtsadels, während sicher ist, daß alle germanischen Stämme, in ihrer ursprünglichen Naturwüchsigkeit, durch die Geburt begründete persönliche Vorzüge anerkannt haben.

---

<sup>30</sup> Breysig II, S. 734.

<sup>31</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 53/54.

<sup>32</sup> Breysig II, S. 762.

Dieses Verschwinden des Geburtsadels hat aber noch eine andere Seite. Wir wissen, durch Tactius, daß die Sklaven unter Königsmacht über die Freien und den Adel zu steigen pflegten und finden nun im Reiche der Merowinger diesen Satz bewahrheitet.<sup>33</sup>

Der neue Adel, der sich in der Altertumsepoche der Germanen bildete, ist zum Teil wohl dadurch entstanden, daß die alte, in ihren Geschlechtern forterbende Aristokratie sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Königen begab, das dem der Gefolgschaft der Urzeit entsprach. Neben ihr kommt auch ein Amtsadel und Heeradel auf, der, durch den zahlreichen Beamtenapparat und die militärischen Bedürfnisse der Monarchie herangezogen, zwar

---

<sup>33</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 53

gewiß nicht erblich ist, aber auch nicht durch Sold oder Gehalt entschädigt wird, sondern durch Zuweisung von Einkünften aus Grund und Boden, woraus dann das Lehnswesen entstanden ist.<sup>34</sup>

Im Allgemeinen wird man aber doch daran festhalten müssen, daß die urgermanischen freiheitlichen Elemente im fränkischen Volks- und Staatsleben niemals so sehr verkümmert worden sind, daß sie aufgehört hätten, im Werdegange der noch viele Jahrhunderte nach Chlodwig auf spezifisch fränkische Institutionen angewiesenen deutschen Nation, besonders in der Heer- und Gerichtsverfassung, das entscheidende Moment zu bilden.<sup>35</sup> Sobald das königliche Gefolge an die Stelle des Geburtsadels trat, verliehen Gunst und Gnade eines Einzigen die Ehren, welche ursprünglich aus der Anerkennung des ganzen Volkes herrührten, verlieh sie der Dienst, während sie ehemals von der Unabhängigkeit getragen worden waren. Der neuauftretende Adel strebte nach Beilegung bestimmt ausgesprochener Rechte, während sich der Uradel mit einer im Allgemeinen ehrenvollen, aber durchaus nicht privilegierten Stellung begnügt hatte.<sup>36</sup> Die Personen des königlichen Gefolges bestanden meistens aus Unfreien und Hörigen. Sie konnten der Ansatz eines neuen Hof- und Dienstadels werden und es mag bemerkt werden, daß nicht nur der Franke, sondern auch der Romane, nicht nur der Freie, sondern auch der Hörige (*puer regis*) zur Würde eines Antrustionen (Gefolgsmann) gelangen konnte.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> Breysig, II 2, S. 764.

<sup>35</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, S. 75.

<sup>36</sup> Derselbe, Reichsritterschaft, S. 70/71

<sup>37</sup> Ebenda, S. 71/72.



Gehörten diese Gefolgsleute ursprünglich auch nicht zum Adel, so bildete sich doch aus ihnen ein neuer Adelsstand, welcher auch durch den Hinzutritt von Freien, welche in das befolge des Königs, oder unter den Schutz weltlicher oder geistlicher Großer traten ergänzt wurde.

War auch allem Anschein nach bei den Franken der Uradel ausgestorben, so bestand derselbe doch noch bei den von den Franken unterworfenen Stämmen und wurde dann erst durch die Merowinger beseitigt, besonders wenn er sich deren Absichten nicht fügte.<sup>38</sup>

Die Merowinger hatten stets den Willen, ihre Macht auszubeuten, wie aus den unterworfenen Stämmen verliehenen Gesetzbüchern, insbesondere der Lex Bajuvarium, hervorgeht. In diesem Gesetzbuche erscheint der Herzog nur noch als königlicher Beamter, die Freien finden sich nicht mehr in der ihnen in Urzeiten zukommenden Stellung, sondern in einigen Fällen bis zur körperlichen Züchtigung herabgewürdigt. Innerhalb der Freien wird in unbestimmter Weise zwischen ansehnlicheren und gewöhnlichen Leuten (*maiores und minores populi*) unterschieden. In Beziehung auf die Standesverhältnisse zeigt auch das alemannische Gesetz ganz farblose Ausdrücke: *primi* (*meliorissime*), *medii* (*mediani*), *liberi* (*minofledi*). Man vermeidet, wie absichtlich, die nahe liegenden Worte *Mobiles* usw., jedenfalls, weil man keinen Adel im alten Sinne wollte. Dagegen erhielten sich bei den Friesen und Sachsen die alten Standesverhältnisse ziemlich unverändert, weil diese Stämme dem Frankenreiche nicht inkorporiert werden konnten.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 72.

<sup>39</sup> Ebenda, S. 78/79.

Indessen schwanden doch eben bei den meisten Stämmen die alten Freiheitsbegriffe immer mehr. Hatten die Merowinger diesen Umstand schon gefördert, so trat unter der Herrschaft der Karolinger keine Änderung zu Gunsten der früheren Verhältnisse ein. Diese zeigten durchaus kein Interesse an der Erhaltung des Adele und der Gemeinfreiheit. Die vergrößerten Kriegslasten brachten vielmehr in größerer Zahl die Freien dazu, sich als Vasallen in die Abhängigkeit der Großen zu begeben, deren Macht dadurch so anwuchs, daß sie sich als freie Herren bzw. Herrscher fühlten und in immer größere Unabhängigkeit vom König bzw. Kaiser zu gelangen trachteten.

Es bildete sich in der karolingischen Monarchie aus dem Seni-  
orate, dem Beneficialwesen und dem höheren Beamtentum der seit längerer Zeit fränkischen Teile, eine vom deutschen Uradel wesentlich verschiedene Aristokratie, deren Ansätze schon im Meri-  
wingerreiche zu erkennen sind. Teile der Königsmacht fielen dem neuen Adel zu, daher dieser in der Folgezeit ein hoher Adel wurde.<sup>40</sup>

Die Grenze zwischen hohem und niederem Adel ist vielfach unsicher gewesen. Den sichersten Anhalt hat anscheinend in neuerer Zeit Bluntschli in seinem Staatswörterbuche gegeben, indem er zum hohen Adel diejenigen Personen und Familien rechnet, welche an und für sich selbst einen aristokratischen Beruf ausüben, während der niedere Adel einen solchen Beruf niemals in der Isolierung, sondern nur in corporativem Zusammenhange findet.

Viel später als dieser mit Herrschaftsrechten ausgestattete hohe Adel, aus dem die Fürsten hervorgingen entstand der niedere

---

<sup>40</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 121.

Adel. In der Karolingerzeit finden sich höchstens Ansätze zu demselben, insofern anzunehmen ist, daß auch den Vasallen niederer Ordnung, den Mannen der Reichsbeneficiare usw. gewisse Standes Vorzüge eingeräumt worden seien. Zum Abschluß kam der niedere Adel aber erst durch das Ritterwesen. Es muß daher manche schöne Überlieferung über das Alter dieses oder jenes Geschlechts fallen gelassen werden. Ist es schon den vornehmsten Regentenhäusern Europas nur mit Mühe möglich, ihre Ahnen über das Jahr 1000 zurück nachzuweisen geschweige denn vollständig zu dokumentieren, so ist zu beachten, daß beim niederen Adel verbriefte Nachrichten selten über das Jahr 1200 hinausreichen, mithin Familien, welche ihre Existenz im 12. Jahrhundert nachweisen können, unbedingt zu den ältesten gehören.<sup>41</sup>

#### a) Dem Ritterwesen

seiner Entstehung und seiner -Bedeutung für den Adel müssen wir hier noch eine kurze Betrachtung widmen, da wir bei der speziellen Titelgeschichte hierauf zurückgreifen und seine Bedeutung für einzelne Titelbezeichnungen würdigen müssen.

Die Grundlagen welche die Entstehung der späteren Ritterschaft ermöglichten, haben wir sicher in dem schon unter Karl dem Großen eingerichteten Beneficialwesen zu suchen, welches in Verbindung mit dem gleichzeitig in Aufnahme kommenden Lehnswesen das Fundament bildete, auf welchem sich das System der Ritterschaft in den folgenden Jahrhunderten aufbaute.

#### b) Der Dienst zu Roß in seiner Bedeutung für das

---

<sup>41</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 122/123. Hierbei weise ich darauf hin, daß bereits 1174 urkundlich Hugo de Schoff, Domherr und Sacristan in Würzburg genannt wird. s. Neues allgem. Deutschen Adels Lexikon von Kneschke VIII, 83 (Leipzig 1868).

Ständewesen.

Ohne Zweifel ist die Bezeichnung „Ritter“ auf die Grundform „Reiter“ zurückzuführen. Schon in den Anfängen der Germanengeschichte finden wir ohne Zweifel festgestellt, daß die Zahl der berittenen Streiter nicht gering gewesen sein kann. Die schlagfertige germanische Reiterei findet bei den alten römischen Schriftstellern anerkennende Erwähnung. Caesar verwendete in seinem Heere germanische Reiter und Tacitus spricht von einer besonderen Gefechtsweise der Germanen, bei der Reiter und Fußgänger durch methodisches Zusammenwirken bedeutende Erfolge erzielten. Ritter aber gab es trotz der zahlreichen Reiterei nicht. Wohl aber müssen wir in der Reiterei die Grundlage sehen, für die Bildung eines besonderen, sich durch den Dienst zu Roß über die unberittene Masse gehoben fühlenden, Standes.<sup>42</sup>

Die Bezeichnung als Reiter, Ritter, im Gegensatz zu den anderen Kämpfern, ist zweifellos ein schmückender Ehrenname, Titel bzw. Prädikat erst geworden, als die Reiterei insgesamt den Ausschlag gab und demgemäß der wichtigste und geehrteste Bestandteil des mittelalterlichen Heeres geworden war. Die allgemeine Annahme, daß das taktische Übergewicht der Reiterei erst zur Zeit K. Heinrichs I eingetreten sei, kann nicht aufrecht erhalten werden, da schon in den „Annales Fuldenses“ zum Jahre 891 bemerkt ist, daß die Franken nicht gewohnt sind zu Fuß zu fechten. Die Verwendung zahlreicher Reiterei ist vielmehr schon zu Karls des Großen Zeiten genügend erwiesen.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 122.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 88.

Zu König Heinrich I Zeit trat die Reiterei jedenfalls stärker in den Vordergrund, denn die Einfälle der Ungarn in Deutschland zurückzuweisen war entschieden der Erfolg der von K. Heinrich systematisch geübten Reiterei, welche hierbei dermaßen in den Vordergrund trat, daß sich fortan mit dem Dienst in derselben die Vorstellung einer besonderen Standesehre verband.<sup>44</sup> Der Kriegsdienst zu Roß erforderte naturgemäß größere Mittel als der zu Fuß, konnte daher nur von den bemittelteren Volksgenossen geleistet werden. Je stärker die Reiterei in den Vordergrund trat und der Dienst zu Fuß an Bedeutung, an Ansehen verlor, desto mehr wurde es vielen Gemeinfreien unmöglich, ihrer Herbannpflicht nachzukommen. Sie kamen nur noch für den weniger geachteten Fußdienst in Frage und waren vielfach genötigt, als Mannen der reicheren Genossen -des Adels- Dienst zu leisten. Sie verloren hierdurch ihre Geburtsrechte, bekamen aber von ihrem Dienstherrn ein gewisses Existenzminimum durch Landüberweisung zugesichert.<sup>45</sup> Auf die gleiche Art gelang es natürlich auch den Hörigen in eine angesehene Stellung zu gelangen, so daß die gleichen Rechte hatten mit den durch das -Eingehen der Dienstverpflichtung in ihrer Geburtsstellung geminderten Gemeinfreien.

Eine besondere Bezeichnung der Reiter in früherer Zeit war anscheinend nicht üblich. Im frühmittelalterlichen Latein ist „Miles“ jeder Heergenossen. Jeder waffenführende erhält diese Bezeichnung unbeschadet seiner politischen und gesellschaftlichen Stellung: der Herzog als des Kaisers Kriegsmann, die Fürsten, Grafen und Herren in gleicher Eigenschaft oder auch als die Streiter eines Gotteshauses.

---

<sup>44</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 122.

<sup>45</sup> Ebenda, S. 91.

Sie alle gehören zur Militia, zur Ritterschaft in der weitesten Bedeutung des Wortes. Zunächst ist der „Miles“ nur einer von Tausenden, auch wenn er noch so tüchtig ist. Eine stärkere Würdigung der Einzelperson griff erst Platz, als nach Auflösung der alten Volksheere das Ritterwesen erst richtig erstanden war und dadurch für die Entfaltung des Eigenwillens und Wucht der Persönlichkeit Raum geschaffen war. Betr. der lateinischen Bezeichnung „miles“ ist noch zu beachten, daß wir bis zum 13. Jahrhundert darunter nicht immer den Späteren „Ritter“, sondern vielfach auch den einfachen Streiter zu verstehen haben.<sup>46</sup> Im engeren Sinne nannte man milites diejenigen Kriegersleute, welche zu Roß dienten.<sup>47</sup>

Solange jeder freie Mann heerbannpflichtig bzw. solange die Zahl der Gemeinfreien noch so groß war, daß sich aus ihnen bei weiten Heerfahrten wohlberittene Heere formieren ließen, war kein Grund gegeben, einen besonderen Kriegerstand zu bilden. Es konnte daher auch nicht von einem besonderen, dem „miles“ als-solchen zustehenden Ansehen die Rede sein. Dies änderte sich natürlich, seit sich die Nation teilte, wenn der Kriegsruf erschallte, in einen Teil der ins Feld zog und einen solchen, der den Kriegsdienst nicht mehr leisten konnte oder wollte. Wer nicht zum Trosse gehörte, sondern zu den im Falle des Aufgebots ausrückenden, wirklichen Kriegersleuten (*milites gregarii*), der nahm auch, abgesehen von seiner Geburt, auch wenn er nur ein Halbfreier war, an den Ehrenvorzügen des Heeres teil, während ein nicht mit ins Feld ziehender Freier ganz in den Hintergrund gedrückt wurde, ja offener Mißachtung seitens des Kriegers verfiel.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> Roth v. Schreckenstein, *Ritterwürde*, S. 93/95.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 97.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 97.

Wenn nun auch im frühmittelalterlichen Heere des 8. und 9. Jahrhunderts die größeren, aus eigenen Mitteln etwas bedeutenden Grundeigentümer und die durch Lehngut vor Dürftigkeit geschützten Vasallen unter den Kriegern hervorragten, und wenn sich auch faktisch die Bezeichnung miles, Reiter, Ritter, vorzüglich auf sie bezogen haben mag, so gesellten sich doch frühzeitig den Kern des Heeres bildenden freien Kämpfern auch solche Elemente bei, die unverkennbar aus der Hörigkeit hervorgegangen sind und zwar in erster Linie die Dienstmannen oder Ministerialen, die sich indessen erst im 12. Jahrhundert als ein besonderer Geburtsstand unfreier, aber waffenfähiger und in hohen Ehren stehender Erbdieners des Kaisers und der geistlichen und weltlichen Fürsten darstellen. Wenn nach dem Schwabenspiegel auch nur das Reich und die Fürsten Dienstmannen haben können, so ergibt sich doch aus den Urkunden des 11. - 13. Jahrhunderts, daß auch Herrengeschlechter Ministerialen hatten.<sup>49</sup>

Hierbei bildet die Erblichkeit eines bestimmten, ritterliche Lebensweise voraussetzenden Hofamtes das entscheidende Moment. Es gab an den meisten Höfen vier Hofämter: das Marschalken-, Kämmerer-, Truchsess- und Schenkenamt. Jedem dieser Ämter stand einer als der Oberste vor und wurde auch als solcher bezeichnet, wenn er sich nicht schlechthin Marschalk usw. nannte. Nach Hofrecht war jeder Ministeriale einem dieser Ämter zugewiesen und zwar erfolgte die Zuteilung durch die Geburt. Ministerialen in diesem Sinne kommen natürlich nicht bei kleinen Herren vor.<sup>50</sup>

---

<sup>49</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 100.

<sup>50</sup> Ebenda. S. 101.

Wie schon weiter oben gesagt, waren unter den Ministerialen ist viele, deren freies Herkommen nicht anzuzweifeln ist, welche aber durch Eintritt in das Dienstverhältnis ihrer Geburtsvorrechte verlustig gegangen waren. Sie standen mithin trotz aller Ehrenvorzüge zurück gegen die nach Rittersart lebenden Schöffenbarfreien. Besonders bei gerichtlichen Handlungen, sowie bei Besetzung von Stellen, mit welchen eine Gerichtsbarkeit verbunden ist, zeigen sich die Vorzüge der Freiheit vor der Ministerialität.<sup>51</sup> Immerhin stand auch ein tüchtiger Höriger auf der Leiter zu allen Ehren; treu und arbeitsam konnte er sich so viel erwarten, um sich von seinem Herrn loszukaufen. Zog er dann in die Stadt, so hatten seine Nachkommen die Möglichkeit, in den Rat zu kommen, dem Kaiser bekannt und zum Ritter geschlagen zu werden. Im weiteren Verlaufe konnte dann eine von einem hörigen Manne abstammende Familie die stattlichsten Lehngüter erhalten. Die Lehnfähigkeit der rittermäßigen und zu den am frühesten nachweisbaren Einwohnern zählenden Großbürgergeschlechter -cives optimo jure- war unbeanstandet. Zu diesen Geschlechtern konnte aber ein eingewanderetes, oder sich sonst emporhebendes Geschlecht nach einigen Generationen schon gezählt werden.<sup>52</sup> Unbezweifelt ist, daß der Eintritt in den Ritterstand durchaus nicht den Freien allein vorbehalten war. Vielmehr ist es gewiß, daß ein bedeutender, wo nicht der größere Teil der späteren Familien aus der Ministerialität bzw. Unfreiheit (Hörigkeit) hervorgegangen ist. Der sogenannte Ritterschlag ist hierzu durchaus nicht erforderlich gewesen die Grundbedingung war vielmehr die Lehnfähigkeit. Nach

---

<sup>51</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 113. Anm. 4.

<sup>52</sup> Derselbe S. 102/103.



einigen Generationen war dann aus dem ursprünglichen Berufsstand der milites ein Geburtsstand geworden, der spätere sog. niedere Adel.<sup>53</sup>

#### c. Kirchliche Einflüsse.

Das eigentliche Rittersystem hat sich allerdings erst im 11. und 12. Jahrhundert durch das Institut des Gottesfriedens (Pax Dei) und durch die Kreuzzüge ausgebildet.<sup>54</sup>

#### d. Entstehung der Ritterbürtigkeit.

Außer den zu Hofhaltung und Heeresdienst verpflichteten milites gab es aber auch einen wohlhabenden Bauernstand, welcher wehrhaft war, aber nicht vom Herren- und Waffendienste, sondern vom Landbau lebte. Eine Änderung hierin trat ein unter der Herrschaft der Staufer, wo sich der bisher flüssige Berufsstand der Rittermäßigen in einen nach und nach die wesentlichsten Ehrenrechte der Hochfreien erwerbenden, fixierten Geburtsstand der zu Roß Fechtenden umgestaltet hat, während sich eine alle Bauern ausschließende, besondere Befähigung zur genannten Art des Waffendienstes nicht zu vermuten ist. Nach F. v. Raumer sollte allerdings der Ritter von Ritterbürtigen abstammen: woher dann aber die Berechtigung des ersten im Geschlechte?<sup>55</sup>

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kam es dann zu reichsgesetzlichen Bestimmungen, durch welche den Bauern, auch wenn sie frei waren, ihr Waffenrecht nicht nur verkümmert werden konnte, sondern auch vielfach verkümmert worden ist. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die von Kaiser Friedrich I in Regensburg gegebene Constitutio de pace tenenda des Jahres 1156. Wenn im Allgemeinen

---

<sup>53</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 114/118

<sup>54</sup> Ebenda, S. 127.

<sup>55</sup> Ebenda, S. 148.

dem Adel aus diesem Anlaß vorgeworfen wird, alles Rechtsgefühl, jede Regung der national ehre verdunkelt oder erstickt, Jede Rücksicht auf gemeinsame Wohlfahrt unterdrückt zu haben, so geht diese Beschuldigung wohl zu weit. Die Bestimmungen bezweckten nur eine Beschneidung der schlimmsten Auswüchse des allgemeinen Fehderechts, sie geben aber doch wohl die Auffassung der Umgebung des Kaisers wieder, daß der Wehrstand, als Wahrer der Ehre der Nation, hoch über dem Nährstand stehe. Dem Bauer war verboten, Lanze und Schwert zu führen, auch der Kaufmann, der zu seiner eigenen Sicherheit nicht ohne Waffen reisen konnte, durfte sein Schwert nicht umgürten, sondern sollte es am Sattel oder Wagen befestigen. Ebenso wurde dem Bauern (rusticus) das ursprünglich nicht nur dem Ritter, sondern jedem lehrhaften zustehende Rechtsmittel des Gerichts Zweikampfes ausdrücklich abgesprochen.<sup>56</sup>

Im Abschnitt 10 der *Constitutio de pace tenenda* wurde aber auch unter den milites zwischen solchen unterschieden, deren Vorfahren schon dem ritterlichen Berufe oblagen und solchen, bei denen dies nicht der Fall war. Hier begegnen wir zum ersten Male einer gesetzlichen Anerkennung des Prinzips der Ritterbürtigkeit. Nur wer beweisen kann, daß er, wie man sich später ausdrückte, zu Schild und Speer, zu den Waffen geboren ,ein Wappen, d.i. Waffengenosse sei, soll fortan ein bisher jedem wehrbaren Manne, also nicht nur den Freien, sondern auch den Waffen tragenden Dienern zustehendes Recht ausüben können.<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> Roth v. Schreckenstein, *Ritterwürde*, S. 148/150.

<sup>57</sup> Ebenda, S.154

Eine große Zahl der milites (Sitter) war unfrei, doch war der unfreie Ritter *de facto*, eben weil er ein Ritter war, niemals ein völliger Willkür preisgebener Knecht; ebenso mußten die Waffenfähigkeit und die passive Lehnsfähigkeit den kleinen, unfreien Rittersleuten notwendig auch politische Freiheitsrechte zuführen. Zu beachten ist, daß in älteren leiten der sowohl in Urkunden als auch in Chroniken im verschiedensten Sinne gebrauchte Ausdruck miles häufig für freie Vasallen zur Anwendung kommt, ebenso, daß ministeriales auch kurzhin als milites aufgeführt werden. Immerhin wird O. v. Zallinger in seiner Arbeit über Ministeriales und Milites das Richtige getroffen haben, wenn er, zunächst unter -Beschränkung auf süddeutsche Rechtsquellen, den Ausdruck milites als eine spezielle Bezeichnung der ritterlichen Leute von Fürsten, Grafen und Edelherren und diesen an Macht und Einfluß gleichgestellten Ministerialen statuirt, ohne indessen zu verkennen, daß es auch solche Fälle gibt, in welchen man, wo große Herren und milites zusammen genannt werden, nicht an die unfreien Diener der ersteren, sondern nur an freie Vasallen denken kann. Zuweilen sind die milites den ministeriales der gleichen Herrschaft vorangestellt.<sup>58</sup> Die Mehrzahl der das Waffenhandwerk auffassenden und davon lebenden, streitbaren Leute saß auf dem Lande, in dienender Stellung; selten allein auf eigener Surfe, sondern häufiger zugleich mit mehreren Genossen, auf jener der Herren oder in den Vöburgern, und zwar in sehr bescheidener Weise. Doch auch in Städten und an Fürstnhöfen sind sie zu finden.<sup>59</sup>

---

<sup>58</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 156/157

<sup>59</sup> Ebenda, S. 184.

#### e.) Der ritterliche Beruf.

Die Ritter und Edelknechte des Mittelalters gehörten somit insgesamt zu den abhängigen kleinen Leuten, nicht zu den großen Hansen, wie die Zimmerische Chronik sagt, wenn von dem Leben opulenter Herren geredet wird, und kein Zeitgenosse hat sie mit dem eigentlichen Adel der Nation verwechselt. Erst zur Zeit des Ruxner'schen Turnierbuches ist dies üblich geworden. Die Bezeichnung *baro – nobiles*, Edelherr, ist in Deutschland selten. Sagt doch Sebastian Münster in seiner Kosmographie Lib. III. c. XX. pag. 450 „es ist vor Zeiten der titul des Adels allein gegeben worden den Fürsten und großen Herren, - der ander adel unter den Fürsten, hat vor zelten andere Namen gehab“. <sup>60</sup>

In den Quellen des ausgehenden 13. Jahrhunderts ist nur noch selten, in jenen des 14. Jahrhunderts gar nichtmehr von der Ministerialität rittermäßiger Leute die Rede, wenigstens nicht zum Behufe sie herabdrücken sollen der Unterscheidung von dienstfreien Rittersleuten. Mit anderen Worten: es gab jetzt nur noch freie Ritter. <sup>61</sup> Der Ritterstand wurde dann auch zum Adel der Nation gerechnet, was im Kaiserrechte deutlich ausgesprochen ist. Seine Angehörigen wurden auch öfters als „*nobiles*“ bezeichnet, was darauf hinweist, daß man aus dieser Bezeichnung nicht auf den Herrenstand schließen darf. <sup>62</sup>

#### f.) Vom Rittergürtel.

Beim Rittergürtel handelt es sich zweifellos um einen wirklichen

---

<sup>60</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 186 u. Anm. 6

<sup>61</sup> Ebenda, S. 199

<sup>62</sup> Derselbe, Reichsritterschaft, S. 200 u. Anm. 3.

Gürtel, jedenfalls das Wehrgehänge, an dem das Ritterschwert betragen wurde. Er wurde jedenfalls verliehen bei der Wehrhaftmachung oder bei Erteilung der Ritterwürde. Ob der sog. Ritterschlag in allen Fällen erforderlich war, läßt der Verfasser (Roth v. Schr.) dahingestellt. Gegenüber Erklärungen von Mundt, daß der Ritterschlag auf einen Probekampf mit einem Ritter sich gründe, wendet Verfasser ein, daß der das Schwert führende, die Aufnahme in den engeren Ritterbund begehrende Knappe oder Knecht, kein Lehrling des Ritterhandwerks, sondern ein Geselle war, also die Waffen bereits anzuwenden wußte und das so häufig zur Bezeichnung des Knappen im Gegensatze zum Ritter gebrauchte Wort „armiger“, deutsch „wêpenêre“, nicht sowohl den Waffenträger eines Herren bedeutet, als einen selbst gewappneten Streiter.<sup>63</sup>

g.) Ritter und Knechte.

Eine scharfe, exacte Unterscheidung zwischen Rittern und Knechten ist in den Quellen nicht gemacht worden. Wenn es in den der Geschichte der Hohenstauffer beigegebenen Altertümern des 12. und 13. Jahrhunderts heißt: „In der Regel wurde der Knappe im 21. Lebensjahre durch den Ritterschlag zum Ritter gemacht“ und auch W. Wackernagel, der davon ausgeht, daß der junge Germane erst nach dem 20. Lebensjahre wehrhaft gemacht wurde, sagt: „ganz ähnlich verfuhr man im Mittelalter, wenn Jemand nach Zurücklegung der Knaben- und Knappenzeit zum Ritter gemacht wurde“, so hat F v. Löher die durch diese kurzen Angaben entstandenen Irrtümer bekämpft und daran erinnert,

---

<sup>63</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 299.

daß sowohl in Urkunden, als auch in Chroniken und anderen Aufzeichnungen, massenhaft gereifte Männer uns entgegentreten, „welche zwar Knappen oder Knechte heißen, allein nicht bloß alles sind, was nach der gewöhnlichen Anschauung einen Ritter vorstellt, sondern die auch nach den historischen Zeugnissen in allen wesentlichen Dingen den eigentlichen Rittern ganz gleichgestellt werden“. Andererseits begegnen wir in Urkunden und Chroniken massenhaft als „Ritter, Ritter (milites), genannten Persönlichkeiten, ohne daß es möglich wäre, diese allgemeine Bezeichnung eines zu Roß kämpfenden Streiters zur exacten Bestimmung des demselben in der Militär- und Standeshierarchie zukommenden Grades verwerten zu können. Es gab auch Ritter genannte Personen, die im Grunde genommen nicht viel mehr zu bedeuten hatten, als dasjenige, was nach gewöhnlicher Ansicht den Knappen ausmacht. Das Schildesamt, der Ritterstand (*ordo militaris, militia*) in seiner Totalität, ruhte nicht nur auf den relativ wenigen, vermöge eines besonderen Weiheaktes als Ritter im höheren Sinne des Wortes anerkannten, durch den Herrentitel geehrten Personen, den geschlagenen Rittern, wie sie H. Leo nennt, den *milites* oder *equites aurati*, wie sie in spätmittelalterlichen Quellen wohl auch heißen.<sup>64</sup>

Die Zimmerische Chronik erwähnt als sog. Goldritter den Hans Caspar von Bubenhofen, der sein Vermögen verpraßte, während zwei andere, Herr Jakob Truchseß von W'alpurg und Herr Ulrich von Treuchtlingen, mit ihrem Vermögen gut Haus gehalten haben. Doch den Kern des so massig und selbstbewußt auftretenden Standes bildeten nicht

---

<sup>64</sup> Roth v. Schreckenstein, *Ritterwürde*, S. 313/315.

die Goldritter, sondern die Edelknechte oder schlechthin Knechte, Knappen, welche aber, ungeachtet dieser auf Dienstbarkeit oder Jugend hinweisenden Bezeichnungen, nicht unbedingt in einem ganz untergeordneten, sogar der Hörigkeit verwandten Verhältnisse stehen, nicht notwendig junge Leute sein mußten, sondern alle politischen und gesellschaftlichen Rechte des niederen Adels besitzen konnten, wenn sie auch niemals die Ritterwürde und die derselben entsprechende Betitelung erhielten, sondern einfach Knappen, Knechte, späterhin Junker genannt wurden. Nach der urkundlichen Bezeichnung ist es nun möglich, ritterbürtige Edelknechte mit den nicht ritterbürtigen, gemeinen Soldknechten zu verwechseln, doch kommen Letztere in privatrechtlichen Urkunden wohl selten vor, weil ihnen die für Zeugen und Bürgen vorausgesetzte Selbständigkeit und Habe und daher die zu manchen Rechtsgeschäften erforderliche Dispositionsfähigkeit oftmals fehlen mochten.<sup>65</sup>

Wo in den Quellen ganz allgemein von der Ritterschaft gesprochen wird, sind in dieser Kollektivbezeichnung alle Rittermäßigen (militares) zusammengefaßt. Häufiger heißt es aber, also mit Hinweis auf den bestehenden Unterschied: Ritter und Knechte. Der Grund hierfür ist sehr einfach. Durch die Ritterweihe, den Ritterschlag, der wohl überhaupt in Deutschland viel seltener erworben wurde als man gewöhnlich glaubt, wurde niemals ein auf die Nachkommen vererbliches und damit eine tief ergreifende Unterscheidung unmittelbar begründender Grad erteilt, sondern nur eine persönliche Würde, über deren Wert und Tragweite man verschiedene Ansichten hegen konnte.

---

<sup>65</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 316/318.

Ohne sich durch die Nichterwerbung der Ritterwürde etwas zu vergeben und ohne dadurch ganz außerhalb des höfisch-ritterlichen greises zu treten, hat man vielfach die so sehr ins Auge fallenden Goldenen Sporen Anderen überlassen: solchen, die einen besonderen Drang zu äußerlicher Auszeichnung in sich verspürten, oder in deren Familien es üblich war, daß die an der Spitze des Geschlechts stehenden Personen womöglich die Ritterwürde erwarben. Allerdings fehlt es nicht an solchen Familien, in denen sich, vom 13. bis etwa zum Ende des 14. Jahrhunderts, wo sich ein der Ritterwürde nicht eben günstiger Umschlag der öffentlichen Meinung einstellte, so ziemlich in jeder Generation das eine und andere Glied die Goldsporen erwarb, denn gesellschaftliche Vorzüge gewährten sie eben doch. Der rite promovierte Ritter stand aber nicht nur über dem Knechte. Es ist urkundlich nachweisbar, daß er sich auch vor den jungen, zum Herrenstände gehörigen Leuten (Junker, juncherrlin, domicelli, damoisean), den Vorrang zu wahren wußte. Wer Ritter war, der gehörte nach späterem Sprachgebrauch zur ersten Gesellschaft. Durch die Ritterwürde erwarb er, was sehr in Betracht kommt, solche äußere Vorzüge, auf die er, seiner Geburt nach, hätte verzichten müssen. Zunächst auf den Herrentitel in der Anrede und auch in Urkunden, sodann auch auf Gold- und Perlenschmuck, dessen man sich freilich, auch ohne genügend legitimiert zu sein, bediente. Ein weiterer Vorzug war, daß man statt des vertraulichen „Du“ mit „Ihr“ angeredet wurde. Letzteres geschah auch seitens der Herren ihren rittermäßigen Dienern gegenüber.<sup>66</sup>

Nicht außer Acht zu lassen ist, daß die persönliche Ritterwürde

---

<sup>66</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 320/326.



auf die Ritterbürtigkeit an sich keinen Einfluß hatte. Wenn daher in Urkunden von „milites“ die Rede ist, so sind nicht notwendigerweise darunter nur promovierte Ritter zu verstehen, ebenso sind mit dem Ausdrucke „milites“ nicht ausschließlich Edelknechte, sondern „Ritterbürtige“ im Allgemeinen, evtl. auch unter Einschluß von Rittern zu verstehen.<sup>67</sup> Allerdings bezeichnet „miles“ hinter dem Familiennamen doch wohl nur den ordo militares.<sup>68</sup>

Weiter wüst Roth v. Schreckenstein darauf hin, daß man zwischen Herre und Her, selbst Er dominus und domnus unterschied, so zwar, daß Her eine minder respektvolle Form war. Allerdings genügt das Urkundenmaterial nicht um dafür feste Regeln aufzustellen.<sup>69</sup> Nicht außer Acht zu lassen ist aber noch, daß der „miles“ des 10. und 11. Jahrhunderts dem „gestrengen Ritter“ weit ferner stand, als dem gewöhnlichen gemeinen Soldaten.<sup>70</sup>

Über die Benennung der Edelknechte in Urkunden sei noch erwähnt, daß die Bezeichnung „servus“, ohne ein erläuterndes Beiwort und ohne den Gegensatz eines Miles oder Nobilis, es kaum möglich macht, den Edelknecht von Dienern niederer Ordnung sicher zu unterscheiden.

Knecht allein, ohne weiteren Zusatz, kommt in süddeutschen Urkunden wenig vor, dagegen in norddeutschen sehr häufig und zwar oft so, daß nicht der geringste Zweifel darüber bestehen kann, daß Edelknechte gemeint sind. In Schwaben und am Oberrhein ist Edelknecht die

---

<sup>67</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 330/334.

<sup>68</sup> Derselbe, Reichsritterschaft, S. 167 Anm. 1.

<sup>69</sup> Derselbe, Ritterwürde, S. 336.

<sup>70</sup> Derselbe Reichsritterschaft S. 195 und Anm. 2, welche sagt, daß Tittmann in seiner Geschichte Heinrichs des Erlauchten I 216 ff. darauf hinweist, daß in Meißner Urkunden noch im 13. Jahrhundert das Wort Miles keine Beziehung auf den ordo militares zu haben pflege.

vorwaltende Form, seltener Knappe und Wäpener, Wepener (armiger). Die Latisierung „nobilis servus“ ist in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar. Aber nicht nur nobilis wird dem servus oder famulus erläuternd beigefügt, sondern auch in deutschen Urkunden: achtbare, fromme, gestrenge Knappen, wohlgebome Knechte. Sogar das lateinische nobilis, ohne vorhergehendes oder nachfolgendes servus, wird zuweilen so gebraucht, daß es auf Edelknechte, nicht auf Edelherrn gedeutet werden muß.

Daß Armiger und Edelknecht völlig identisch gebraucht wurden, unterliegt keinem Zweifel.<sup>71</sup>

#### h. Die Schöffenbaren und die Ritterbürtigen.

Das prunkende, selbstbewußt auftretende Ritterwesen, welches sich an den glänzenden Höfen der Großen ausbildete, setzte den Verzicht auf spröde Selbständigkeit voraus. Ein Freier, der sich an den Hof begab, mußte seine Ungebundenheit zum Opfer bringen, und wenn er auch die höchsten Hofämter bekleidete. Er mußte seine Ehren teilen mit den emporgestiegenen, ursprünglich unfreien, Hofbediensteten. Im Gegensatz hierzu gab es aber eine andere, ebenfalls wehrhafte, nicht auf Gnade und Gunst gestellte, minder fein auftretende, dafür aber viel selbständigere Klasse von Leuten, die den produktiven Kern der ländlichen Volkskraft repräsentierenden, eigenes Brot essenden, freien Grundbesitzer, die sich in vieler Beziehung mit den an den Höfen ihr Glück versuchenden Rittern und Knechten wohl messen konnten. Ihre Hauptbeschäftigung war der Landbau, welche Arbeit sie mittelst ihrer

---

<sup>71</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 359/361.

Hörigen bewältigten. Wenn sie in der Stadt saßen, trieben sie auch Handel. Die Hauptrepräsentanten dieser in Grund und Boden wurzelnden Schicht sind die Schöffenbaren (scepenbare lude, scepenbare vriman, schöffenbare Freie), nämlich diejenigen Leute, welche im Sachsenspiegel, dessen inhaltlich ungleich älteres, die Urzeiten berührendes Landrecht, zwischen 1224 und 1235, durch Eike von Repgow, im Magdeburger Sprengel aufgezeichnet wurde, hinsichtlich ihres Standes den Fürsten und Herren zunächst gestellt werden. Wenn Mundt (Gesch. der deutschen Stände, S. 234) auch den Stand dieser Mittelfreien sich vorzugsweise als Vasallenstand ausbilden läßt, so trifft dies in der Hauptsache zu; doch darf man darüber nicht vergessen, daß die ursprüngliche und eigentliche Grundlage ihrer seßhaften Stellung im Freigut zu suchen ist. Heck, in seiner Abhandlung über den Sachsenspiegel und die Stände der Freien, rechnet zu den schöffenbaren im weiteren Sinne die erste Hauptgruppe der Freien, nämlich die Fürsten, die freien Herren und die schöffenbaren Leute, also sog. Niedere Schöffenbare, im Gegensatz zu der anderen Hauptgruppe: die Pfleghaften oder Biergeldern und die Landsassen als nicht schöffenbar.<sup>72</sup> Ist das Ritterwesen ohne den Krieg nicht denkbar, so setzt die Schöffenbarkeit den Frieden voraus; die Schöffenbaren mußten zur Ausübung ihres Berufes in der Heimat bleiben. Soweit sich hierdurch ein Teil der Schöffenbaren der Heerfahrt entzog, erlitt er freilich an seinen Standes rechten Einbuße. Vasallen sind die Schöffenbarfreien zweifellos auch gewesen, namentlich die nach Rittersart lebenden,

---

<sup>72</sup> Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 267, <sup>220</sup>

aber doch wohl erst von jener Zeit an, als das Lehnrecht auch für die Normierung der Wehrpflicht maßgebend geworden war. Das Rittergut mußte wesentlich Lehengut werden, wenn es in das ganze Lebenssystem passen sollte. Ursprünglich war aber das allodiale Freigut, nicht das verliehene Rittergut, die dingliche Basis für die Ausübung der wesentlichsten Rechte.

Die Schöffenbaren sind kurzgesagt jene Freien, welche einerseits nicht durch ein Lebensverhältnis zum Könige einen höheren Stand erlangt, aber auch nicht, weder durch ein Dienstverhältnis zu einem Herren, noch durch die Unterwerfung unter die Vogtei, ihre angeborene echte Freiheit gemindert haben. Vasallen konnten sie sein. Sie saßen auf ihren Landgütern, zum Teil auch in der Stadt. Viele der ländlichen Schöffengüter erscheinen später als Rittergüter, ihre ursprüngliche Bedeutung trat infolge der Änderungen im Gerichtswesen in den Hintergrund und kam in Vergessenheit. Was nun eine zwar durch freien, alt-hergebrachten und dabei nicht geringfügigen Grundbesitz gefestigte, aber nicht zu herrschenden Klassen zählende Standesgruppe an politischen und sozialen Ehrenrechten in einer entschieden feudalistisch gewordenen Epoche des öffentlichen Lebens noch besitzen konnte, das haben die Schöffenbaren in der Tat besessen. Jedes Schöffengut mußte freilich so groß sein, daß der Herr desselben nicht in der Lage war die Feldarbeit selbst verrichten zu müssen. Dazu hatte er sein Gesinde so gut wie der Ritter. Der Gerichtsstand im echten Ding unter Königsbann, dem späteren Landgerichte, sowie die Pflicht und das Recht, dasselbe als Urteilsfinder (Schöffen

zu besuchen, sind das sicherste Zeichen der Bedeutung der ansehnlichen Mittelklasse der Schöffenbaren. Diese dankte aber ihr Recht nicht der Gnade von Übergenossen, denn sie wird ausdrücklich als zur Schöffenbank geboren bezeichnet. Auch in dem noch nicht ganz geklärten System der 7 Heerschilde ist, wenigstens nach dem Sachsen-spiegel, den Schöffenbaren die gleiche Stufe angewiesen, wie den entschieden nach Rittersart lebenden Dienstmannen. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß sie nicht nur die passive Lehnsfähigkeit besaßen, sondern auch die Aktive, sofern es ihnen ihre Mittel gestatteten, selbst Vasallen zu haben.

Soweit es sich nun lediglich um den freien Geburtsstand und dessen privatrechtliche Konsequenzen handelte, war zwischen den Schöffenbaren und den Höchst- und Hochfreien, d.i. den Fürsten (Inhabern von Fahnenlehen) und den Dynasten kein eigentlicher Unterschied vorhanden, so wenig als in den Urzeiten ein wesentlicher Unterschied zwischen den *nobiles* und den *ingenui* (*liberi*) bestanden hatte. Im Lehenswesen, mit seinen politischen, staats- und privatrechtlichen Konsequenzen, nehmen sogar die königlichen und fürstlichen Dienstleute, sofern sie von Rittersart waren, eine ihnen durch Hof- und Lehenrecht gesicherte, bevorzugte Stellung über den nicht ritterbürtigen Schöffenbaren ein.

Bei der Rechtspflege dagegen ergab es sich, daß selbst der hochgestellte Ministeriale zuerst freigelassen werden mußte, um als Richter den Standesbegriffen der Bewohner des betreffenden Gerichtssprengels völlig zu genügen. Die Güter der Schöffenbaren waren frei

Von Abgaben und Steuern. Wurde die Steuer- und Zollfreiheit des Ritterstandes mit seiner Pflicht das Reich bzw. Land zu schirmen begründet, so wurde dies bei den Schöffenbarfreien von der ihnen abliegenden Pflicht, zu Ding zu gehen, abgeleitet. Nichts war also natürlicher, als daß man, unbeschadet des dem kriegesischen Berufe gezollten Vorrangs, gleichwohl die Würde der Rechtspflege und der dabei beteiligten Personen anerkannte und auch, soweit es sich in späteren Zeitabschnitten um die äußerlichste Seite der Verhältnisse, nämlich um Titel und Rang handelte, den Richter vielfach mit dem Ritter verglich und demgemäß durch den Herrentitel ehrte. Zur Zeit König Rudolfs I werden Bürger des Rates zu Zürich mit „Her“ in den Urkunden angeführt. Ebenso im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Magistratspersonen und Richter in den Städten Ulm, Bamberg, St Gallen und Pforzheim.

Abweichend vom Sachsenspiegel, welcher die norddeutschen Rechtsverhältnisse schildert, tritt uns im Schwabenspiegel, der zur Zeit K. Rudolfs des Habsburgers aufgezeichnet worden ist, der Grundtypus der süddeutschen und überhaupt außersächsischen, aber germanischen Rechtsentwicklung entgegen. In denselben, wie auch in die späteren Rechtsbücher, hat sich aber eine an Begriffsverwirrung grenzende Unsicherheit der Darlegung der Standesverhältnisse eingeschlichen. Auch der Schwabenspiegel ist eine Privatarbeit, kein eigentliches Gesetzbuch, obgleich er später das Ansehen eines solchen genoß. Der Verfasser benutzte den Sachsenspiegel. Sind die Freien hier in 1.) vollkommen Freie (Hochfreie, Fürsten und Herren), 2.) Schöppenbarfreie

und 3.) verschieden benannte, zwar freie, aber eine niedrigere Stufe als die Schöffenbarfreien einnehmende Leute (Biergilden, Pflegehaften, Landsassen) gegliedert, so werden sie vom Schwabenspiegel in 1.) Semperfreie, 2.) Mittelfreie und 3.) freie Landsassen eingeteilt. Von Schöffenbarfreien ist nicht mehr die Rede. Vergleicht man aber die Standesdogmatik des ausgehenden 13. Jahrhunderts mit den Urkunden und Chroniken, wie es Ficker (Heerschild) getan hat, so zeigt sich, daß in jenen Provinzen, die man später hauptsächlich unter dem Reiche verstand, außer den Fürsten es nur zwei landrechtlich geschiedene Klassen von Freien gab, nämlich freie Herren und freie Bauern. Grafen, welche ihre Grafschaft nicht als ein Reichsamt und Fahnenlehen, unmittelbar vom Reiche besaßen, waren eigentlich nur Magnaten, nicht Fürsten und keineswegs Übergenossen der Edelherren oder Freiherren im Sinne des Mittelalters. Die freien Herren des Schwabenspiegels sind alle ausgestorben oder es führen ihre Nachkommen jetzt höhere Titel. Diese Freiherren dürfen nicht mit den, erst in späterer Zeit den Freiherrentitel führenden, Mitgliedern der im 16. Jahrhundert förmlich organisierten Reichsritterschaft verwechselt werden. Da aber die Bauern nicht lehnsfähig waren, gab es vom feudalistischen Standpunkte gesehen, nur eine einzige Klasse von Freien, nämlich die lehnsfähige, rittermäßige, zu welcher die später Patrizier genannten alten Stadtgeschlechter gehörten.

Der Stand der Edlen oder Freiherren wurde zur Zeit der Aufzeichnung des Schwabenspiegels lediglich dadurch bedingt, daß die beiden Momente Freiheit und Ritterbürtigkeit zusammentreffen mußten.

Die Freiherren -vrien herren- führten im 13. Jahrhundert urkundlich insgesamt den Titel: Herr (dominus); doch ist dieser Herrentitel, der wie bereits erwähnt, auch den rite promovierten Rittern, höheren Geistlichen und Magistratspersonen, gegeben wurde, kein sicheres Kennzeichen ihres Standes. Was die Betitelung nobiles betrifft so läßt sich aus derselben ebenfalls nicht mit Sicherheit auf den Dynastenstand schließen, da, wenigstens vom dritten Viertel des 13. Jahrhunderts an, auch Glieder des niederen Adels in gar nicht seltenen Fällen nobiles genannt werden. Auch Ministerialen konnten freie Herren werden durch ausdrückliche Freilassung, eigene emanzipation im großen Interregnum. Auch durch Verheiratung mit einer Dynastentochter konnte sich ihnen die Bahn zum Herrenstande ebnen.

Landrechtlich war für die im Schwabenspiegel genannten Mittelfreien eigentlich kein Raum vorhanden und es hat diese in Urkunden nicht vorkommende, überhaupt nur der Doktrin, nicht dem Leben entsprungene Bezeichnung nur lehnsrechtlich einen Sinn. Im Lehenrecht bestand allerdings ein Unterschied, welcher füglich durch Hochfreie (Semperfreie) und Mittelfreie ausgedrückt werden konnte. Nun ist aber nicht zu leugnen, daß, bei dem großen Gewichte, welches man auf die Lehnverbindungen legte, dieser Feudale Unterschied auch auf rechtliche nicht reinlehnsrechtliche Verhältnisse Ausdehnung gewinnen konnte, ja mußte. Nicht etwa Abstufungen landrechtlicher Freiheit, sondern die durch den Heerschild bedingten und ausgedrückten Grade feudaler Würdigkeit erscheinen als das Maßgebende bei der politischen und gesellschaftlichen Wertung des im öffentlichen Leben auftretenden



Mannes.

Der Grund nun, weshalb es in gar nicht seltenen Fällen Unfreien gelang, was Freien (Bauern) versagt blieb, nämlich sich aufs Roß zu schwingen, Ritt er zu werden, ist wohl darin zu suchen, daß kleine Freie, wenn sie weder schöffenbar, noch ritterbürtig waren, auf dem vorzüglich von Hörigen bewohnten Lande nicht jenen Rückhalt finden konnten, welcher ihren in Städten wohnenden Standesgenossen durch das Zusammenleben und die Gerichtsverhältnisse dargeboten wurden, und daher sehr vereinzelt standen, während die Gesamtheit der Hörigen einer bestimmten Herrschaft eine kompakte Genossenschaft bildete, die sich unter Umständen wohl auch gegen die Dienstherrschaft selbst mancherlei herausnehmen konnte.

Trotz des starken Prozentsatzes ursprünglich unfrei gewesener Elemente, stiegen die ritterbürtigen Ministerialen dermaßen empor, daß man in Beziehung auf sie statt des zuerst zur Anwendung gebrachten Wortes „miles“ schon frühzeitig wohl auch „nobilis“ gesagt hat.<sup>73</sup>

#### i) Bürgerstand und Ritterstand.

Der von den meisten älteren Schriftstellern geschilderte Gegensatz zwischen Bürger- und Ritterstand ist durchaus nicht als eine uranfängliche Disharmonie zwischen den beiden Ständen anzusehen. Jeder Stand hat seine Vorzüge, seine Fehler gehabt. Von Anfang gab es überhaupt keinen staatsrechtlichen Unterschied zwischen Land und Stadt. In den großen, angesehenen Städten wie z.B. Augsburg, Köln,

---

<sup>73</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 368/395.

Regensburg, Straßburg u.a.m. waren Leute des verschiedensten Standes und des verschiedensten Rechtes angesessen: Edelfreie, Mittelfreie, gemeine Freie, Ministerialen, geringe Zinshörige (*censuales*) und sogar Leibeigene, oder wie sich G. Schmoller ausdrückt, der spätere Zeiten und besonders die wirtschaftliche Seite des Lebens im Auge hat: vornehme Ministerialen, Grund- und Hofbesitzer, Kaufleute und Hausgenossen und die Masse der kleinen Leute, der Hörigen, Tagelöhner und Kleinbauern andererseits. Es gab noch kein städtisches, kein bürgerliches Bewußtsein im Gegensatz zu anderen Ständen.

Bei aller Verschiedenheit des Herkommens und des demselben entsprechenden Gerichtsstandes der Städtebewohner, war indessen doch, schon durch das faktische Zusammenleben, eine Gleichartigkeit gewisser Interessen wahrnehmbar, auch wenn man weiter nichts ins Auge faßte als die Burghut und den Markt. Das mußte notwendig in einem gemeinsamen Namen seinen Ausdruck finden. Die Bewohner einer Stadt werden als Bürger (*burgari*, *burgaere*) oder Städter, lateinisch *cives*, *concives*, *civitatensis*, *urbani*, *oppidani*, auch *burgensis* und *forensis* zusammengefaßt, ohne daß hierdurch bestimmte Klassen derselben besonders bezeichnet würden. Fälle, in denen von einzelnen Bürgern die Rede ist, sind vor dem 13. Jahrhundert ungemein selten. Nicht der einzelne Bürger, sondern die Stadtbewohnerschaft in ihrer Gesamtheit oder in ihren Spitzen und zwar generell, nicht namentlich bezeichnet, tritt uns entgegen. Auch bei Erwähnung eines Einzelnen ist zur Erkennung des Geburtsstandes uns nichts Sicheres an die Hand gegeben, auch wenn die Bezeichnung als „*miles*“ stattgefunden hätte. Faßt man

die Wehrpflicht der Städter ins Auge, so läßt sich auch weiter nichts sagen, als daß deren höhere Schicht mit zu jenen Leuten gehört haben wird, die zu Roß dienten und daher, sofern es sich um ihre kriegerischen Leistungen handelte, Reiter, Ritter in der Urbedeutung des Wortes waren. Wir werden daher gewiß die Spitzen der städtischen Bevölkerung des 10. und 11. Jahrhunderts nicht ausschließen können, wenn es der Ermittlung der primitivsten Elemente des Ritterstandes gilt. Wenn also in ältester Zeit die *cives* einer Stadt insgesamt genannt werden, so sind deren *milites*, Ritter, mitgemeint, und wäre im Allgemeinen von den *milites* einer Stadt die Rede, so könnten wohl auch die gleichen Leute, die bei anderen Anlässen als Bürger bezeichnet werden, mit darunter begriffen sein.

Mit Bestimmtheit ist anzunehmen, daß die Herkunft von einer bürgerlichen Familie auch dann noch keine Schranke hinsichtlich der Ritterbürtigkeit bildet konnte, als man den Söhnen der Bauern das *cingulum* entzogen hatte. Es gab unter den Bürgern des 11. und 12. Jahrhunderts viele ritterbürtige Leute, was nicht nur mit der allgemeinen Streitbarkeit der Nation, sondern auch mit der besonderen fortifikatorischen Bedeutung der durch Mauer und Wall vom offenen Lande abgegrenzten und hierdurch befriedeten Niederlassungen zusammenhängt.

Die älteste deutsche Bezeichnung für eine Stadt war *baurgs*, *Burg*, latinisirt *burgus*, *burgum*. Der Bürger ist demgemäß der sich und andere bergende, der Geborgene, der Burgbewohner im Gegensatze zum Landbewohner, wobei man nicht an ängstliches Verbergen denken

darf, denn von Mut haben die Bewohner der deutschen Städte das ganze Mittelalter hindurch genügende Proben abgelegt. Der Altbürger tritt uns, wenigstens an jenen Orten, deren Hauptbedeutung nicht durch Handel und Handel gegeben war, zuerst in seiner Eigenschaft als Burgmann entgegen. Viele Stellen aus Dichtern des 12. und 13. Jahrhunderts zeigen, daß man sich, wenn nicht im ganzen Reiche, so doch sicher in Provinzen, welche für die Bildung des Begriffs der Rittermäßigkeit wohl in Betracht kommen, den Bürger als einen in ritterlichen Waffen, hauptsächlich zu Roß kämpfenden, nach Ritterart lebenden Kämpen dachte, auch wenn man ihn nicht zu der im 13. Jahrhundert sich abschließenden höfisch ritterlichen Gesellschaft zählte, doch ganz entschieden zu jener Schicht rechnete, die wir jetzt die gebildete Gesellschaft nennen. Der Bürger verkehrt demgemäß mit dem Ritter so ziemlich auf gleichem Fuße, da er ebenfalls zu den sogenannten „guten Leuten“ gehört. Noch viel später unterscheidet sich der streitbare Altbürger in seiner ganzen Ausrüstung, Bewaffnung und Tracht keineswegs vom Rittersmanne, was durch bekannte Stellen der Limburger Chronik ausdrücklich bezeugt wird.

Lassen wir zunächst dahin gestellt bleiben, welche Bewandnis es um die ursprünglichen Geburtsstandesverhältnisse solcher die Ritterwaffen führender Bürger hatte, d.h. ob dieselben freien oder unfreien Herkommens waren, so konnte doch der Begriff der Rittermäßigkeit und Ritterbürtigkeit in den Städten keine wesentlich andere Unterlage und zunächst auch keine anderen Konsequenzen haben, als auf dem Lande. Jedenfalls hat man den sich zum Heere begebenden

Städter als Ritterbürtigen anerkannt, wenn sein Vater und Großvater bereits ritterlich gefochten hatten. Daher werden auch Im 14. und 15. Jahrhundert, als ein Teil der reichsstädtischen Ministerialen und Bürger (Patrizier) wieder aufwand gezogen war, was aber schon im 13. Jahrhundert beginnt, Glieder dem Hauptstamm nach ganz entschieden zur städtischen Ehrbarkeit zählender Familien, urkundlich unter den Rittern und Knechten aufgezählt, wenn sie sich zur Ritterschaft hielten.

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit sich in deutschen Städten in jenen Zeiten, in denen die Reihen der Gemeinfreien sich lichteten eine an die urzeitliche Freiheit direkt anknüpfende Einwohnerklasse behaupten konnte, sind besonders die Verhältnisse in den Bischofsstädten zu betrachten.

Schon zur Zeit der Ottonen waren die Bischöfe in den Besitz des Stadtrechts gelangt. Zunächst durch Übertragung der gräflichen Gerichtsbarkeit, also einer legalen, die Gemeinfreiheit nicht beseitigenden Macht. Nun waren ursprünglich in den größeren Städten alle Geburtsstände vertreten, Hochfreie aber hatten in den Bischofsstädten keinen Raum mehr. Selbst die Gemeinfreien sind jedenfalls, nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt, der Gefahr ausgesetzt gewesen, aus Untertanen des Reichsoberhauptes, fürstliche, bischöfliche Untertanen zu werden. Es ist nicht wohl einzusehen, weshalb das Grafenamt, oder die im Namen des Reiches unter Königsbann ausgeübte gräfliche Gerichtsbarkeit, deshalb, weil sie in die Hand eines Bischofs oder Abts gelangt war, nicht auch von diesen zur Usurpation einer schwer genug

auf allen Untergebenen lastenden, dem Prinzip des älteren, karolingischen Reichs Staatsrechts widerstrebenden Selbstherrlichkeit der sich aus Reichsbeamten in Reichsfürsten und Magnaten umgestaltenden Machthaber benutzt werden konnte, tatsächlich auch benutzt worden ist. So erlitten auch mit der Zeit die in den Bischofsstädten sitzenden Gemeinfreien eine Minderung ihrer Freiheit von dem mit Landeshoheitsrechten ausgestatteten Bischof oder Abte, daß sie den Ministerialen gleichgestellt wurden bzw. in Letzteren aufgingen. Hauptsächlich geschah dies durch die Unterwerfung unter die bischöfliche Vogtei. Sie standen nun nicht mehr unmittelbar unter dem Reiche, sondern ihre dem Reiche zu leistenden Dienste, insofern sie aus Geldzahlungen oder Naturalleistungen bestanden, waren der camera episcopi zu leisten. Eine völlige Unterdrückung der Gemeinfreien Geschlechter durch die geistlichen Oberherren ist jedenfalls nicht nachweisbar. Unbestreitbar gab es schon sehr früh altbürgerliche, nicht in bischöflichem Erbdienste stehende Geschlechter, die es in Rücksicht auf Streitbarkeit und durch dieselbe ererbte Waffenehre, mit den nach Rittersart lebenden Vasallen und Dienstleuten aufnehmen konnten.<sup>74</sup>

Daß ferner die Bürger, sich vorzugsweise mit Handel befassend, an ihrer Streitbarkeit, im Verhältnis nichts eingebüßt hatten, ist vielfach bewiesen. Als im Jahre 1073 des Bischofs reisige Vasallen und Kriegerleute dem Kaiser Heinrich IV die Tore von Worms verschließen wollten, wurden sie selbst von den Bürgern aus der Stadt

---

<sup>74</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 396/420.

verjagt. Diese Bürger konnten aber unmöglich nur aus den sog. Altbürgern bestanden haben. Es wappnete sich vielmehr die ganze Stadt, denn es wäre sonst nicht möglich gewesen, dem Könige, einige Tausend an Zahl, entgegenzuziehen.<sup>75</sup> Im 11. bis 13. Jahrhundert ist auch noch nichts von der späteren Auffassung zu spüren, daß die merkantile und industrielle Betätigung mit der vollen, zur Ritterwürde leitenden Waffenehre unvereinbar gewesen sei. Die ältesten Bürger, sofern sie Landgüter besaßen, waren aber darauf angewiesen, ihren Überschuß an Produkten zu verhandeln. Der Besitz von Landgütern ist auch so ziemlich bei jedem namhaften Altbürgergeschlecht der durch ihren Handel blühenden Bischofs- und Königsstädte urkundlich nachweisbar.<sup>76</sup>

Betrachten wir noch die Bürger und Bürgerschaft näher, so ist zu beachten, daß diese Worte lange Zeit auch die Elemente mit umfaßte, welche man später als reaktionäres, dem bürgerlichen Standesbewußtsein widerstrebendes Junkertum verurteilte. Daß der venetianische *nobile* ein Bürger war, findet man wohl begreiflich, während es weniger einleuchten will, daß der deutsche Altbürger auch ein gestrenger Ritter sein konnte. Ja, geraume Zeit sind die Städte von den Ministerialen und Geschlechtern in recht gedeihlicher Weise regiert worden.<sup>77</sup>

Bürger, Bürger (*cives*) in des Wortes weitester Bedeutung war, nach mittelalterlichem Sprachgebrauche, ein Jeder ohne Rücksicht auf Stand und Herkommen, der tatsächlich an den Vorteilen der Städtischen Schutzverbindung Anteil nahm. Nicht nur die in der Stadt belegenen,

---

<sup>75</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 434/435.

<sup>76</sup> Derselbe, S. 436:

<sup>77</sup> Ebenda, S. 466/467.

auch die benachbarten Gotteshäuser hatten vielfach das Bürgerrecht (Burgrecht) jener Städte, in denen sie Höfe besaßen, einen Teil ihrer ruralen Einkünfte auf speicherten, umsetzten und verwerteten. Und nicht nur der Kleinadel, auch Fürsten und Herren mußten unter Umständen Wert darauf legen, Bürger mehr oder minder mächtiger Städte zu sein. Im engeren Sinne aber war nur der ein Bürger, der dauernd in der Stadt ansässig war. Von den herrschaftlichen Dienstmannen rechnete man zur Bürgerschaft alle die, welche in der Stadt auf ihren oft recht stattlichen Höfen saßen oder in den ihnen zur Hut und Verteidigung zugewiesenen Gebäuden. Die in den Städten gesessenen Dienstmannen werden auch in vielen Urkunden, unter Betonung ihrer durch den Herrendienst bedingten Sonderstellung, als ministeriales oder auch milites bezeichnet; entweder in ganz allgemeiner Weise, oder auch unter Angabe der besonderen Gattung des Dienstes: marescalcus, cameraarius, dapifer usw. Durch diese urkundliche Hervorhebung der Ministerialität bestimmter Persönlichkeiten oder Geschlechter, wird aber keineswegs gesagt, daß man dieselben nicht zu den cives gerechnet habe. Gleichzeitig Ritter und Bürger genannte Persönlichkeiten kommen so ziemlich in allen Städten vor.<sup>78</sup>

Im engsten, technischen Sinne, sind Bürger (cives) und zwar im Gegensatz zu den Ministerialen (milites), die Glieder solcher städtischen Geschlechter, die die Freiheit niemals völlig einbüßten, oder, was für die Mehrzahl der Bischofsstädte die Regel bilden wird, nachdem die Stadt, welche sie bewohnten, die bischöfliche Bevogtung

---

<sup>78</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 467/470.



abgestreift hatte, besonders vermöge ihres Grundbesitzes in derselben alle Rechte eines Vollbürgers besaßen, während die übrigen nicht erbgesessenen Mitbewohner noch nicht *cives optimi jure* waren, was sich namentlich darin äußerte, daß diese erst viel später am Stadtreghment Anteil erhielten und zu Gericht sitzen durften.<sup>79</sup>

Wie im 14. und 15. Jahrhundert kaufmännische Familien aus den sog. Herrenzünften in die Stuben der Patrizier eintraten, ebenso zuverlässig sind viele Altbürgergeschlechter des 13. Jahrhunderts dadurch *cives optimi jure* geworden, daß sie sich aus der Masse der persönlich freien Kaufleute, Krämer, Händler mit Viktualien usw., zu Grundbesitzern emporarbeiteten.<sup>80</sup>

König Richard gibt sogar 1257 den Kölnern urkundlich das Prädikat „*nobiles cives*“. Gewiß war dies eine große Auszeichnung zu einer Zeit, wo man unter *nobilis viri* die Grafen begriff.<sup>81</sup>

Erwähnung mag noch finden, daß, als man längst nicht mehr turnierte, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, gleichwohl in den kaiserlichen Adelsbriefen von der Turnierfähigkeit die Rede ist, während die Turniergenossenschaften nur Solchen die Turnierfähigkeit zuerkannten, welche 4 rittermäßige Ahnen nachweisen konnten. Das recht wunderliches, nämlich zugleich mit dem Adel auf dem geduldigen Pergamente auch Ahnen zu verleihen-, wurde in den Stiften ebenso wenig respektiert, als in den Turnierschranken.<sup>82</sup>

Die im 15. und 16. Jahrhundert den Rittertitel führenden Personen, dürften denselben vielfach infolge ihrer Beziehungen zu den fürstlichen Höfen erhalten haben.<sup>83</sup>

---

<sup>79</sup> Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde, S. 471.

<sup>80</sup> Ebenda, S. 510/511.

<sup>81</sup> Ebenda, S. 522.

<sup>82</sup> Ebenda, S. 622/623

<sup>83</sup> Ebenda, S. 700.

## B. Der H E R R E N S T A N D im deutschen Reiche.

Bei den schwankenden Titulaturen und der dadurch bedingten Unsicherheit in der Beurteilung der Standesverhältnisse der Familie S c h o f f ist es notwendig, einen kurzen Abriß der deutschen Verhältnisse zu geben, welche ein Urteil über die Zugehörigkeit zum Herrenstande zulassen. Darnach kann dann erst eine Vergleichung der Adelsverhältnisse von Böhmen, Polen, der Lausitz und Schlesien mit den Verhältnissen im Reiche stattfinden, um den richtigen Standpunkt zur Beurteilung der Stellung und der Titel der Familie Schaffgotsch zu gewinnen.

Wenn von den „Herren“ im Reiche die Rede ist, so muß daran erinnert werden, daß schon zu Tacitus Zeiten bei den Germanen „Edle, Freie, Freigelassene und Knechte“ unterschieden werden. -s. auch Seite 12 - 26 dieser Ausführungen-. Die Edlen -nobiles- bildeten den Adel der Nation, dessen Personenkreis auch mit dem Ausdruck „Fürsten, Grafen und Herren“ bezeichnet wird. Später wird der Ausdruck „Dynasten“ hierfür angewendet, der sich mit dem Begriff des hohen Adels deckt. Schwierig ist nun die Feststellung, wer zum Kreise der Herren - Dynasten- Standes gehörte und welche Vorbedingungen dafür maßgebend waren. Wer gehörte zum Herrenstande? Was waren die Rechte des Herrenstandes? Die Werke von Dugerns, Schulte und von Forst- Bataglia dienen dieser Feststellung. Die Forschungen von Dugerns ergeben, daß die vielen bekannten Namen, deren Träger als „edel“ gelten, zu agnatischen Familienverbänden zusammengefaßt, nur einem kleinen

Kreise mächtiger Geschlechter gegenüberstehen, der Macht, Ehre, Einfluß, Wissenschaft, Religion; Staat und Kirche; Krieg und Frieden in seinen Händen hat, in denen die Geschichte und Kultur lebt, während die schweigende namenlose Masse lebt und stirbt und den Großen ein Mittel zur Größe ist.<sup>84</sup> Es ist daher wichtig, zu wissen, wer zum Herrenstande und damit zur herrschenden Klasse Deutschlands gehörte. Forst-Battaglia hat für diese Klasse den Ausdruck „Dynasten“ gewählt und beibehalten, da die im Mittelalter übliche Bezeichnung „Freiherr“ bei dem modernen Leser, besonders Juristen, Mißverständnissen ausgesetzt ist, weil seit dem 15. ahrhundert unter Freiherr keineswegs ein Hochadeliger im mittelalterlichen Sinne zu verstehen ist, sondern dabei stets an die niederste Stufe des hochbetitelten niederen Adels zu denken ist. Mit dem Worte Dynast verknüpft sich von vornherein die Vorstellung von Angehörigen einer Herrscherfamilie.

Nach Forst-Battaglia sind Dynasten die mit allen ihren Ahnen bekannten freien Herren einer Großgrundherrschaft nebst ihren ebenbürtigen agnatischen Verwandten, die allein durch Geburt fähig sind, Herrschaftsrechte zu besitzen, zu erwerben und auszuüben.<sup>85</sup> Die freie Abstammung wird bewiesen durch die Abkunft von 4 standesgleichen Ahnen, da ein weitergehender Beweis s. Zt. nicht gut geführt werden konnte.

Das zweite Moment ist der große Grundbesitz, in der Form der Großgrundherrschaft, wenigstens beim Familienhaupt und die charakteristische Bewirtschaftungsweise desselben in der auch vom größten

---

<sup>84</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 10

<sup>85</sup> Ebenda, S. 19.

freien Bauern nie verwendeten Form der Grundherrschaft. Das dritte Moment ist das der freien Geburt, den Zeitgenossen am klarsten und auch der heutigen Vorstellung am meisten entsprechend.

Daraus ergibt sich: Nur die Dynasten sind freie Großgrundherren; die mächtigsten Ministerialen sind unfrei. Nur die Dynasten sind freie Großgrundherren: der freie Bauer ist ein mittlerer oder kleiner Besitzer, mag vielleicht in ganz seltenen Fällen räumlich so viel freies Land besitzen als etwa ein armer Dynast, nie aber es in der Form der Großgrundherrschaft bewirtschaften. Nur der Dynast ist endlich ursprünglich fähig Herrschaftsrecht zu erwerben, zu besitzen und auszuüben.<sup>86</sup> Der Begriff des Dynasten geht später über in den des Herren schlechweg. Darunter ist dann zu verstehender zu Herrschaftsrechten berufene Großgrundherr, dem auch die freien Ahnen teilweise oder ganz fehlen können. Dynasten und Herren bilden den Hochadel, in älterer Zeit die ersteren allein, später beide vereint. Reichsunmittelbarkeit oder Ausübung des Blutbannes war nicht unbedingtes Erfordernis, denn es gab schon früh reichsmittelbare Dynasten und auch solche, auf deren Territorium ein anderer den Blut bann übte.<sup>87</sup>

Der Erwerb des Herrenstandes geschieht im Mittelalter

- a) durch Geburt aus ebenbürtiger Ehe eines Hochadeligen
- b) durch Verleihung seitens des Königs (Nur dieser war hierzu berechtigt)
- c) durch Ersitzung.

---

<sup>86</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 20/21.

<sup>87</sup> Ebenda, S. 22.

Die letztere Erwerbsart ist seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr möglich und es bleiben nur die Erwerbsarten zu „a“ und „b“ offen.<sup>88</sup>

War der Herrenstand auch eine einheitliche Masse nach Geburt, sozialer Stellung, Anschauung und größtenteils nach der Rechtslage, so zerfällt er doch nach manchen Richtungen in verschiedene Stufen. Verfassungsrechtlich ist er bis zum Jahre 1180, oder wenigstens ungefähr bis zu diesem Zeitpunkte ein einheitlicher. Als Fürsten galten der herrschenden Lehre bis zu dieser Zeit alle, die wenigstens ein Grafenamt bekleiden. Fürstengenossen sind jene, die ein Grafenamt zwar nicht inne haben, aber zu seiner Bekleidung rechtlich fähig wären, die Dynasten. Der ältere Fürstenstand hat noch nicht jene schroffe Zweiteilung innerhalb der Dynasten erkennen lassen, die freilich in stärkstem Maße erst in der letzten Zeit des Mittelalters zwischen den Fürsten einerseits, den Grafen und Herren anderseits eintritt. Etwa mit dem Jahre 1180 scheidet sich der Herrenstand verfassungsrechtlich in die beiden eben genannten Gruppen. Aus dem Kreise der Fürsten sondert sich endlich eine dritte oberste Gruppe, die Kurfürsten, deren wichtigstes Recht die Alleinbefugnis zur Königswahl bildet, an die sich seit der goldenen Bulle Karls IV eine lange Reihe weiterer kodifizierter Vorrechte anschließt.

Gemeinsam bleibt allen drei Gruppen des Herrenstandes die gleiche Ebenbürtigkeit, überhaupt die Zugehörigkeit zu einem Geburtsstand, gemeinsam auch der sozialbiologisch einheitliche Charakter. Sie bleiben Genossen, wenn sie auch lehnsrechtlich, sozial, ökonomisch

---

<sup>88</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 22/26.

noch so verschieden stehen, getrennten Gerichtsstand haben und die Herren die Fürsten, jene die Kurfürsten in Urkunden als ihre Herren (Gnaden) bezeichnen. Die Einheitlichkeit des ganzen Dynastenstandes muß jedenfalls scharf festgehalten werden. Nur der Hochadel als ganzes war Stand im Rechtssinn; dagegen sind Fürsten, Kurfürsten nur im einzelnen rechtlich abweichend gestellte Gruppen eines durch gemeinsame Ebenbürtigkeit zusammengehaltenen Standes.<sup>89</sup>

Über die Rechte des Herrenstandes führt Forst-Battaglia folgendes aus:

- a) Staatsrechtlich. Der Dynast ist der geborene Teilnehmer am Reichsregiment. Er hat das aktive und passive Wahlrecht zum Reichsoberhaupt. Das aktive Wahlrecht ist dann auf die Kurfürsten übergegangen, während das passive Wahlrecht theoretisch bis zum Ende des Reiches allen Dynasten gewahrt ist. Der Edelherr ist der geborene Berater des Königs, berechtigt und verpflichtet an Hoftagen und Heerfahrten teilzunehmen. Ihm kommen besondere Titulaturen zu -das klassische Dynastenprädikat nobilis-, er geht an Rang allen anderen weltlichen Ständen vor. Der Dynast ist in erster Linie zu fast allen königlichen Ämtern, zu vielen ausschließlich, berufen. Das wichtigste derselben ist das des Hofrichters. Der Angehörige des Hochadels hat selbst das Recht, eine Hofhaltung zu besitzen, und Ministerialen, ja sogar Hofämter zu halten.

Eine besondere Stellung ist dem Hochadel im Prozeßrecht

---

<sup>89</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 28/30.

und der Besteuerung eingeräumt. Dem Dynasten steht neben dem Betreten des ordentlichen Gerichtsweges stets das Recht der Selbsthilfe, auch der bewaffneten, offen, was dem Ministerialen oder dem Bürger durch das Recht verboten war. Der weniger mächtige Dynast hatte seinen ordentlichen Gerichtsstand in der älteren Zeit vor den ordentlichen Reichsgerichten, speziell dem Grafengericht, in späterer Zeit vielfach vor benachbarten Fürsten; für die Oberschicht des Herrenstandes aber, die Fürsten, war ein Fürstengericht am Königshof einzige gerichtliche Instanz. Schließlich besitzen die Dynasten als ursprünglich und selbstverständlich die Schöffenbarkeit das ganze Mittelalter hindurch, während die Gemeinfreien sie teilweise früh verlieren, die Ministerialen erst spät und nicht durchweg dieselbe erwerben. Dieser so gekennzeichnete Rechtszustand des Hochmittelalters erfährt später verschiedene Umwandlungen. Die einzelnen Dynasten, verstärkt durch die neu emporgekommenen Herrengeschlechter, gelangen in jene Stellung, die wir gewohnt sind als landesherrliche zu bezeichnen. Sie haben als domini terrae die umfangreichsten Befugnisse hinsichtlich ihrer nunmehrigen Untertanen, die sie fast ganz aus dem Zusammenhang mit dem Reichs- überhaupt losgelöst haben, sie erfreuen sich nach oben hauptsächlich auf Grundlage des *statutum in favorem principum*, dessen Bestimmungen bald auch für die nichtfürstlichen Dynasten Anwendung finden, einer von souveräner Stellung wenig verschiedenen Lage. Die Wurzel aller dieser Vorrechte und Sonderrechte ist eine staatsrechtliche, und nur

tatsächlich, wo dies geschah, knüpft sie an privatrechtliche Erscheinungen, wie die Grundherrschaft an. Aus der Teilnahme am Reichsregiment bildet sich das streng formal gestaltete Recht der Reichsstandschaft heraus. Die Reichsstandschaft ist an die Einreihung in die Zahl der unmittelbaren Reichssteuerträger geknüpft. Die Reichsmatrikel ist zugleich deren Liste und die der Reichsstände. Die Titulaturen späten und ändern sich. Das nobilis reißen bevorzugte Ministerialen an sich, behaupten es ganz in Westen und Süden, während Korden und Mitte das klassische Dynastenprädikat in seiner Bedeutung lassen. Die höher titulierten Glieder des Herrenstandes erlangen auch höhere Prädikate. Den Fürsten eignet schon lange das Beiwort illustris. Die Kanzlei der ersten Habsburger läßt die Grafen spectabilis, das beginnende 15. Jahrhundert die Fürsten als hochgeboren, stellenweise als erlaucht, Durchlaucht, bezeichnet werden. Das Herrenprädikat „edel“ wird durch „wohlgeboren“ verdrängt und alle Dynasten werden von niedriger gestellten als ihre „Herren“, auch als „Gnaden“ angeredet. Am Ende des Mittelalters sind nach der nunmehr erfolgten formalen Begrenzung des Hochadels auf die in der Reichsmatrikel erscheinenden Familien folgende wichtigste Staatsrechtliche Besonderheiten des Herrenstandes aufzuzählen:

- aa) Die ausschließliche Fähigkeit ohne besonderen Akt des Reichsoberhauptes in reichsunmittelbare Territorien zu succedieren, solche Territorien als Landesherr zu besitzen und zu regieren.



- bb) Das Recht der Autonomie, d.h. die Befugnis, für das einzelne hochadelige Haus seine privatrechtlichen Beziehungen, besonders soweit sie das Erbrecht, Familienrecht und Immobilienrecht betreffen, durch eigene Hausgesetze selbständig zu regeln, ein Recht, das gegenüber den immer mehr unter Einfluß des römischen Rechtes gestalteten Reichs- und Einzellandesrechten, die national-deutschen Prinzipien kräftig bewährten
- cc) Das Recht der „Ebenbürtigkeit. In negativer Hinsicht gestattet das Ebenbürtigkeitsrecht den hochadeligen Häusern, das von den anderen Ständen zu dieser Zeit kaum mehr gekannte Prinzip der ärgeren Hand anzuwenden, was sich wieder besonders beim Eherechte äußerte, in der Befugnis, Ehen mit nicht Hochadeligen die Vollwirksamkeit zu versagen.
- dd) Auch nach Aufhören des Fehderechts bleibt dem Hochadel das besondere Gerichtsverfahren des Austrägalgerichts; die Exemption vom ordentlichen landesherrlichen Gericht, die alle Angehörigen des Hochadels nur der kaiserlichen Jurisdiktion unterwarf.<sup>90</sup>
- b) Völkerrechtlich interessiert ist die Frage, ob den Dynasten Rechtspersönlichkeit als Subjekte des mittelalterlichen Völkerrechts zukommt. Diese Frage ist entschieden zu verneinen.<sup>91</sup>
- c) Kirchenrechtlich steht den Dynasten ein faktisches Vorrecht bei der Besetzung aller Bischofsämter zu, ferner als wichtigstes von Aloys Schulte gründlich erforschtes Recht, die Fähigkeit in hochadeliche

---

<sup>90</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 30/34.

<sup>91</sup> Ebenda, S. 34.

Stifter aufgenommen zu werden. Als Grund hierfür wird offiziell die Sorge angegeben, daß nur so mächtige Personen Pfründen besitzen sollten, die schon von Geburt ausgezeichnet sind, die Kirche zu schützen. Hochadelige Stifte fehlen im Gegensatz zum Westen völlig im Kolonialgebiet des Ostens.<sup>92</sup>

d)     Privatrechtlich ist es wichtig zu erwähnen:

Für die Dynasten besteht in Konsequenz des allgemeinen mittelalterlichen Prinzips der Ebenbürtigkeit, das schon oben als staatsrechtliche Erscheinung kurz berührt wurde, ursprünglich nur die Möglichkeit, mit Dynasten in vollwirksame Familien- und erbrechtliche Beziehungen zu treten. Das alte strenge Prinzip besagt: Nur der Dynast kann einen Dynasten ebenbürtig heiraten, so daß er selbst die Stellung des Ehegatten teilt; nur von Dynasten kann der Dynast vollbürtige Kinder erhalten, nur der Dynast kann seinen Standesgenossen hinsichtlich des unbeweglichen Gutes beerben. Dieser Grundsatz geht sogar teilweise ins Sachenrecht über.<sup>93</sup> Haben wir gesehen, wie das Recht den Herrenstand schärf von anderen Klassen trennt, so muß auch seine soziale Stellung betrachtet werden. Auch hier klare Scheidung. Der Herrenstand lebt herrenmäßig. Sein eigentlicher und hauptsächlicher Beruf ist, Herr zu sein; die damaligen gesellschaftlichen Pflichten und die damaligen staatlichen Pflichten, wenn Krieg war, den Kampf, wenn es Friede war, die Beratung des Herrschers, die Mitregierung des Reiches und die Fürsorge für die eigenen Untertanen, die im Anfang mit der Vermögensverwaltung zusammenfiel, zu erfüllen. Die Herrenklasse führt die charakteristische

---

<sup>92</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 30/34.

<sup>93</sup> Ebenda, S. 34.

Herrenwirtschaft. Solange Grundbesitz die Grundlage des Vermögens bildet, stützt sich auch die Herrenklasse vorzüglich auf Eigentum an Grund und Boden und die ihm gleich zu achtenden Immobilienrechte besonders das Eigentum an Unfreien und an Vieh. Der Herr bewirtschaftete seine Güter aber nicht selbst. Er behielt sich nur einen Teil zur Bewirtschaftung durch seine Angestellten vor und tat den ferner liegenden Besitz gegen regelmäßig wiederkehrende Lasten an abhängige Personen aus.<sup>94</sup>

Unterscheidend für die Besitzverhältnisse ist noch, daß der Dynastenbesitz Streubesitz ist, also größere Komplexe weit voneinander entfernt liegen. Dies hängt wieder mit der Internationalität des Herrenstandes zusammen. Die anderen Schichten der Bevölkerung dagegen besaßen meist, wenn auch nicht durchaus unmittelbar zusammenhängende, so doch nicht allzuweit voneinander entfernte Immobilien. Die Formen in denen Grund und Boden von Dynasten ausgetan wurden, waren verschiedene. Größere Komplexe gingen nach Lehnsrecht an Rittermäßige, kleinere an freie Bauern gegen bestimmte persönliche Dienstleistung, Naturalleistungen, sowie später und ganz selten auch Geldleistungen. So scheidet sich der Herrenstand scharf ökonomisch von den anderen Bevölkerungsklassen.<sup>95</sup>

Nicht minder sondert ihn sozial die Lebensführung ab. Aus der Rechtslage, der genealogischen Zusammensetzung der einzelnen Stände ergibt sich dies. Der Edelherr und der freie Bauer sind freizügig. Der erstere aber hat Zeit, Lust und Mittel zum Besuche ferner Länder. Auch der Freie, der Ministeriale reisen, aber unter Führung der

---

<sup>94</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 36/37.

<sup>95</sup> Ebenda, S. 37.

Edelherren und nach deren Winke. Der Edelherr ist gewohnt zu herschen. Er ist von Geburt aus bestimmt, nur Herr zu sein und anderen au gebieten. Der Edelherr ist bestimmt, mühelos die Infel oder wenigstens das Kanonikat zu erreichen, wenn er in den Dienst Gottes tritt.<sup>96</sup> Hält der König Hof, so ist der jüngste Edelherr natürlich an Hang geehrter als der im Dienst ergraute Ministeriale- Er geht voran im feierlichen Zug; beim Festmahl, und in den Urkunden steht sein Name vor dem des geborenen Dienstmannes. Bin weiteres Unterscheidungsmerkmal ist, daß der Edelherr dem Blute und den Verbindungen nach international ist.<sup>97</sup>

Wie sondert sich nun die Herrenklasse im einzelnen von den anderen Bevölkerungsschichten? Hier kommt hauptsächlich das Ebenbürtigkeitsrecht der Herrenklasse in Frage, sowie die Feststellung wer zum Herrenstande gehörte. Wer über den Herren richten, mit ihm kämpfen, ihn heiraten, ihn beerben, ihn befehlen konnte, das alles hängt von der Ebenbürtigkeit des betreffenden ab. Hier spielt die historische Entwicklung eine große Rolle. Seit der ersten festen Ausbildung der Herrenklasse in Deutschland im 10. Jahrhundert umfaßt eine Ebenbürtigkeit den gesamten Herrenstand und nur diesen. Jeder Dynast ist jedem Dynasten ebenbürtig, und wer als Dynast zu gelten hat, war notorisch. Die Familien kannten einander und staatsrechtliche Mitteldinge zwischen Dynasten und Nichtdynasten gab es nicht. Die Ebenbürtigkeitsgrundsätze sind am besten der Heirathspraxis zu entnehmen. Mit wem sich die Dynasten verhelichen der

---

<sup>96</sup> Ich möchte hier darauf hinweisen, daß Mitglieder der Familie Schaffgotsch verschiedentlich hohe geistliche Würden inne hatten, Franz Gotthardt Sch. Kanonikate in Breslau und Olmütz, Domherr. Philipp Schaffgotsch, Fürstbischof von Breslau,

<sup>97</sup> Forst-Battaglia. vom Herrenstande, S. 37/43.

war ebenbürtig. So heiratet ein Dynast von Büren eine Kaisertochter, ein Herr von Schraplau eine Herzogstochter und in beiden Fällen sind die Ehen ebenbürtig.<sup>98</sup> Die Ebenbürtigkeit steht ferner außer Frage für die regierenden Familien aller Völker. Etwas schwieriger ist die Feststellung bezüglich der beherrschten Magnatengeschlechter des Auslandes. Etwas dem deutschen Dynastenstand analoges gab es in früherer Zeit wohl in Frankreich, Italien, dagegen nicht in Byzanz, Ungarn, Skandinavien, nur in sehr beschränktem Maße in Rußland und Polen. Für Frankreich und Italien steht die Ebenbürtigkeit der Dynastenfamilien aus früherer Zeit unzweifelhaft fest. Verbindungen mit spanischen, wie mit englischen oder schottischen Untertanen sind aus der Zeit vor 1180 nicht bekannt. Polnische und Ungarische Große und ihre Töchter sind dagegen als ebenbürtig in den ersten Dynastenhäusern anerkannt. Bezeugt sind ferner Verbindungen mit böhmischen Großen in dynastenähnlicher Stellung. Nicht ebenbürtig war zweifellos der Ministeriale. Unebenbürtig waren wohl anfangs nicht rechtlich, wohl aber faktisch, sicher schon im 10. Jahrhundert die freien Bauern. Wie es mit den freien Bürgern stand, dafür fehlt für diese Zeit jeder Anhalt. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts erleidet das alte Ebenbürtigkeitsprinzip langsam Erschütterungen. Aus den Kreisen der Ministerialen gelangen durch großen Reichtum hervorragende Geschlechter in den Kreis des Hochadele. Sie dringen in die hochadeligen Domstifter ein und gelangen im 13. Jahrhundert auch schon auf die Schöffenstühle. Endlich gelangen

---

<sup>98</sup> Ich verweise hier auf die Ehe des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch mit der Prinzessin Barbara Agnes aus dem piastischen Herzogsgeschlecht von Liegnitz, Brieg und Wohlau im Jahre 1620.

auch Ministerialentöchter im Herzen des Reiches in hochadelige Familien und erreichen mitunter durch kaiserliche Gnade die Anerkennung der Ebenbürtigkeit ihrer Ehe. Auch das Prinzip der ärgeren Hand wird allmählich aufgegeben. Dabei bleibt die alte Regel bestehen. Ebenbürtig und Herr ist nur der Hochadel, aber wer zum Hochadel zählt, das ändert sich eben. Nur ist diese Entwicklung nicht gleichmäßig. für ganz Deutschland. Eine Milderung des Ebenbürtigkeitsprinzips greift Platz in dem niederrheinischen und westrheinischen Gebiet, in Österreich und in der Schweiz. Im ganzen übrigen Deutschland, im rein deutschen Kern des Reiches bleibt das strenge Ebenbürtigkeitsrecht in alter Kraft. Die Ehen mit niederem Adel werden entweder saniert, oder sie entfreien. Erst seit dem Jahre 1422 ist ein neuer Hochadelsbegriff mit der Einführung der Reichsmatrikel gesetzlich im Werden; doch zahlreiche Dynasten fehlen in der ersten Reichsmatrikel, ohne darum in den niederen Adel zu sinken. Doch damit begann eine neue Ära. Im Moment, wo der Hochadel nicht mehr an das Blut geknüpft war, wo ferner das römische Recht eindrang, war die alte Exklusivität nicht mehr zu halten. Das Ende des 15. Jahrhunderts sieht das Verschwinden des alten Ebenburtsrechts. Nun ist auch der niedere Adel ebenbürtig. Das Jahr 1500 bezeichnet den Höhepunkt dieser Bewegung.

In dieser Epoche finden wir überall niederadelige Ehen im Hochadel, die widerspruchslos als ebenbürtig gelten. Erst in späterer Zeit, zu Ende des 16. Jahrhunderts setzt eine Reaktion ein, die wieder zur Rückkehr zu einem strengen Ebenbürtigkeitsrecht führt, das aber nicht mehr einheitlich gestaltet ist. Der Bauer blieb

nach wie vor praktisch von der Ebenbürtigkeit ausgeschlossen. Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist als letztes Zeichen ehemaliger Ebenbürtigkeit seine Fähigkeit, Gerichtsbeisitzer bei rechtlichen Handlungen der Dynasten zu sein, auch in den am längsten das alte freie Bauerntum konservierenden Gegenden Westfalens und Ostfalens geschwunden. Gegenüber den Städten war die Regel nicht einheitlich. Im 15. Jahrhundert, als die Erinnerung an den verschiedenen Ursprung der städtischen Bevölkerung längst verblaßt war, ist der Bürger dem Dynasten unebenbürtig, ja noch hinter den niederen Adel zurückgestellt. Anders früher. Im 13. Jahrhundert ist anscheinend noch die Erinnerung an die altfreie Herkunft einzelner Patrizierfamilien lebendig und diese finden, wenn sie über die nötige Macht und das nötige Vermögen verfügen, ebenbürtig Aufnahme beim Hochadel. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wird der Stadtadel homogen und verliert jedenfalls ganz die Ebenbürtigkeit mit dem Hochadel.<sup>99</sup>

Nachdem nun Geschichte und Begriff der Ebenbürtigkeit, mithin die Grenzen des Hochadels gegenüber den anderen Ständen, mit Rücksicht auf ihre Zeitgenossen erörtert wurden, handelt es sich nun darum, die Kriterien zu besprechen, die es ermöglichen, aus dem erhaltenen Quellenmaterial die Stellung einer Familie zu beurteilen. Von Dungen hat in seinem „Herrenstand“ diese Kriterien ausführlich berührt. Forst-Battaglia hat sie systematisch besprochen unter Zugrundelegung von Originalquellen, da die Literatur zu spärlich und unzuverlässig ist. Quellen hierzu sind gleichzeitige schriftliche Aufzeichnungen, besonders Urkunden. Bei der Verwertung

---

<sup>99</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 43/54.

dieser Quellen finden sich nun Kriterien, für die Zugehörigkeit zum Dynastenstand, entweder indem diese durch Prädikate, Titel und andere Momente bezeugt wird, oder die Zugehörigkeit kann auch erst mittelbar erschlossen werden.

I., Prädikate: Die einzelnen Stände unterscheiden sich zu allen Zeiten durch die Titel, die sie selbst führen und von anderen ihnen beigelegt werden. Das charakteristische Dynastenprädikat ist für die ältere Zeit „nobilis“, „nobilis vir“, „nobilis homo“, „edel“, „edelman“. Neben ihm finden wir als Prädikate von Dynasten in ältester Zeit „liber“, „frei“, „freier Herr“. Als Standesbezeichnungen privilegierter Dynastenkategorien kennen wir endlich in dieser Periode „stectabilis“, „inclitus“, „illustris“, „wohlgeboren“, „hochgeboren“, „erlaucht“, „Durchlautig“. Alle diese Prädikate müssen nun untersucht werden, inwieweit sie geeignet sind, als Kennzeichen des Dynastenstandes zu dienen, also dessen Angehörige, von denen anderer Stände zu trennen.<sup>100</sup>

A) „nobilis“ ist für die ältere Zeit das häufigste Dynastenprädikat. Diese seine Holle ist jedoch zeitlich und örtlich begrenzt. Wie weit, wird später zu zeigen sein. Hier folgt zunächst eine Erörterung, inwiefern dieses Prädikat, zur Zeit, da und in den Gegenden, wo es Dynastenprädikat war, als Nachweis dynastischen Standes gelten kann. Die allgemeinen Ausführungen der folgenden 7 Punkte gelten autatis mutandis auch für die anderen Prädikate.

Es ist bisher wenig beachtet worden, daß der Wert der

---

<sup>100</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 55.



Standesbezeichnungen und Prädikate ein verschiedener ist. Anders wird ein nobilis zu werten sein, wenn dankbare Mönche von den Stiftern ihres Klosters erzählen, wenn ein mächtiger Reichsministeriale Zeuge in der Urkunde eines kleinen Ritters ist, als wenn uns jemand in einer Kaiserurkunde gemeinsam mit anderen sicher bekannten Dynasten als nobilis im Zeugenkatalog begegnet. Die Ergebnisse seiner Forschungen stellt Verfasser in folgenden Hauptgrundsätzen zusammen:

- 1) Es ist zunächst zu untersuchen, ob das nobilis lediglich in der Bedeutung edel als ehrendes Beiwort auftritt, oder terminus technicus als Standesbezeichnung ist. Ersterer Fall ist nicht beweisend für dynastische Qualität. So erklären sich zahlreiche „nobilis“ in Klosterrodeln, Nekrologien und sonstigen Urkunden und Quellen, deren Verfasser gegen den erwähnten nobilis genannten Ministerialen im Abhängigkeits- oder Dankbarkeitsverhältnis stand. So erklären sich auch viele Erwähnungen, in denen erzählende Quellen von einer nobilis prosapia eines ministerialen Bischofs sprechen usw. Also: Nobilis kann als Argument für ständische Qualität nur herangezogen werden, wo es offenbar Standesprädikat ist.
- 2.) Die Tatsache, ob nobilis Standesprädikat, terminus technicus ist, muß aus dem Zusammenhang entnommen werden. Es ist dies der Fall, wenn nobilis als gemeinsame Bezeichnung für eine Gruppe von Personen gebraucht wird, von denen einige

als Dynasten sonst bekannt sind; es ist dies fast stets der Fall, wenn eine Person in einer Urkunde, in der intitulatio sich selbst als nobilis bezeichnet, wenn im Zeugenkatalog eine Gruppe von Personen als nobilis anderen nicht so titulierten getrennt gegenüber steht, wenn in der narratio einer Person als nobilis gedacht wird, während andere sicher nichtdynastische Personen dieses Prädikat entbehren.

- 3.) Im Zusammenhang mit der Regel 1) und 2) ist der verschiedene Wert der Quellen für die Standesbestimmung anzuschlagen. Allein beweisend sind nur die Urkunden und Briefe. Auf erzählende Quellen kann ein Standesbeweis aus bloßer Prädikatsführung nicht gegründet werden. Die Erwähnung einer Person als nobilis ist nicht beweisend, wofern nicht nähere Angaben gemacht werden, aus denen der dynastische Charakter erhellt, dann verliert aber bei diesen erzählenden Quellen dieser Beweis den Charakter als bloßer Prädikatsbeweis. Also: Urkunden und Briefe voran; Nekrologien und verwandte Quellen sind gleichfalls, aber nur mit großer Vorsicht zu verwenden, da bei ihren knappen Angaben oft der bloß ehrende Charakter des nobilis nicht leicht erkannt wird und falsche Schlußfolgerungen hervorrufen kann. Bezüglich der Briefe und Urkunden gelten dann folgende Regeln:

- 4.) Stärkere Beweiskraft haben Urkunden eines Höhergestellten,

als die selbst ausgestellten, oder von niedrigeren Personen stammenden. Die Standesbezeichnung als Nobilis in den Kaiserurkunden ist das stärkste Argument. Praktische Fälle zeigen dies. Am Rhein sind die nobilis eigener Kreierung oder von der Verwandtschaft Gnaden häufig, die in erzbischöflichen oder herzoglichen Urkunden bescheiden unter den Ministerialen oder später unter den milites, Rittern und Edelknechten stehen. Der Grund ist natürlich leicht einzusehen. Der Höherstehende hält die Emporkommenden in Schranken, während sie seihst und ihre Verwandtschaft gerne, Niedrigerstehende gezwungen, oder aus Courtoisie höhere Titel als die ihnen zukommenden gebrauchen. Darum können wir auch bei den zum Hochadel emporstrebenden Ministerialengeschlechtern bzw. Familien in der Beilegung der höheren Titel seitens altdynastischer mächtiger Familien gewichtige Argumente für den vollzogenen Standeswechsel finden.

- 5.) Weiter ist der Anlaß der Urkunden zu berücksichtigen. Urkunden, die Gnadenakte, Schenkungen an Klöster, Freilassungen Höriger, kurz Akte der Großmut des Urkundenden oder seiner Verwandten betreffen, haben erfahrungsgemäß öfter Courtoisietitelt für den Geber oder seine Verwandten und Freunde aufzuweisen. Oft finden wir das aus Dankbarkeit reiche Ministerialen nobilis genannt. Dagegen sind Gerichtsurkunden über Rechtsverhandlungen so ziemlich die

zuverlässigsten Quellen zur Standesbestimmung der Familien

- 6.) Verschieden ist auch der Wert der Standesbezeichnung nach der Stelle, in welcher sie in der Urkunde figurirt. In der Narratio kommt am leichtesten, in der intitulatio schwerer das nobilis par courtoisie vor. Am zuverlässigsten ist die Erwähnung im Zeugenkatalog, und zwar wie erwähnt dort, wo deutlich Gruppen von ständisch geschiedenen Zeugen bemerkt werden können
- 7.) Natürlich bleibt, wie überall, hier mit besonderem Nachdruck der Satz in Geltung, je weniger bewußt die Quelle eine Tatsache erwähnt, also hier jemand als Nobilis bezeichnet, um so zuverlässiger ist sie, wobei im Gegenteil die umgekehrte Folgerung gilt.

-----

Unter den geschilderten Voraussetzungen wird das nobilis, an den Orten und zu den Zeiten, wo es als Dynastenprädikat gilt, und wenn es als terminus technicus und im Sinne der vorstehenden 7 Regeln unverdächtig angewendet wird, mit als Beweis für den Dynastenstand einer Familie dienen können. Wo und wann war aber nobilis Dynastisches Prädikat? Das anzuführen muß im einzelnen dem größeren Werke vorbehalten bleiben. Hier nur das Resultat. Nobilis ist bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts wechselnd mit liber der Dynastentitel für ganz Deutschland. In Norddeutschland überwiegt dabei nobilis, in Franken und Schwaben, inklusive der Schweiz liber (s. unten).

Von den oben gemachten Ausnahmen abgesehen, wird der Titel keinem Nichtdynasten beigelegt. Rechtlich kommt er nur den Dynasten zu. Wenn gleichwohl wie v. Dungern richtig bemerkt, z.B. in österreichischen Quellen viele gemeinfreie Bauern als Nobilis erscheinen, so möge beachtet werden, bei welchem Anlaß und von wem sie so genannt werden, meist bei Traditionen, nie in kaiser- oder herzoglichen Gerichtsurkunden. Gegenüber dem freien Bauernstand ist der Gebrauch des nobilis bald abgegrenzt. Wenn wir von Traditionen und anderen nach den obigen 7 Regeln verdächtigen Ablässen absehen, ist der Titel nobilis den Bauern versagt und bleibt dies auch überall und zu allen Zeiten. Schwerer ist die Abgrenzung gegen die Ministerialen. Hier muß wieder territoriale Trennung stattfinden. Am frühesten ist der Titel als Privileg der Dynasten in den Niederlanden rechtlich außer Übung. Dort finden wir z.B. 1209 in Brabant, 1207 in Holland, in herzoglichen, resp. gräflichen Urkunden Ministerialen im Zeugenkatalog als nobilis erwähnt. Der beste Beweis, daß das Prädikat seine Exklusivität verloren hat. Dies stimmt zu dem, was schon früher über die Ständeentwicklung in den Niederlanden gesagt ist. Dort gilt die Regel: Nobilis als Dynastenprädikat nur bis ungefähr 1200. In den benachbarten französischen Gebieten war damals nobilis, noble homme, längst das Prädikat des zu einer Einheit verschmolzenen Ritterstandes geworden. Bis zum Jahre 1200 ist nobilis nur Dynastenprädikat, freilich nicht allein. Für das übrige Deutschland ist eine allgemeine Ausnahme zu machen: die Reichsministerialen führen in ihren angesehensten Vertretern das Prädikat nobilis seit etwa 1250.

Weiter finden wir folgende Entwicklung. In der Schweiz ist das Prädikat nobilis selten. Dort dominiert das „liber“ wo aber ein nobilis erscheint, dürfen wir ihn bis ins 14. Jahrhundert als Dynasten beanspruchen. In Schwaben und im deutschen Elsaß ist das nobilis Hochadelsprädikat bis zum Jahre 1200. Zu dieser Zeit beginnen die Usurpationen durch angesehene Ministerialenfamilien, wie Bodmann, Thumb, von Neuburg, Schellenberg, Hattstatt usw. Einer der ersten Ministerialen, der als nobilis in einer Kaiserurkunde aus diesem Gebiet erscheint, ist ein von Randegg 1216. Am mittleren und niederen Rhein haben wir die ersten nichtdynastischen nobiles zu Anfang des 13. Jahrhunderts anzutreffen. Die erzbischöfliche Kanzlei zu Köln gibt das Prädikat nobilis erst seit Mitte des 14. Jahrhunderts an emporgekommene Ministerialen, z.B. Alpen 1334, Arendale 1351 und auch nur an solche, die sonst in den Dynastenstand eindringen, also Allianzen, großen Besitz aufweisen. Die übrigen Dynasten und die Ministerialen selbst beginnen seit 1200 das nobilis freigebiger zu verwenden, so daß hier seit dieser Zeit dasselbe als Beweis für Dynastenstand nicht mehr ausreicht. In Franken und Österreich herrschen analoge Verhältnisse wie in Schwaben. Auch hier bis 1200 Ausschließlichkeit des nobilis als Herrenprädikat, von da an Auftreten desselben bei angesehenen Ministerialen, in Österreich Landherren. Ganz anders ist die Entwicklung in den noch übrigen Gebieten, Westfalen, Niedersachsen und Obersachsen mit den slawischen Grenzlanden. In ersterem bleibt nobilis als dynastisches Prädikat bis zum Ende des Mittelalters bestehen. Noch zu dieser Zeit erweckt es Entrüstung, wenn Niederadelige

sich edel nennen. Die spärlichen Ausnahmen finden sich nur an der niederländischen Grenze und in den schon charakterisierten Privaturkunden niedrig gestellter oder interessierter Personen. In Obersachsen dagegen und den Grenzgebieten finden wir schon früh ministeriale nobiles, früher als im ganzen Reich. Die gesamten Burggrafen führen diesen Titel, von denen manche wie Kirchberg, Altenburg auf das entschiedenste als Ministerialen erkennbar sind. Diese Klasse ist schon im 12. Jahrhundert mit diesem Titel anzutreffen, was Rietschel irre führte und zur Annahme der Dynastenqualität bewog. Man darf diese Singularität wohl auf böhmischen oder polnischen Einfluß zurückführen, unter dessen von Rietschel nicht genug beachteter Wirkung die Burggrafentümer entstanden. Die sächsischen Burggrafen danken das nobilis wohl ihren gleichtitulierten polnischen und böhmischen Kollegen. Auch sonst finden wir hier das nobilis in anderer Bedeutung. Die Grenzgebiete sahen die polnische Sitte, alle Adeligen als nobiles zu titulieren und ahmten sie nach, mindestens für die Besitzer der größeren Herrschaften, die obzwar ministerialen oder slawischen Ursprungs in der Lausitz, der Mark usw. den fehlenden Dynastenadel ersetzen mußten. Während also im ferner liegenden Obersachsen nobiles die Bedeutung wie im benachbarten Niedersachsen und Westfalen behielt, hat es für die Grenzlande gar keinen ständisch bestimmenden Wert, führt vielmehr irre, wie bei der Erforschung der Burggrafen, der Schönburg, Colditz und anderer Häuser. Manchmal scheint das nobilis diesen Familien auch im Gegensatz zur großen Masse der einfachen Ministerialen beigelegt worden zu

sein. Zum Schluß ein Blick in die kaiserliche Kanzlei. Bis zu Adolph von Nassau ist hier das Prädikat nobilis ausschließlich dem hohen Adel reserviert. Die Luxemburger brachen mit dieser Übung. Heinrich VII gibt den Titel ehemals ministerialen niederländischen Herrengeschlechtern, Karl IV aber, nach böhmischem Muster, jedem irgendwie hervorragenden Adeligen, wobei der Schwerpunkt auf der sozialen Stellung ruht. Wir finden so unter diesem Herrscher als edel die Hirschhorn, Weinsperg, Reußen, Limpurg usw. Als Kriterium für den Dynastenstand kann das nobilis in der Reichskanzlei nur bis etwa 1298 gelten.<sup>101</sup>

#### B. „l i b e r“ usw.

Die Verwendung dieses Prädikats zur Standesbestimmung bezeichnet Forst-Battaglia als schwer, da der Hochadel es mit den Gemein« freien teilt. Nur in wenigen Gebieten ist liber technisch für die Letzteren allein im Gebrauch. Auch hier ist örtlich und zeitlich zu unterscheiden. Bis um 1150 ist liber in ganz Deutschland promiscue mit nobilis als Dynastenprädikat üblich, vorherrschend z.B. in der Mainzer Kanzlei. Ob es sich im einzelnen Falle um Dynasten oder Gemeinfreie handelt, ergibt der Zusammenhang, z.B. die Zahl der Zeugen, ob diese mit Familiennamen angeführt sind, welche Besitzverhältnisse aus der Urkunde zu entnehmen sind. Nach 1150 verliert sich der Gebrauch des liber als eines hochadeligen Prädikats in vielen Gegenden. In der Kaiserkanzlei dominiert stets das nobilis.

---

<sup>101</sup> Forst-Battaglia, Herrenstand, S. 55 - 61.



Das „liber“ herrscht vor in Schwaben und besonders in der Schweiz. Sonst wurde es überall durch nobilis verdrängt und erscheint nur sporadisch noch am Niederrhein, z.B. in Geldern. In Westfalen und Sachsen wird es geradezu besonderes Prädikat der Gemeinfreien. Es bleibt also der Schluß: Liber kann mit Rücksicht auf die sehr mögliche Verwechslung von Dynasten mit Gemeinfreien, bis 1150 nur als Fingerzeig für dynastischen Stand angesehen werden. Erst wenn andere Umstände hinzutreten, um das liber im speziellen Falle als dynastisches Prädikat zu erweisen, z.B. gemeinsame Anwendung auf notorische Dynasten, kann es zur Standesbestimmung verwendet werden. Nach 1150, sicher aber nach 1170, ist es für Westfalen und Norddeutschland in der Regel Beweis der Nichtzugehörigkeit zur Dynastienklasse und nur in der Schweiz und in Schwaben kann es in der dort üblichen Form „freier Herr“, „ein vrie“ als Beweis für dynastische Abstammung dienen. Für das übrige Deutschland bleibt die Regel wie vorher, die bloße Bezeichnung als liber ist nur ein Hinweis, der erst durch andere Umstände Beweiskraft gewinnen kann. Nicht übersehen darf werden, daß seit dem 13. Jahrhundert nicht etwa die Bauern, sondern die Ministerialen in den Urkunden häufig mit dem Prädikat „liber“, „vry“ beehrt werden.<sup>102</sup>

#### C. Die übrigen P r ä d i k a t e .<sup>103</sup>

Schon früh bilden sich besondere Prädikate für die höher titulierten Dynast/aus. Sie dienen natürlich als Argument auch für dynastischen Stand. Das Prädikat illustris kennzeichnet die Fürsten

---

<sup>102</sup> Forst-Battaglia, Herrenstand, S. 55 - 61.

<sup>103</sup> Ebenda, S. 62 – 64.

und bleibt ihnen bis zum Ende unserer Periode. Im deutschen wird es mit hochgeboren, seit Ende des 14. Jahrhunderts manchmal mit erlaucht wiedergegeben. Seit dem Interregnum finden wir ferner ein Sonderprädikat für die mächtigeren Grafen und nichtfürstlichen Magnaten: spectabilis. Es ist der Reichskanzlei seit Rudolf I geläufig. Zu Ende des 14. Jahrhunderts kommt es allen Grafen zu. In den Privaturkunden erhalten die mächtigeren Grafen oft auch den Titel illustris. Außer in der technischen Bedeutung kommt illustris auch bloß attributiv vor und wird, so gebraucht, sogar Ministerialen, wie den Volmestein gegeben. Spectabilis kommt meines Wissens nur technisch als Grafentitel vor. Im deutschen wird das alte Prädikat nobilis, edel, für alle Dynasten seit Anfang des 15. Jahrhunderts durch wohlgeboren verdrängt, das bis zum Ende unserer Periode Hochadelsprädikat für ganz Deutschland bleibt. Es bietet das merkwürdige Beispiel eines im Werte gestiegenen Titels, denn im 14. Jahrhundert ist wohlgeboren in der Rheingegend für den niederen Adel im Gebrauch. Alle diese Prädikate zeichnen nur die höheren Kategorien des Dynastenstandes aus und sind darum, weil für die Standesbestimmung überflüssig, hier lediglich der Vollständigkeit halber kurz angeführt.

## II. T i t e l.<sup>104</sup>

Die Ausführungen von Forst-Battaglia über den Grafentitel sind für den vorliegenden Zweck belanglos und daher von mir übergangen. Einen Titel jedoch erwähnt der genannte Verfasser noch als ausschließlich

---

<sup>104</sup> Forst-Battaglia, Herrenstand, S. 63 - 64.

schließlich dynastisch „Baro“. Er ist sehr selten und tritt nur sporadisch auf, so am Niederrhein, einige Male in Magdeburger, Halberstädter, Mainzer Urkunden ..... Ganz ohne Bedeutung ist für die spätere Zeit die Bezeichnung als Dominus, Herr. Diese ist nur bis 1200 und zwar in ganz Deutschland so ziemlich auf den Hochadel beschränkt, aber auch schon früher gelegentlich von Ministerialen und Bürgern geführt worden. Der Herrentitel also kann allein nach 1200 nie Dynastenqualität begründen, vor diesem Jahre nur eine Vermutung für deren Vorhandensein, höchstens vor 1150 die Sicherheit altedlen Standes geben.

Zu erwähnen ist hierzu auch noch, was Roth v. Schreckenstein über die Bezeichnung „Herr“ sagt. Nämlich, daß man mit feinem Ohre zwischen herr und her, dominus und domnus unterschied und, wenn man ganz peinlich verfahren wollte, den nicht zu den Kochfreien zählenden Ritter, Ratsherren usw. nur als hêr, êr, nicht aber als herre bezeichnete. Ursprünglich ist hêrre, herre der Oomperativ des substantivisch gebrauchten Beiworts hêr, hehr = ehrwürdig.<sup>105</sup>

Von Dungen „Herrenstand“ bezeichnet den Titel dominus als einen ursprünglich dem dynastischen Herrenstand ausschließlich vorbehaltenen Herrentitel, der aber schon im 12. Jahrhundert mitunter den ritterlichen Herren, ohne Rücksicht auf die ständische Herkunft, auszeichnet. Stets aber bedeutet er eine persönliche Auszeichnung. Er wird dem Herren in hervorragender Stellung, in wichtiger Amtsbefugnis, in angesehener sozialer Lage vor den vielen gewöhnlichen

---

<sup>105</sup> Roth v. Schreckenstein, Freierrentitel, S. 6 Absatz 1.

Rittern zugebilligt. Vereinzelt mag dominus auch zur Zeit, wo dieser Titel schon von Ministerialen gebraucht wird, eine Art ständischer Auszeichnung bedeuten.<sup>106</sup>

Auch den Titel nobilis bezeichnet von Dungern als Prädikat. Es wird vorzugsweise einer besonderen Klasse von Personen zugebilligt, Personen der Herrenklasse. In der frühen Kaiserzeit wurden jedoch schon Personen, die der damaligen dynastischen Herrenklasse nicht angehörten, von einzelnen Kanzleien durch das Wort nobilis ausgezeichnet, während es in staufischer Zeit allgemein für besonders angesehene Dienstmannen Verwendung findet. Bis Ende des Mittelalters ist nobilis sowohl Standestitel des hohen Adels als auch ehrendes Prädikat angesehener niederadeliger Herren. Der Unterschied wird in nachstaufischer Zeit in der Hegel bezeichnet durch den Gegensatz: dominus N. nobiles de N. oder dominus N. de N., nobiles und nobiles dominus N. de N.

Ganz übersehen wird aber eine andere analoge Regel. Die staufische Zeit erfand für ritterliche nichthochadelige Herren einen auszeichnende deutschen Titel: Edelknecht. Dieser Titel wird offenbar in lateinischen Urkunden wiedergegeben durch nobilis vir. Wicht als ob nobilis vir nun wo immer es erscheint, mit Edelknecht zu übersetzen wäre. Aus der vorstauischen Zeit, wo nobilio in der Regel Dynastentitel ist, kennen die Kanzleien den Ausdruck. Sie brauchen ihn weiter in der alten Bedeutung, aber, seitdem Herren ministerialer Herkunft selbst im königlichen Kanzleigebrauch nobiles genannt werden,

---

<sup>106</sup> v. Dungern, Herrenstand, S. 272.

auch gleichwertig mit Edelknecht.<sup>107</sup>

Das Wort nobilis hat also nur einen recht bedingten Wert als Kriterium für ständische Zugehörigkeit. Immerhin wird es bei sorgfältiger Beachtung der allgemeinen Interpretationsregeln dem Geübten nicht schwer, die Fälle, in denen der Begriff bis in das spätere Mittelalter hinein die Bedeutung eines ausschließlich dynastischen bzw. hochadeligen Standstitels hat, von den Fällen zu unterscheiden, in denen Ministerialen bzw. niederadelige Herren nobiles genannt werden. Wenn ein Name, der aus Zeugenklassen als Name eines Ministerialen bekannt ist, auch mit dem Wort nobilis vorkommt, und zwar so, daß es sich sicher nur um eine Person bzw. einen Familiennamen oder Familiennamenstamm handelt, dann haben wir einen persönlich besonders angesehenen Ministerialen vor uns. Genaues Studium der betreffenden Familiengeschichte wird dann den besonderen Grund für diese persönliche Auszeichnung ergeben; hohe Amtsstellung, vornehme Heirat, vornehme Mutter, großer Reichtum.

Das gilt für alle in Staufischer Zeit durch politische hohe Bedeutung ausgezeichneten Reichsministerialen: z.B. für die ganze Gruppe der ostsächsischen Burggrafen und für die hervorragendsten Reichshofbeamten.

Nicht auf persönliche Sonderwertung, sondern auf eigentümlichen Kanzleigebrauch, dürfte die Titulierung nobilis zurückgehen bei der Halberstädter Ministerialität und verwandten Familien. Augenfällige Belege dagegen für die Verwendung des Wortes nobilis als

---

<sup>107</sup> v. Dungern, Herrenstand, S. 273/274 und die Ausführungen auf Seite 36 – 41 dieser Ausführungen aus Roth v. Schreckenstein über Ritter und Knechte.

ausschließlich hochadelige Rangbezeichnung gerade im späteren Mittelalter bieten noch einige erhaltene Formeln für die Aufnahme in hochadelige Stifter wie Köln, bezw. Trier und Halberstadt, welche im Gegensatz zu Köln auch niederen Adel zuließen. Die bewußte Gegenüberstellung von nobilis und militaris tritt dabei deutlich hervor. Als seiner Deutung am nächsten kommend bezeichnet von Dungern die Erklärung Mülverstedts, dahingehend, bis etwa 1150 sei nobilis dem alten freien Großgrundherrenstand ausschließlich vorbehalten gewesen. Darnach seien auch freie Kleingrundbesitzer mit dem Prädikat nobilis ausgezeichnet worden. Endlich habe man im 13. Jahrhundert den Titel Personen, die Besitz mit Blutbann<sup>108</sup> hatten, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft zuerkannt. v. Dungern hält diese Abstufung für sehr zutreffend, nur nicht erschöpfend und deshalb zu straff gefaßt. Schon vor dem 13. Jahrhundert werden nicht nur freie Bauern, sondern auch ganze Ministerialengruppen ausnahmsweise mit dem Prädikat nobilis beglückt. Nach 1200 findet sich der Titel bei Herren ministerialer Herkunft, die auf alle mögliche Weise -nicht durch eigenen Blutbann über ihren Besitz- dem hohen Adel nahe gerückt sind.<sup>109</sup> Erwähnung mag noch finden, daß auch Roth v. Schreckenstein das Prädikat nobilis nicht als ausschließlich dynastisch ansieht, wenn er anführt: „Edle Mannen“ heißen auch nicht zum hohen Adel gehörige Personen, in der Vertragsurkunde nach der Schlacht von Gamelsdorf 1314.<sup>110</sup>

Zu dem Titel „Herr“ bemerkt von Dürnberg noch: die Verknüpfung

---

<sup>108</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, 1,842 Abs. 2, welcher die höhere Gerichtsbarkeit zu den wichtigsten Rechten der Landeshoheit rechnet.

<sup>109</sup> Diese letzten Ausführungen über das Prädikat nobilis sind aus v. Dungern, Herrenstand, S. 273-277 entnommen. Für die Bezeichnung liber - frei, habe ich mich mit der Peststellung durch Forst-Battaglia begnügt.

<sup>110</sup> Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 401. Anm. 6.

mit dem Ritterstand so, daß man sagt, nur der durch Ritterschlag in den Ritterorden förmlich aufgenommene Dienstmann durfte den Titel „Herr“ führen, ist unhaltbar. Es gab im 13. Jahrhundert nur wenig Dienstmannen, die sich Herr nannten, aber sehr viel, die den Ritterschlag bekamen. Und später ist die Bezeichnung Herr für die niederadeligen Nachkommen von Dienstmannen allgemein und die Sitte des Ritterschlages kommt ab. Schwerlich hat es je eine Regel gegeben, die das Recht zur Führung des Titels Herr an den Ritterschlag band.<sup>111</sup>

Über den Titel „L a n d v o g t “ sagt von hungern Folgendes: Der Titel Landvogt kommt erst im 13. Jahrhundert auf als Bezeichnung eines neu geschaffenen Amtes, das bald von einem Dynasten, bald von einem angesehenen Dienstmannen-Nachkommen verwaltet wurde. Wenn in der einen Gegend dynastische, in der anderen Dienstmännische Landvögte überwiegen, so sind sicherlich nur lokale und persönliche Einflüsse die Ursache ..... Die Berufung eines Herren zum Landvogt war lediglich von persönlichen Rücksichten diktiert, nicht von seiner Zugehörigkeit zu einem Stande. Der Ministerial, der zum Landvogt für würdig erachtet wurde, brauchte nicht Reichsministerial zu sein; und der Dynast, der Landvogt wurde, erniedrigte sich damit ständisch in keiner Weise. Amt und Titel waren dem niederen wie dem hohen Adel offen; hoben den niederadeligen Herren nicht aus dem niederen in den hohen Adel und degradierten nicht den altdynastischen Großgrundherren. Landvögten ist mitunter die Verwaltung königlicher Güter übertragen worden. Sie wurden auch dadurch nicht Reichsdienstleute.<sup>112</sup>

---

<sup>111</sup> von Dungern, Herrenstand, S. 284.

<sup>112</sup> Ebenda, S. 307.

Der Titel „W a l d b o t e“ kann am besten dem Vogttitel. gleichgestellt werden. Das Waldbotenamt ist in vorstaufischer Zeit Herrenamt, wenn es die Handhabung der Gerichtsbarkeit und pudere gräfliche Befugnisse in einem königlichen Forstbezirk bedeutet. Es wird da wie das Grafenamt und die Vogtei mitunter Grundlage der Landeshoheit der mit dem Bann im Forst beliehenen Familie. Z.B. bei den Burggrafen von Nürnberg-, bei den Herren von Büdingen und Isenburg. In keinem Falle ist aus dieser Forstbanngewalt ein Familientitel extrahiert worden.

Es gab aber auch dynastische Forstbezirke und in diesen wurde natürlich die Verwaltung von Beamten gehandhabt, die dem betreffenden Dynasten unterstanden.<sup>113</sup> Wenn bei dem Vogt und dem Waldboten festgestellt ist, daß die Ministerialität diese Titel, von einem alten Dynastenamt entlehnte, so gilt das gleiche für die Titel der

H o f ä m t e r und deren Inhaber.

Man darf auch hier nicht ohne Weiteres vom Titel auf den Stand schließen. Sicherlich waren die Titel, die in Staufischer Zeit für Reichshofbeamte aufgekommen sind, regelmäßig Ministerialentitel; so sehr, daß alle Familien, bei denen diese Titel später als Familientitel zum Familiennamen gezogen wurden, die Schenken, Truchseßen, Kämmerer, Kuchenmeister, Marschälle, unbedenklich auf Ministeriale zurückgeführt werden können. Eine Einschränkung kann wenigstens für den Marschallstitel im 13. Jahrhundert gemacht werden. Graf Hartman von Dillingen, 1258, erscheint als schwäbischer Marschall. Nach ihm, seit 1259 Graf Ulrich von Württemberg. Beide Herren treten stets

---

<sup>113</sup> Von Dungern, Herrenstand, S. 308.



und in jeder Beziehung als Dynasten auf; Ebenso Heinrich Raspe's Marschall Burkard von Querfurt. Bei diesen Marschällen haben wir um zweifelhaft Persönlichkeiten mit rein militärischen Vertrauensämtern vor uns. Nur der Titel stellt diese dynastischen Marschälle den vielen Marschällen vom niederen Adel gleich. Andere von Ministerialenämtern entlehnte Amtstitel kommen bei Dynasten, soviel bekannt, nicht vor.

Die Titel, die in der Staufischen Zeit als Titel dienstmännischer Beamten auftauchen, waren schon in der karolingischen Zeit entstanden; und zwar als Ehrentitel für Grafen in bevorzugter Vertrauensstellung. Nach Ausbildung der Herzogtümer um 900 verteilte man diese Titel auf Herzöge. Sie erbten fort als Ehrenattribute der angesehensten Fürstengeschlechter. Es ist aber nicht daran zu denken, daß diese fürstlichen Hofbeamten ihre Ämter selbst versehen hätten, dies taten Ministeriale. Die Titel waren für die Fürsten nur ein Zeichen dafür, daß sie im Gegensatz zu den anderen Fürsten, als auserwählte Vertreter gegenüber der Krone galten.<sup>114</sup>

Im Allgemeinen ist über die Institution der Reichshofämter nichts bekannt, wenigstens nicht in der Entstehungszeit der dienstmännischen Hofamtstitel. Die spätere Zeit kennt wenigstens das Marschalls- und Kammereramts als geregelte Institutionen des Hofdienstes mit genau bestimmten Amtspflichten und Befugnissen und behält diese Ämter dem niederen Adel vor; im späteren Mittelalter wohl so, daß ein mit besonderen Benefizien verbundenes Amt in einer Familie

---

<sup>114</sup> von Dungern, Herrenstand, S. 309 – 310.

forterbte. Dieses spätere Hofamt ist aber entweder nichts anderes als eine moderne Sinekure oder ein moderner Beruf mit Berufspflichten und Gehalt, der keinerlei ständische Sonderstellung verleiht.<sup>115</sup> Zum Schluß mag noch Erwähnung finden, was Forst-Battaglia über die

„Sonstigen K r i t e r i e n “

des Herrenstandes sagt.

1.) *Her pluralis Majestatis*. Für den Herrenstand charakteristisch ist die Verwendung desselben in eigenen Urkunden wenigstens soweit, daß sich dieser überall des *pluralis majestatis* bedient, wo nicht besondere Gründe zur Unterlassung vorliegen. Diese sind z.B. Demut bei religiösen Anlässen, *Courtoisie* bei Urkunden für Höhergestellte, etwa bei Lehnreserven. Der *pluralis majestatis* hat also den Wert, mit für die Standesbestimmung einer Familie entscheidend zu sein. Auch dort aber wo er nichtdynastischen Stand erweist, bezeugt er wenigstens gehobene soziale Stellung z.B. bei hohen Beamten. So wird er von hohen Ministerialen geführt, ja sogar von Bürgern wie 1288 in Hessen.

2.) Die Formel „*dei gratia*“. Diese Formel ist charakteristisch für die Zugehörigkeit zum Hochadele Ursprünglich nur aus Demut angeführt, ist sie frühe Zeichen, daß der Betreffende nur Gott seine Stellung danken will, also, daß er zum Herrenstand gehört. Wir finden die Gottesgnadenformel tatsächlich nur bei Altdynasten und bei den ganz wenigen Familien, die aus dem Ministerialenstand vollständig zum Hochadel aufstiegen, bei denen sie das beste Zeugnis für die

---

<sup>115</sup> von Dungern, Herrenstand, S. 312.

Aufnahme in den neuen Stand bilden, so bei den Asseburg-Wolfenbüttel und den Volmestein.

3.) Das Reitersiegel. Auch dieses ist ein Kriterium des Herrenstandes, wird mit beitragen, dynastische Stellung zu erweisen, ist aber ebenfalls allein nicht beweisend, höchstens mindestens für hervorragende Position innerhalb des niederen Adels. Neben der Hasse der hochadeligen Reitersiegel finden sich auch einige bei niederadeligen Familien, so bei den Thumb von Neuburg, Truchseß von Alzey, Kämmerer von Mainz, Elz, Daun, Kuenring, Meißau, Ebersdorf. Diese Fälle bleiben aber Ausnahmen. Die Behauptung, die Reitersiegel waren „kein Vorrecht des hohen Adels“ gewesen, trifft nur insoweit zu, als wir in ihnen keine rechtlich dem Herrenstande vorbehaltene Auszeichnung zu erblicken haben. Eine Statistik der Reitersiegel zeigt aber, daß diese faktisch fast niemals von Ministerialen gebraucht werden, also als Kriterien des Herrenstandes zu betrachten sind.

Neben den zu I, II und III angeführten wichtigsten Zeichen des Herrenstandes kann die Zugehörigkeit einer Familie, Person, zum Hochadel erkannt werden, indem sie von ihrer Dynastenqualität erzählt bzw. Eigenschaften oder Verhältnisse erwähnt, die nur Dynasten eigentümlich sind. Erfahren wir z.B., daß eine Person ausgedehnten Besitz verschenkt, Hofrichter wurde, in einem hochadeligen Kapitel Aufnahme fand, so sind dies alles Beweise für ihre Edelfreiheit. Ein besonders wichtiges Kriterium bilden aber die Allianzen. Da im wesentlichen das Prinzip der ausschließlichen Ebenburt des Hochadels untereinander für fast ganz Deutschland bis zum Ende unserer Periode

dauerte, haben wir in der Übersicht über die Allianzen das sicherste Mittel, den ständischen Charakter einer Familie zu ermitteln. Eine Familie mit überwiegend hochadeligen Allianzen ist unbedingt hochadelig; eine Familie mit überwiegend niederadeligen Verbindungen ist niederadelig. Ausnahmen können vorkommen. Die Mehrheit der Verbindungen ist aber der sicherste Anhaltspunkt, den Stand eines Hauses zu bestimmen.<sup>116</sup>

Ich glaube hiermit für den vorliegenden Zweck genügende Ausführungen über den Herrenstand im Reiche beigebracht zu haben und es ist nun noch nötig, den Herrenstand in Böhmen, der Lausitz und Polen zum Vergleich heranzuziehen, um eine richtige Würdigung des schlesischen Herrenstandes zu ermöglichen.

---

<sup>116</sup> Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, S. 64 - 66.

### C. Der Herrenstand in Böhmen.

Die folgenden Ausführungen sind entnommen aus Palacky, Geschichte Böhmens bis zum Jahre 1378 und der Abhandlung Dr. Koß's über die Entstehung und Entwicklung des böhmischen Herrenstandes.

Wir finden auch bei den slawischen Völkern eine ständische Gliederung, ähnlich der der westlichen Völker. Zum größeren Teile dürfte diese Ständische Gliederung ursprüngliches Gut der slawischen Völker sein, während man andernteils doch auch wieder feststellen kann, daß mit der Zeit Einrichtungen und Gebräuche der Germanen von den Slawen übernommen wurden. Trotzdem läßt sich aber auch nachweisen, daß in den deutschen Grenzbezirken -besonders in Schlesien- von dem deutschen Adel die böhmischen bzw. polnischen Adels- und Standesbezeichnungen angenommen wurden, soweit sie nach germanischer -deutscher- Auffassung gleichwertig bzw. hochwertiger waren.

Über die Ständebildung in Böhmen zu Ende des 12. Jahrhunderts sagt Palacky in seiner Geschichte Böhmens, daß es vor Otakar II in Böhmen Stände im heutigen Sinne noch nicht gab. Es gab Besitzer (zemanè) und Besitzlose (chlapi). Erstere waren frei, nur dem Landesherren untertan und für die ihnen allein obliegende Kriegspflicht im Genuß politischer Rechte. Letztere waren persönlich auch meistens frei, jedoch dinglich unfrei und stets mehr oder weniger dienstbar. Die Zahl der Besitzenden nahm in dieser Zeit ab, da die

mit der Zeit sich ändernde Kriegsführung den kostspieligen Reiterdienst immer notwendiger machte. Der arme Freie, der diese Kosten nicht tragen konnte, sah sich gezwungen des Reicheren Gefolgsmann zu werben. Gleiche Verhältnisse haben noch früher wie in Böhmen viel beigetragen zur Ausbildung des Adels und der Ritterschaft in Deutschland. In Böhmen schufen erst die lange innere Ruhe unter den Otakaren, und die vorherrschend werdenden Angriffskriege nach Außen, die böhmische Ritterschaft nach deutschem Vorbilde, sie drängten die unbegüterten in die Reichen der Dienstmannschaft und brachten das Volk immer mehr unter die Dienst- und Zinspflicht der Mächtigen, die mit ihren Mannen das viel Übung erfordernde Kriegshandwerk immer ausschließlicher betrieben.

Obwohl die alten Lechen -(Adels-) Familien seit Boleslaw I beinahe ganz verschwanden, bildete sich bald darauf wieder ein Adel in Böhmen, welcher dann, nachdem die Gemeinfreien und die vorzüglichen Ministerialen sich zur Ritterschaft gestaltet hatten, dieser gegenüber den höheren Adel ausmachte. Schon seit dem 11. Jahrhundert wird der Unterschied zwischen den Edlen (*nobilis primi ordinis*) und den Rittern (dem Stande, nicht der Würde nach, *milites secundi ordinis*) von den Chronisten bestimmt hervorgehoben. Im Böhmischen hieß der Edle = *šlechtic*, *Wladyka* bedeuete den minder Edlen, den Ritter nach der späteren Bedeutung dieses Wortes. Die durch persönliche Tüchtigkeit und das Vertrauen des Monarchen Zupanschaft (Grafenamt) führte jeden Freien in die Reihen des Adels ein, da jede Zupanei mit Ländereien dotiert und die Monarchen stets geneigt und im

Stände waren, geleistete Dienste mit Land- (Lehne-) gütern (wysluky) zu belohnen. Da solchergestalt höhere Staatsämter und großer Güterbesitz die Hauptattribute des Adels bildeten, so sah man die Nachkommen edler Ahnen, wenn sie dieser beiden Bedingungen verlustig wurden, ebenso oft in die Ritterschaft zurücktreten, als umgekehrt Freie und Ritter (Wladyken) sich zum Adel erheben, denn erst im 14., besonders aber seit dem 15. Jahrhundert bildete sich in Böhmen jene kastenartige Scheidung der Stände aus, die sich seitdem erblich erhalten hat.<sup>117</sup>

Ehe ich nun den Ausführungen Palacky's weiter folge, will ich erst noch die Ausführungen von Dr. Koß über die Entstehung und Entwicklung des böhmischen Herrenstandes hier einfügen, weil diese gerade über die älteste Zeit Anhaltspunkte geben und die Ausführungen Palacky's zum Teil ändern.

Dr. Koß vertritt für die Urzeit die Auffassung, daß der byzantinische Schriftsteller Prokopios, wenn er von den Slawen sagt, daß sie von Altersher in Demokratie lebten, damit nicht etwa zum Ausdruck bringen wollte, daß es bei den Slawen eine Volksherrschaft im wahren Sinne des Wortes gegeben hat. Vielmehr will Prokopios dadurch zum Ausdruck bringen, daß die alten Slawen unter der Herrschaft vieler - aber Kleinfürsten, und nicht „unter der Herrschaft eines Mannes“ standen. Vier Jahrhunderte später fand Konstantin Porphyrogenetos und Ibrahim ibn Jakob die Slawen wieder - unter der Herrschaft von Geschlechtsältesten. Trotzdem keine Quellen über die sozialen Verhältnisse

---

<sup>117</sup> Palacky, Geschichte Böhmens, Band II 1. Kapitel, B. Innere Zustände zu Ende des 12. Jahrhunderts. S. 25 – 29.

der slawischen Urzeit vorhanden sind, kann doch an der Existenz eines Uradels in der ältesten Zeit bei den Slawen nicht gezweifelt werden. Die soziale Entwicklung muß bei den Slawen wie bei den Germanen von denselben Grundlagen ausgegangen sein.<sup>118</sup> Koß, Seite 5 - 66, erwähnt weiter die Auffassung, daß es auch bei den Tschechoslawen schon in den ältesten Zeiten einen Geburtsadel gegeben hat, der auf der Abstammung von bestimmten ausgezeichneten Geschlechtern beruhte. Es seien dies jene Familien gewesen, welche bei den verschiedenen zu dem Stamme der Tschechen vereinigten Völkerschaften früher die Herrschaft innegehabt hätten. Es hätte sich als so um mediatisierte Teilfürsten gehandelt, die, sofern sie nicht ausgerottet wurden, nach Gewinnung der Herrschaft über den ganten Stamm durch die Premysliden, in bevorzugter Stellung vor dem übrigen Volke geblieben wären. Der älteste tschechische Adel wäre demnach mit der Herrschaft der ältesten Geschlechter in Zusammenhang zu bringen, auf diese Weise seine Entstehung und sein Wesen zu erklären.

Über die Fortexistenz dieses alten böhmischen Volksadels und seinen Zusammenhang mit dem böhmischen Herrenstande des Mittelalters gehen die Meinungen auseinander. Palacky sah im Herrenstande diejenigen Familien, welche einst die Stammesfürstentümer innehatten, welche Ansicht auch von Schlehta-Wssehrdsky (Die Entwicklung des böhmischen Adels) vertreten wurde. Auch andere Geschichtsschreiber (Sedlacek und Lippert) traten für einen Zusammenhang der alten Teilfürstengeschlechter mit dem späteren böhmischen Adel ein. Die

---

<sup>118</sup> Dr. Koß, Böhm. Herrenstand, S. 3.



ehemaligen Fürsten hätten seit der Regierung Bretislaws nicht mehr den Namen Herzog (duces) geführt, sondern nur noch Zupane, comites geheißen. Mit Rücksicht auf die Macht der herrschenden Geschlechter sei es aber nicht möglich gewesen, diese wie die Slavniken und Wrschowetzen zu vertilgen. Die Premysliden schlagen daher einen anderen Weg ein, die patriarchalische Machtfülle der von den alten Geschlechtern innehabenden Ämter, in deren Bekleidung jene immer wieder die alte Fürstenstellung aufrecht erhielten, zu zerstören. Dies sei durch allmähliche Abbröckelung einzelner Teile der Machtfülle jener „Herren“ oder „Grafen“ geschehen, durch die sich immer erweiternde Immunität der Stiftsgüter, durch Begründung von Städten mit einer fremdartigen Verfassung, durch die Entwicklung eines allgemeinen Landgerichts und durch die Übertragung des Blutbannes an von den Grafen unterschiedene Gaugerichtspfleger, die „Poprawcones“. Lippert ist daher der Meinung, daß es kaum verfehlt sein dürfte, von den nachmaligen „Herrengeschlechtern“ die ältesten dieser Kategorie ehemaliger Kleindynasten zuzuzählen. Einige derselben müssen bedingungsweise im Besitze der alten Herrschaft geblieben sein, während andere erst aus einflußreichen Dienststellungen sich neuerdings zu fast unabhängigen Herren emporgeschwungen hätten. Lippert hat dann später (1906) in seiner Spezialgeschichte Böhmens und in einem Aufsätze „Über den Ursprung des Adels in Böhmen“ seine ursprüngliche Ansicht aufgegeben, und sich ganz entschieden gegen die „Auffassung der Schule Palacky's“ gewendet, welche in den böhmischen Herren des Mittelalters die Nachkommen der ehemaligen Dynasten der

einzelnen Stämme sieht, da sich ein genealogischer Zusammenhang der historischen Herrenfamilien mit den alten Stammesfürstenhäusern nicht herstellen lasse. Koß kommt in seinen weiteren Darlegungen zu dem Ergebnis, daß bereits im XIX Jahrhundert ein Geburtsadel (nicht Dienstadel) vorhanden gewesen ist. Er beruft sich vornehmlich auf die in den historiographischen Quellen und in den Urkunden des Landes für die Großen des Landes vorkommenden Bezeichnungen, darunter solche, die näher bestimmbar sind und erkennen lassen, auf welchen Grundlagen der ältere böhmische Adel beruhte. Koß meint die Bezeichnungen „maiores natu“ und „seniores“, die hier für den Adel gebraucht werden. Bei den „Ältesten“ ist keineswegs an physisch alte Personen zu denken, auch nicht an die erfahrensten Männer, sondern an Familienhäupter, Diese Ausdrücke weisen ganz deutlich auf einen Vorzug der Geburt hin, können mithin nur auf einen Geburtsadel bezogen werden. Hochbedeutsam ist in dieser Beziehung eine Urkunde K. Wladislaws I. von 1169, in der von einem „judicium seniore Boemiae“ die Rede ist.

Wie schon im 12. Jahrhundert, erscheinen auch späterhin die böhmischen Barone als seniores, oder wie der slawische Ausdruck für den „Ältesten“ lautet, als „kmeti“. Daß alle drei Bezeichnungen gleichbedeutend sind, erhellt aus einer Urkunde K. Johanns vom 16.4.1325, wo der König dem Heinrich von Lipa ein Gut schenkt, welches ihm „per barones in generali Judicio sive czuda est adjudicata“.

Das Wort „kmet“ ist nicht slawischen Ursprungs: es ist aus dem lateinischen „comes“ entstanden. Gerade der Umstand, daß die slawisierte Form von comes den „Ältesten“ bedeutet, ergibt, daß die „comites“

dem Geburtsadel der „Ältesten“ angehört haben müssen, daß der König seine Gefolgsleute und Beamten nur aus diesem Stande genommen haben kann.

Daneben findet sich in den böhmisch-mährischen Quellen noch eine andere Adelsbezeichnung, welche dem Begriffe des „senior“ entspricht. Es ist dies die Bezeichnung supanos, Zupan. „Zupan“ bedeutet den „senior“. In den böhmischen Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts erscheinen die Supane als die Angehörigen jener einflußreichen Bevölkerungsschichte, der wir sonst unter den Bezeichnungen der comites, barones, maiores natu, seniores und kmeti begegnen. Es kann demnach kein Zweifel darüber bestehen, daß der Name Supanus in Böhmen eine Adelsbezeichnung ist, welcher der Ältestenbegriff zu Grunde liegt. Die tschechische Bezeichnung für den baro, „pan“, ist eine bloße Verkürzung des Wortes zupan. In Böhmen hat also der Ausdruck Supan „eine besondere Volksschichte bedeutet, und dessen Träger in bestimmter Weise von seinen Geschlechts- und Standesgenossen unterschieden.

Die Meinung, daß das Wort supanus den beneficiarius, bloß den Beamten bedeute, kann als richtig nicht angesehen werden. Man kann tatsächlich in den Quellen dem beneficiarius den supanos gleichsetzen und es wird in den Quellen wiederholt das von supanos abgeleitete Wort „supa“ in der Bedeutung von beneficium (officium) gebraucht. Aber die ursprüngliche Bedeutung von supanos ist nicht „beneficiarius“ sondern „senior“, welche Bezeichnung bei uns dem comes = kmet, baro entspricht. Die Supane erscheinen als beneficiarii, weil, wie bereits oben hervorgehoben, der Geburtsadel der „seniores“

jener bevorrechtete Stand war, aus dem der Herrscher allein sein Gefolge und seine Beamten nehmen konnte. Daher kommt es auch, daß das Wort kmet = senior als gleichbedeutend mit beneficiarius gebraucht wird. Wie schließlich das Wort comes slawisiert die Bedeutung von senior (kmet) erlangte, da eben den Reihen der seniores der böhmische Herzog resp. König seine comites entnahm, so kannte auch umgekehrt das Wort supanus = senior zu der Bedeutung von beneficiarius und das von supanus abgeleitete Wort supa zu der Bedeutung von beneficium gelangen, da die supani diejenigen Leute waren, welche die beneficia innehatten.

Nicht nur bei den Slawen in Böhmen und Mähren, sondern auch bei allen anderen slawischen Völkern, wie auch bei den Germanen und den Völkern des Altertums erscheinen die Adeligen als die „Ältesten“. Diese Tatsache ist von grundlegender Bedeutung für die Präge nach der Entstehung des ältesten Adels. Sie bildet ein unzweifelhaftes Kriterium des Uradels überhaupt. Diese Bezeichnungen weisen darauf hin, daß die Wurzeln dieses Adels nicht nur bei den Tschechoslawen, sondern bei allen indogermanischen Völkern bereits in der Urzeit zu suchen sind, und daß der Uradel überall auf ein und denselben Ursprung zurückgeht.

Wenn man das Wesen des Adels darin sieht, daß er aus den besonders angesehenen Geschlechtern besteht, aus denen man die Könige, Fürsten und Priester zu nehmen pflegte, so ist damit seine Entstehung noch nicht genügend geklärt. Das Ansehen einzelner Personen auf das ganze folgende Geschlecht zu übertragen geht wohl nicht an.

Diese Bevorzugung setzte zweifellos den bereits vorhandenen Adel voraus. Aber auch mit dem Grundbesitz kann der Adel nicht zusammenhängen; die Macht und das Ansehen eines Geschlechts ist vielmehr als die Quelle einer stärkeren Begüterung anzusehen.

Schon Sybel (*Die Entstehung des deutschen Königtums*) hatte den Adel mit der ursprünglichen Geschlechtsverfassung in Zusammenhang gebracht. Auch andere Forscher haben einen patriarchalen Ursprung des Adels angenommen und die Auszeichnung desselben auf die wirkliche oder vermeintliche Herkunft von der Stammfamilie zurückgeführt bzw. den Ursprung der Ungleichheit schon im Innern der Familie gefunden. Der Älteste sei für die Herrschaft bevorrechtet gewesen. Nach einigen Generationen hätten sich in jeder der großen Familien auch jüngere Zweige gebildet, die zur älteren Linie in einem untergeordneten Verhältnisse standen und ihrer Macht sich beugten. Die Absonderung in Klassen hat bereits in der Familie stattgefunden und habe sich dann in der antiken Stadtgemeinde erhalten. Nach Lamprecht (*Deutsche Geschichte I*, S. 58 ff.) hat sich das Vorrecht des Geschlechtsältesten der Vorzeit, als dessen Nachfolger er die Häuptlinge der geschichtlichen Zeit betrachtet, in seiner Familie erhalten und sei zum Adel geworden.

Neuerdings hat Ernst Meyer in seiner Abhandlung über den germanischen Uradel (1911) den Ursprung des germanischen Uradels auf die Geschlechtsherrschaft zurückgeführt. Bei seinen Untersuchungen ist er zu dem Ergebnisse gelangt, daß bei allen Germanen, wie bei den Kelten, den Slawen, den Ostariern und vermutlich zuerst auch bei den

Italogräkern der Geschlechtsverband durch den Geschlechtsältesten geleitet wurde. Ihm erscheint das Geschlecht als eine Wirtschaftsgemeinschaft, welche an die Großhufe gebunden war. Im Laufe der Zeit habe dann die Linie des Ältesten eine privatrechtliche Gewalt über die jüngeren Linien, also über alle Leute, die auf dem Komplex der Großhufe angesiedelt waren, erlangt. Die jüngeren Linien seien zu Grundholden der Linie des Ältesten oder Adeligen herabgedrückt worden. Auf Grund des Vorzuges, den der Älteste in der Erbfolgeordnung, seiner führenden Stellung, die er in der Familie einnimmt, und im Hinblick darauf, daß in den meisten germanischen Rechten der Älteste als der Adelige erscheint, hat Meyer den Uradel mit dem Ältestenrecht in Zusammenhang gebracht. Durch die allmähliche Verfestung des Ältestenrechtes, der Sippengewalt, sei eben der Uradel entstanden.

Die dem Alter entlehnten Bezeichnungen, welche wir also auch bei den Tschechoslawen für den Adel finden, können nicht anders als gentilizisch gedeutet werden. In den böhmischen Baronen, die als *seniores* = *supani* = *kmetones* bezeichnet werden, müssen wir den tschechoslawischen Uradel sehen, der seinem Ursprünge nach auf die Familien der Geschlechtsältesten der Urzeit zurückgeht. Die Einrichtungen, auf welche diese Bezeichnungen zurückweisen, (die Geschlechtsverbände) haben selbstverständlich längst nicht mehr zu der Zeit bestanden, wo diese Bezeichnungen noch weiter gebraucht wurden. Diese Bezeichnungen deuten einzig und allein nur auf den Ursprung jener Institution hin, für die sie gebraucht werden. Sie sind ein sicherer Beweis für die gentilizische Herkunft des Adels. So hätten wir

im Uradel eine der folgenschwersten Nachwirkungen der Bedeutung der Sippe in vorgeschichtlicher Zeit zu sehen. Ist aber der älteste Adel eine solche soziale Resterscheinung, welche mit der Fixierung der Geschlechtsvorstandschaft zusammenhängt, dann kann man allerdings der herrschenden Ansicht über die ursprüngliche Organisation der Geschlechter nicht beipflichten. Die Sippe wird nicht genossenschaftlich, sondern wie die Hausgemeinschaft schon ursprünglich herrschaftlich organisiert gewesen sein. (Bedeutet doch Adel so viel wie Geschlecht. Kluge, Etymol. Wörterbuch d. deutschen Sprache, 7. Aufl. 1910).

In vorgeschichtlicher Zeit haben wir uns die gesellschaftliche Organisation der Slawen in Böhmen und Mähren derart vorzustellen, wie sie Konstantinos Porphyrogenetos in Bezug auf die Süd Slawen schildert und wie sie fast um dieselbe Zeit Ibrahim ibn Jakob bei den Nordslawen beobachten konnte. An der Spitze der einzelnen Geschlechtsverbände standen die Ältesten, die Zupane. Dieselben gentilischen Grundlagen finden wir in der ältesten russischen Chronik, dem sog. Nestor, gekennzeichnet: „Es lebte, heißt es da, ein jeder mit seiner Verwandtschaft und auf seinen Plätzen, indem ein jeder über seine Verwandtschaft regierte“.

Auch nachdem der Zusammenhang der Geschlechter gelöst worden war, die Geschlechtsverbände durch territoriale Staaten ersetzt worden waren, also nicht mehr der Geschlechterzusammenhang, sondern die gemeinsame Siedelung die Grundlage bildete, finden wir überall zu Beginn der historischen Zeit eine Vielherrschaft. Diese Vielherrschaft

können wir uns nicht anders erklären, als wenn wir deren Grundlagen in der ursprünglichen Geschlechterherrschaft suchen. Die spätere Entwicklung des Adels logt es uns nahe, in den Häuptlingen der geschichtlichen Zeit die Nachfolger der Geschlechtsältesten der Vorzeit zu sehen. Die gleichmäßige Ausbildung dieser Verhältnisse, wie wir sie Überall treffen, ließe sich schwer erklären, wenn nicht eine alte gemeinschaftliche Grundlage vorhanden gewesen wäre. Nach Ausbildung des Einkönigtums, zu der es allmählich überall gekommen ist, sind die zahlreichen Kleinkönige -die Reste der früheren Geschlechtsherrschaft- nicht verschwunden, sondern in den Dienst des Einkönigs getreten. Eine vergleichende Betrachtung analoger Verhältnisse lehrt dies. Nachdem in Böhmen die Einherrschaft des Premyslidengeschlechts der Vielherrschaft der einzelnen Teilfürstengeschlechter ein Ende bereitet hatte, sind auch hier jene alten herrschenden Geschlechter nicht verschwunden, sondern sie haben ihre hervorragende Stellung, ihren Einfluß im Volke, ihren Adel weiterhin behalten, sie traten aber in die Gefolgschaft des Einherrschers, sie wurden seine comites, seine Beamten, Wir können deshalb nur der Ansicht E. Meyers beipflichten, daß allmählich jeder Alteste - Adelige zum Gefolgsmann (Vasallen) des Königs wurde. Die herrschende Lehre gibt dies doch selbst zu, wenn sie behauptet, daß der alte Geburtsadel in den neuen Dienstadel aufgegangen ist. Sachlich ist die Gefolgschaft -so sehr auch ihre Bedeutung in öffentlich rechtlicher Beziehung herabgesetzt wurde- bei der Ausbildung der Einherrschaft ein wichtiger Faktor gewesen. So muß denn auch der



alte böhmische Geburtsadel, die Ehemaligen Geschlechtsältesten und Teilfürsten, in die Gefolgschaft der Herrscher aus dem Geschlechte der Premysliden getreten sein. Dies beweist ja schon die Tatsache, auf die bereits oben aufmerksam gemacht wurde, daß die slawisierte Form von comes, kmet den senior bedeutet. Der böhmische Uradel der Geschlechtsältesten kann nicht verschwunden sein. Es ist demnach überflüssig, an das Aufkommen einer neuen Beamtenaristokratie zu denken, deren Ausbildung zu einem eigentlichen Geburtsadel man nicht erklären kann, und wo der Zusammenhang des altböhmischen Adels mit den Geschlechtsältesten der Vorzeit so unzweifelhaft hervortritt.

In seinem III, Excurs „die Ältesten als Adel“ führt Dr. Koß noch Folgendes aus:

Bei Gregor von Tours erscheinen die maiores natu und seniores als die höchststehende Schichte des Volkes, als diejenigen, mit welchen der König zu Rate geht, als der fränkische Geburtsadel. In derselben Bedeutung wie bei Gregor finden sich diese Ausdrücke bei den übrigen Geschichtsschreibern der Merowingerzeit, dem sog. Fredegar in den Heiligenleben, den älteren Kapitularen und den Formelsammlungen.

Auch die „primates palatii vel seniores gentis Gotarum“ der Lex Visigothorum (III. cap.1 § 5) kann man nicht anders auffassen. Sie sind der alte Geburtsadel der Westgoten, die „seniores loci“ welche uns anderwärts in den westgotischen Quellen begegnen. Die westgotischen „seniores“ gehen zurück auf jene bekannten Häupter der ältesten Geschlechter, welche seit der Auflösung des Reiches Ermanrichs, und vor Erhebung Alarichs die Westgoten leiteten. Aber

auch bei den deutschen Stämmen, bei den Sachsen, Thüringern, Bayern und Alamannen kommen die Ausdrücke *majores natu* oder *seniores* als Adelsbezeichnungen vor. Bei allen germanischen Stämmen wird Adel und Macht durch Altersbezeichnungen ausgedrückt. In dem Begriffe der Ältesten liegt nach germanischer Volksanschauung immer zugleich ein aristokratischer Herrschaftsbegriff.

Bei den Angelsachsen finden wir für den Herrschenden, den vornehmen, den Adeligen, die Bezeichnung *ealdormen*. Das Wort kommt von dem angelsächsischen *eald*, alth. alt und bedeutet wie *yldestan* den „Ältesten“, „senior“, den durch die Abstammung Hervorragenden ohne Rücksicht auf die Fülle der Jahre. Die „*yldestan*“ werden in England als die rechtlich und politisch entscheidenden betrachtet, sie sind der Geburtsadel. Mit *ealdormen* gibt der Übersetzer Bedas *dux satrapa, subregulus, princeps* wieder. Andererseits sagen die lateinischen Übersetzer der angelsächsischen Gesetze dafür *comes*. Der *ealdormen* = senior ist der mediatisierte Kleinkönig, der jenem alten Geburtsadel angehört, der nach der Begründung des Einkönigtums in den Dienest des Einkönigs getreten ist und zum königlichen Beamten wurde.

In den fränkischen Quellen tritt die Bezeichnung „senior“ nicht allein als Adelsbezeichnung auf, sie hat schließlich, da eben der Adel mit der Herrschaft zusammenhängt, die Bedeutung von „Herr“ überhaupt angenommen. In den romanischen Sprachen ist dann senior der Kunsta Ausdruck für den „Herrn“ geblieben. Wir begegnen hier also derselben Erscheinung, welche wir bereits bei den slawischen Völkern beobachten konnte, wo auch die alte slawische Adelsbezeichnung „*supanus*“, welcher eben auch der Ältestenbegriff zu Grunde liegen

muß, verkürzt als „pan“ zum Kunstausdruck für den „Herrn“ wurde.

Über das Vorkommen der Bezeichnung „Älteste“ für den Adel bei Tschechen ist bereits oben gehandelt worden. *Ale majores natu, seniores*, treten weiter auch die „*primates, principes, Mobiles ac potentes*“ der Elbeslawen bei Herbord und Ebbo auf, wie bei Thietmar und Adam von Bremen. Bei dem polnischen Chronisten Gallus erscheint ebenfalls der Adel unter diesen Bezeichnungen. Auch in Polen wird wie in Böhmen *kmeto* (senior) aus dem lateinischen *comes*.

In der ältesten russischen Chronik treten uns die „Ältesten“ als der russische Uradel entgegen. Als Vladimir daran ging, die Wehrgelder abzuschaffen und die Mörder und Räuber zu bestrafen, beriet er darüber mit den Bischöfen und „Ältesten“.

Auch bei den Völkern der alten Welt erscheinen die Adeligen als die „Ältesten“. Die staatsrechtliche Terminologie der Griechen, Römer und der semitischen Stämme liefert weiter Belege für die Ansicht, daß der Adel seinem Ursprünge nach an die ältesten Institutionen des Geschlechts angeknüpft haben muß. Auch die Mitglieder des alten Senates der Römer, die *patres*, müssen auf die Geschlechtsältesten, die Oberhäupter der alten gentes zurückgehen. Die gleiche Stellung scheinen ursprünglich die „Ältesten“ bei den Seilten eingenommen zu haben. Nur so wird man auch den Ursprung des alten Volksadels bei den Israeliten, das Institut der „Älten Israels“ in befriedigender Weise deuten können.<sup>119</sup>

Haben wir hiermit von Dr. Koß eine eingehende und erschöpfende Erklärung über den Ursprung nicht nur des böhmischen Adels, sondern Adels überhaupt erhalten, so dürfen wir nunmehr wohl den Ausführungen

---

<sup>119</sup> Dr. Koß, Böhm. Herrenstand

Palacky's über den böhmischen Herrenstand weiter folgen.

Die althergebrachte Scheidung des böhmischen und mährischen Adels in den Herren- und Ritterstand wurde seit dem 13. Jahrhundert je länger, je entschiedener und strenger. Zum höheren Adel, dem Herrenstand, gehörten alle sogenannten Bannerherren, d.h. solche Barone, welche mit ihrem Geleite unter eigenem Banner in den Krieg zogen. Dieser Stand schloß sich schon jetzt dergestalt ab, daß er seine Reihen nicht mehr dem bloßen Vermögen, dem ansehnlicheren Grundbesitze öffnete; zu den zwei Bedingungen, welche bei demselben von jeher erforderlich gewesen, dem großen Vermögen und höheren Staatsämtern, wurde jetzt, zunächst durch deutschen Einfluß, schon auch eine dritte gezählt, die der Abstammung. Da jedoch das wichtigste Moment zur Bestimmung des Unterschiedes der Stände in Deutschland, das Wehrgeld, den slawischen Zuständen und Ansichten zu sehr widersprach, als daß man es jemals in Böhmen hätte gesetzlich einführen können, so wird es erklärlich, warum es in diesen Verhältnissen noch immer so viel Schwankungen gab, und warum das um diese Zeit schon deutliche Bestreben des Herrenstandes, zwischen sich und den übrigen Ständen eine feste Scheidewand zu errichten, einen so unsicheren Erfolg hatte, bis ihm die (unter Karl IV. nach Böhmen vernetzte) kaiserliche Reichs- und Hofkanzlei durch das Oktroyiren von Standesbriefen einen festeren Halt verschaffte. Daher sehen wir, daß der Herrenstand auch jetzt, wie früher, diejenigen Mitglieder seiner Häuser, welche eines großen Vermögens entbehrten, aus seinen Reihen fallen und in den Ritterstand zurückfallen ließ; was noch bis zu

Karls IV Zeiten, später jedoch nicht mehr zu geschehen pflegte. Wenigstens sind die späteren Beispiele dieser Art so selten, daß sie nur eine Ausnahme von der Regel bilden, und seit dem 16. Jahrhundert kommen sie gar nicht mehr vor.

Zu den vornehmsten Herrengeschlechtern Böhmens zählen z.B. die Rosenberge, das Haus der Hronowice, auch von Ronow (Hronow) genannt, welches im Norden und Osten Böhmens sehr ausgebreitet war und sich in die Linien von Lichtenburg, Lipa, Duba, Liběšic, Ronow, Nachod, Klingstein, Žleb u.a.m. teilte.

Ferner die Benesowice, welche sich Jahrhunderte lang bei Macht und Ansehen behaupteten. Zu diesem zahlreichen Hause gehörten die Linien von Bechin, Benešow, Duba und Lešno in Böhmen, von Kravař, Důdic, Branic und Lobenstein, Doubravic, Choltic u.a.m. in Mähren und Schlesien. Die Linie von Duba, die mit der gleichnamigen ronowischen nicht zu verwechseln ist, gab dem Lande später seine tüchtigsten Oberstlandrichter.

Die einst übermächtigen Hrabšice, als Herren von Riesenburg und Osek bekannt, behaupteten sich noch im 14. Jahrhundert bei einiger Macht, sanken aber allmählich. Während sie noch im 15. Jahrhundert trotz ihrer allbekannten Armut im Herrenstande geführt werden, sind sie im 16. Jahrhundert bereits im Ritterstande, bis sie sich auch aus den Adelsverzeichnissen verlieren. Auch die Herren von Šwabanic oder Upa, im Anfang des 14. Jahrhunderts noch reich und mächtig verfiel und zählte im 16. u. 17. Jahrhundert im Ritterstande.<sup>120</sup>

---

<sup>120</sup> Palacky, Geschichte Böhmens, II<sup>2</sup>, V. Buch 1. Kap. Seite 6 ff.

#### D. Der H e r r e n s t a n d in der Oberlausitz.

In der Oberlausitz, welche ja erst später zu Böhmen kam, waren die Stände Verhältnisse von denen Böhmens abweichend. Sie interessieren hier aber ebenfalls, da die Schoff, aus der Meißener Gegend kommend, sich über die Lausitz nach Schlesien ausgebreitet haben.

In der Oberlausitz gab es von Anfang an nur Lehnsadel und keinen völlig dienstfreien und erblichen Allodialbesitz; ebenso fehlte der in anderen Ländern sehr verbreitete Dienstadel (Ministerialen) da ein fürstlicher Hofhalt im Lande fehlte. Es gab daher auch keinen Unterschied in der Qualität des Adels. Mit Ausnahme der Beamten des Landesherrn (Landvogt usw.) gehörten alle Ritterbürtigen zum Lehnsadel, einschl. der als Ritter (milites) Bezeichneten. Letztere Bezeichnung ist auch nirgends als erblich nachzuweisen. Die Bezeichnung „Ritter“ ist, wie auch im Reiche, nur eine mit gewissen Vorrechten verbundene persönliche Würde. Zu den Vorrechten gehörte unter anderen, daß man, auch in der Oberlausitz, den Rittern allgemein das Ehrenprädikat „Herr“ beilegte sie als hierin dem wirklichen höheren Adel gleichstellte. Diejenigen Ritterbürtigen, welche die Ritterwürde nicht erworben hatten, hießen in der Regel Knechte oder Knappen (famuli, armigeri, clientis). Allerdings wurde, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich, in der Oberlausitz, ebenso wie im Reiche, ein höherer und niederer Adel unterschieden. Der Unterschied bestand aber nur in dem größeren oder geringeren Umfange der

Lehngüter. Wie in Böhmen und der Niederlausitz, gab es auch hier eine Anzahl großer Güterkomplexe, welche „Herrschaften“ hießen und deren Inhaber gegenüber den übrigen Vasallen gewisse Vorrechte genossen. Denselben stand auf ihren Herrschaften nicht bloß, wie den Übrigen Inhabern von Lehngütern, die niedere, sondern auch die obere Gerichtsbarkeit zu, und zwar nicht nur über die Bauern ihrer Dörfer und Bürger ihrer etwaigen Landstädtchen, sondern auch über ihre mehr oder minder zahlreichen ritterlichen Vasallen, an welche sie einzeln ihrer Dörfer zu Sehn ausgegeben hatten. So belehnte 1319 Heinrich von Jauer die Herren von Baruth mit all ihren Gütern cum omni jure et sine omni petitione (Cod. Lus. 233) und 1345 König Johann von Böhmen den Herren von Kittlitz mit Kittlitz und Zubehör und bestimmte, daß derselbe in den genannten Dörfern den vollen Gerichtszwang haben solle und dazu keine geldliche Steuer und Hilfe zu geben, Schätzung oder Bete, wie die sein oder geschehen möchten, soll schuldig sein (Cod. Lus. 364).

Diese Herrschaftsbesitzer (Kamenz, Kittlitz, Hoyerswerde, Muskau, Baruth, Penzig, Seidenberg-Friedland u.a.) führten ferner das erbliche Prädikat „Herr“, welches im 13. Jahrhundert noch ausschließlich dem wirklichen hohen Adel zukam. Ebenso waren sie für sich und ihre Herrschaften befreit von den landesherrlichen Steuern. Daher werden ihre Güter auch als „freie Herrschaft“ (Kamenz), „freies, edles Erblehn“ (Baruth), „rechtes, edles Mannlehen“ (Hoyerswege), ja sogar als „freies Erbe“, (d.h. Erblehn, Seidenberg) bezeichnet. Solch ein feudum nobile et hereditarium pflegte bis gegen Ende des 16.

Jahrhunderts stets vom Landesherren in Person, nicht, wie für die übrigen Lehngüter nach und nach üblich ward, von dem Landvogt verreicht zu werden.

So werden denn diese Herrschaftsbesitzer schon seit dem 13. Jahrhundert allgemein, selbst von ihren Lehnsherren als *viri nobilis* = Edle Herren, bezeichnet, also mit dem gleichen Prädikat, welches ein Vorrecht des dynastischen Adels war. Und wie der hohe Adel, so bedienten sich auch die Oberlausitzer Herrschaftsbesitzer in den von ihnen ausgestellten Urkunden des *pluralis majestaticus* = „N o s “. Nach alledem ähnelten diese „Herren“ in der Oberlausitz den freien Dynasten in manchen anderen Ländern; sie glichen völlig den böhmischen „Herren“, bildeten aber nicht wie diese einen besonderen Stand; somit standen sie letzteren zwar an Rang, aber nicht an politischem Einfluß gleich. Immerhin aber bildeten sie im Vergleich zu den übrigen Lehngutsbesitzern den höheren Adel in der Oberlausitz. Sie waren genau dasselbe wie die späteren Freiherren ;doch war diese Bezeichnung in der Oberlausitz selbst durchaus nicht üblich und war erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts von außen her gelegentlich eingeführt. Das allgemein Übliche Prädikat für den Landadel, Lehnleute, Mannen, Vasallen = Knechte (*armigeri*) war „ehrbar und tüchtig oder gestreng“.<sup>121</sup>

Zu dem Titel der Herren von Kamenz sei noch erwähnt, daß sie anfangs ohne jede Titulatur genannt werden, höchstens mit der allgemeinen Bezeichnung „*vir strenuus, vir honestus, miles*, ..... Seit

---

<sup>121</sup> Knothe, Geschichte des Oberlausitzer Adels, Seite 8 ff.



dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts wird ihnen aber stets das Ehrenprädikat „Herr“ = „dominus“ bei gelegt, daß sie zum hohen Lehnsadel gehörig kennzeichnet. „Herren zu Kamenz“ oder „Herren von Kamenz“ schreiben sich nun solange die in der Oberlausitz vorkommen; „Edle Herren von Kamenz“ nannte sie noch 1438 der Landesherr, und wie der böge Adel bedienten sie sich in den von ihnen ausgestellten Lehnbriefen des pluralis majestaticus, z.B. „Wir Bernhard von Camenz“. Sie waren freie Herren nach der Auffassung im böhmischen Landrecht, d.h. sie erhielten ihre Güter nicht von dem Landvogt, sondern unmittelbar von der Krone zu Lehen und übten selbst lehns herrliche fechte über ihre Vasallen. Sie nennen sich aber nie „Freiherren“, werden nur einmal, 2. März 1432, vom Landvogt ähnlich genannt (Der Kaiser habe erlaubt, daß die Stadt Kamenz das dasige Schloß „von den Edlen Ern Borssen von Kamenz, also einem freyen Herren“ kauf).<sup>122</sup>

Die Lehen der Oberlausitz wurden ursprünglich vom König ver reicht. Da er aber selten in die Oberlausitz kam und die Reise an den königlichen Hof für die Vasallen zu umständlich war, so erhielt später (seit dem 2. Viertel des 14. Jahrhunderts) der Landvogt die Ermächti gung, Oberlausitzer Landgüter im Namen des Königs im Lande selbst zu verreichen. Diese Maßnahme sollte zunächst provisorisch Geltung haben bis zur demnächstigen persönlichen Anwesenheit des Königs im Lande. Bald aber fiel diese Beschränkung und schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts stand es den Oberlausitzer Vasallen frei,

---

<sup>122</sup> Dr. Knothe, Geschichte der Herren von Kamenz, S. 100.

die Lehen entweder, wie früher, unmittelbar bei dem Könige oder bei dem Landvogt zu suchen. In späterer Zeit (bis Ende des 16. Jahrhunderts) pflegten nur die Besitzer der großen Herrschaften noch unmittelbar durch den König belehnt zu werden.<sup>123</sup>

Nach dem Pönfall der Sechstädte regelte der König, nach 1561, die solange ausgesetzte Entscheidung über die Obergerichte. Er erteilte allen Rittergutsbesitzern zu den niederen auch die oberen Gerichte auf ihren Gütern. Damit fiel auch der Vorrang, den seither die Herrschaftsbesitzer, die „Herren“ in dieser Hinsicht eingenommenen hatten. Die Kriminalgerichtsbarkeit über den Adel und sonstige Standespersonen, sowie über die landesherrlichen und städtischen Beamten behielt sich der König selbst vor.<sup>124</sup>

---

<sup>123</sup> Knothe, Geschichte des Oberlausitzer Adels, S. 26 ff.

<sup>124</sup> Ebenda, S. 54 ff.

## E. Der Herrenstand in Polen und Schlesien.

Nun kommen wir zur Betrachtung der Polnischen und in Verbindung damit der schlesischen Ständeverhältnisse, wobei ich mich in der Hauptsache auf die Forschungen Rachfahls und von Tschoppe und Stenzel stütze. Die Betrachtungen gestalten sich etwas ausführlicher, weil es nicht ganz leicht ist, sich über die in Betracht kommenden Verhältnisse einen klaren Überblick zu verschaffen.

Zunächst haben wir die slawischen Zustände, die Entstehung und inneren Verhältnisse des altpolnischen Reiches zu würdigen. Es genügt, wenn wir uns mit den milites nobiles (Szlachta) beschäftigen. Mit Bestimmtheit werden sowohl in der Chronik des Gallus, wie in den Urkunden zwei über der niederen ländlichen Bevölkerung stehende Klassen der altpolnischen Gesellschaft unterschieden, die nobles (oder magnates) und die milites gregarii (auch milites medii oder medioeres genannt). Daß diese Unterscheidung sich auch auf Schlesien erstreckte, ergibt sich aus einer Menge von Quellenzeugnissen, welche zugleich unwiderleglich beweisen, daß wir es bei den ersteren von beiden, bei den nobiles, mit einem Geburtsstande zu tun gaben. Welches mag nun der Ursprung dieses ältesten polnischen

Adels gewesen sein? Piekosinski glaubt, derselbe stamme teils von den mit Popiel eingedrungenen elbslawischen, teils von den alten autochthonischen Dynasten ab; nun steht aber einerseits seine ganze Überschüttungstheorie auf schwachen Füßen, während er andererseits auf eine Untersuchung über den Charakter und den Umfang der Herrschaft der ältesten einheimischen Fürsten sich nicht einläßt. Wie die Zuponen als die ältesten Obrigkeiten bei den Slawen anzusehen sind, so müssen wir in ihnen auch die Ahnherren des altpolnischen Adels erblicken. Mochte auch in den stürmischen Zeiten des Ursprungs und der Ausbreitung der Herrschaft des Knäs, in den fortwährenden Kriegen, in welchen Schlesien speziell das Kampfobjekt zwischen Böhmen und Polen bildete, manches der alten Zupanengeschlechter seinen Untergang gefunden haben; eine Anzahl von ihnen erhielten sich sicherlich, indem sie sich freiwillig den plastischen Eroberern unterwarfen und so, wenn sie auch ihrer früheren, nach obenhin unbeschränkten Autorität entkleidet wurden, dennoch eine in bestimmten Beziehungen bevorrechtigte Sonderstellung vor der großen Menge der einst von ihnen regierten Volksgenossen bewahrten. Für Böhmen und Mähren läßt es sich nachweisen, daß die Zupane und ihre Familien den ersten Stand der Bevölkerung bildeten; sie führten den Titel pani (Herren) oder nobiles, besaßen freies Eigen und bildeten der übrigen Bevölkerung gegenüber eine durch das Geburtsprinzip abgeschlossene Kaste. Auch in einem anderen westslawischen Lande erscheinen uns die Zupane als die höchste Klasse der autochthonischen slawischen Bevölkerung, nämlich in den wettinischen Gebieten; als diese im

11. Jahrhundert von den eindringenden Deutschen unterjocht wurden, wurden sämtliche hier ansässigen Ureinwohner in den Stand der Hörigkeit versetzt, indem dabei die soziale Gliederung, wie sie damals existierte, rechtlich fixiert wurde, sodaß eine selbständige Wetterentwicklung, wie in Polen, nicht erfolgen konnte die bei ihnen sich zeigende Schichtung der Gesellschaft bietet also gleichsam ein Querprofil der slawischen Gesellschaftsordnung überhaupt. Als höchste Klasse erscheinen uns aber auch hier wieder die Zupanen; sie besitzen erblich ihre Güter, indem sie davon nur zu der einen Leistung des Roßdienstes verpflichtet sind; sie sind die zuständige Gerichts- und Verwaltungsbehörde ihres Bezirks, der Zupanei. Innerhalb der slawischen Bevölkerung war demnach ihre Stellung eine ähnliche wie die der böhmisch-mährischen Zupane, von denen sie sich nur dadurch unterscheiden, daß auch sie von den deutschen Eroberern in den Stand der Hörigkeit, ebenso wie die unter ihnen stehenden Klassen herabgedrückt worden waren. Diese Analogien legen uns den Schluß nahe, daß auch die höchste Schicht der altpolnischen Gesellschaft aus den Zupanengeschlechtern der Urzeit hervorgegangen sei. Noch verschiedene andere Spuren weisen darauf hin. In Kleinpolen allerdings findet sich der Ausdruck Zupan oder Zupparius in dem von uns entwickelten Sinne gar nicht mehr; man muß eben bedenken, daß zwischen der Entstehung des piastischen Herrschertums und den ältesten, dürftigsten urkundlichen Aufzeichnungen jener Gegend eine Frist von zweihundert Jahren liegt. In Polen, Schlesien und Pommerellen dagegen hat sich das genannte fort erhalten und bezeichnet hier einen herzoglichen,

besonders mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten von hohem Range. Wir wollen hier auf die Stellung der Zupane als Beamte nicht näher eingehen, sondern auf eine Stelle aufmerksam machen, welche uns über ihre soziale Lage unterrichtet; es ist dies ein Passus im Vertrage zwischen Herzog Boleslaus von Schlesien und dem Erzbischof Wilbrand von Magdeburg über die Teilung des Landes Lebus: „supani et omnes proprietatem in terra Lebus habentes“. Wir finden es also hier als ein besonderes Kennzeichen der Zupane angegeben, daß sie an ihrem Grundbesitz Eigentum hatten - ein Vorzug, der, wie wir noch sehen werden, allen anderen polnischen Gesellschaftsklassen von vornherein mangelte. Erinnern wir uns nun daran, daß auch in Böhmen und Mähren die den höchsten Adel bildenden Zupanengeschlechter über freies Eigen verfügten, daß die wettinischen Zupane, zwar an die Scholle gebunden, bevorzugter Besitzverhältnisse sich doch insofern erfreuten, als sie ihre Ländereien frei von Abgaben, nur unter der Verpflichtung zum Roßdienste und zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erblich besaßen, daß ferner in Polen selbst von Anfang an freies Eigentum nur bei den *nobiles* nachweisbar ist, so wird der Schluß als berechtigt erscheinen, daß diese Zupane für das Land Lebus dasselbe bedeuteten, wie die *nobiles* für die übrigen Gebiete Polens, daß die Zupanengeschlechter identisch sind mit den Geschlechtern der *nobiles* überhaupt, mit anderen Worten, daß der Ursprung der höchsten Gesellschaftsschicht des altpolnischen Reiches, der *nobiles*, zu suchen ist in den Geschlechtern der Zupane, der ältesten westslawischen Obrigkeiten. So nur ist es erklärlich,

daß der Stand der *nobiles* bis in die späteste Zeit streng geschlossen blieb; es gehörten zu ihm eben nur jene Geschlechter, deren Ahnen der einst die Herrschaft innerhalb jener Zupen ausgeübt hatten, aus welchen späterhin das westpolnische Reich sich zusammensetzte; ihrer dynastischen Prärogative jetzt beraubt, existierten sie doch noch weiter als die höchste Klasse nächst dem Knäs.

Der vornehmste Stand nächst dem Könige im alten polnischen Reiche war demnach die Nobilität oder, wie sie in der Folgezeit genannt wurde, die *Szlachta*; sie setzte sich aus den Abkömmlingen und Mitgliedern der alten Zupanengeschlechter zusammen. Nur so können wir es und erklären, daß sie, durch das Geburtsprinzip abgeschlossen, keiner Vermehrung aus den niederen Ständen fähig war, außer durch Standerhöhung seitens des Knäs. Ihr vornehmstes Kriterium war Besitz von erblichem Grundeigentum, welches bei den anderen Bevölkerungsklassen erst später nach dem Beispiele der ursprünglich nur bei den *nobiles* vorkommenden Besitzverhältnisse entstand. Freilich dürfen wir aber dabei noch nicht an Privateigentum im modernen Sinne denken; die älteste Form des Besitzrechtes der *Szlachta* an ihren Gütern war das Gesamteigentum der Familiengenossenschaft; wiewohl dasselbe im Laufe der Zeit mit dem Aufhören der alten patriarchalischen Verhältnisse verschwand, so erhielten sich doch gewisse Bestimmungen auf dem Gebiete des Immobiliarrechts, welche als Reste dieses alten Gesamteigentums sich darstellen, sowohl hinsichtlich das Erbrechtes, wie auch jenes Retraktrechtes, demzufolge der Besitzer eines Grundstücks dieses nur mit Zustimmung aller Mitglieder

seines Geschlechtsverbandes veräußern durfte, weil sonst ein jeder derselben befugt war, das Gut gegen Erlegung der gezahlten Kaufsumme an sich zu ziehen. Eine besondere Auszeichnung der Mitglieder der Szlachta bestand darin, daß sie allein zur Führung von Wappen und zum Gebrauche eines bestimmten, dem einzelnen Geschlechte eigentümlichen Schlachtrufes berechtigt waren; in dem eigentlichen Polen wenigstens erhielt sich die er Vorzug bis zum Anfange der Neuzeit. Wie groß die Zahl der zur Szlachta gehörigen Geschlechter gewesen sein kann, ist uns nicht bekannt; alle in dieser Hinsicht gemachten Versuche, die Menge derselben zu berechnen, sind willkürlich und entbehren jeder realen Grundlage. Man wird stets bedenken müssen, daß in den Kämpfen um die Entstehung der fürstlichen Macht, sowie in den unablässigen Kriegen, welche speziell in und um Schlesien zwischen Polen und Böhmen sowie den Deutschen geführt wurden, ein großer Teil der alten Zupanengeschlechter seinen Untergang gefunden haben mag. Die Güter der Szlachta waren, wie es scheint, frei von den Abgaben und Diensten, welche die bäuerliche Bevölkerung zu leisten hatten; die vornehmste Leistung ,zu welcher der Adel verbunden war, bestand in der Pflicht, im Heere des Herzogs zu Roß zu dienen. Hierdurch ist es auch zu erklären, wenn ein nobills zugleich miles genannt wird, indem eben dadurch seine Pflicht zum Kriegsdienst, neben seinem Geburtsstande also auch sein Berufsstand bezeichnet werden soll; vgl. Reg. zur schlesischen Geschichte I 229 Nr. 591b: miles ..... Siboto nobili familia Ovium (Schaffgotsch), ohne daß daraus etwa die vollständige Identität der Begriffe nobilis und miles hervorginge, wie



Dudik vorschnell aus einem ähnlichen Falle („vir nobilis et mile dilestus Znata“) s. Dudik, Allgemeine Geschichte Mährens IV 277, für die Verhältnisse des Mährischen Adels geschlossen hat. Ob die Mitglieder der Nobilität außer ihrem höheren Geburtsrange irgendwelche staatsrechtliche Privilegien genossen, ist nicht bekannt, und es ist dies auch nicht wahrscheinlich; es war wohl Herkommen, daß die höchsten Hof- Landesämter aus Ihrer Mitte besetzt wurden, ohne daß jedoch für den Herzog in dieser Hinsicht zwingende rechtliche Bestimmungen in Kraft waren. Ja, es ist sogar fraglich, ob der Begriff der persönlichen Freiheit gegenüber der Gewalt des Herzogs auf die polnische Szlachta wenigstens in älterer Zeit in Anwendung gebracht werden darf; selbst jenes strenge Retraktrecht, welches den Geschlechtsgenossen und Erben gegenüber verkauften oder sonst irgendwie veräußerten adeligen Stammes-Gütern zustand, konnte durch Willenserklärung seitens des Herzogs aufgehoben werden; man sieht, daß selbst für die Szlachta ursprünglich dem Knäs gegenüber die Rechte von Freiheit und Eigentum nur in beschränktem Maße in Kraft waren.<sup>125</sup>

Für die spätere Beurteilung des Verhältnisses zwischen Szlachta und Ritterstand einerseits und den Bauern der Opoleverfassung andererseits, ist als ein Moment, durch welches die Auflösung der alten polnischen Staatsverfassung beschleunigt wurde, der Umstand zu beachten, daß der Unterschied zwischen beiden, der doch bisher trotz

---

<sup>125</sup> Diese Ausführungen sind entnommen aus Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege, S. 14 ff.

des für die beiden höheren Stände geltenden Geburteprinzips vorzugsweise ein sozialer war, sich gründend auf die Verschiedenheit der Besitz- und Berufsverhältnisse, nunmehr anfang, eine erhöhte staatsrechtliche Bedeutung zu gewinnen.

Während, dadurch die Kluft zwischen den beiden höheren Ständen und der niederen Bevölkerung wuchs, wurde der Unterschied zwischen Szlachta und Rittertum wesentlich gemildert, ein Prozeß, auf der die in großer Anzahl einwandernden deutschen Ritter einen wesentlichen Einfluß gehabt haben dürften. Denn während in anderen westslawischen Ländern die alten Zupanengeschlechter, so in Polen als *nobiles cum clenodio et proclamatione* bis zum Anfange der Neuzeit, in Böhmen und Mähren unter dem Namen der Herren (*pani*), sich lange als eine höhere Klasse der Nobilität erhielten, blieb in Schlesien dieser Unterschied nur in wenigen Gegenden, meist in Oberschlesien, bestehen, in denen die Germanisation weniger durchdrang. Manche Familie hingegen wie die Schaffgotsch, welche als *nobiles* bezeichnet wird und daher ursprünglich der Szlachta angehörte, behielt keinen besonderen Vorzug als Herrengeschlecht, weil eben in dem südlichen Teil Schlesien die Germanisation gänzlich mit dem altslawischen Unterschiede zwischen Szlachta und *milites* brach.<sup>126</sup>

Aber so wenig sich die Kirche damit begnügte, auf Grund der Satzungen des kanonischen Rechts ihre Mitglieder der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen zu haben, ebenso wenig machte der Adel bei dem Halt, was er bisher erreicht hatte. Wieder wurde hier das Beispiel Deutschlands maßgebend, wo das Institut der Gerichtsbarkeit

---

<sup>126</sup> Rachfahl, a.a.O., S. 48 und Anm. 1.

der weltlichen Grundherren sowohl bezüglich der niederen als auch stellenweise bezüglich der hohen Vogtei bereits bestand. Es handelte sich hier für den Adel zunächst darum, über seine bäuerlichen Hintersassen, welche sozial bereits von ihm abhängig waren, indem sie ihm Zins und, wie die slawischen Bauern lassitischen Besitzes, Dienst schuldeten, auch die Gerichtsgewalt zu erlangen. Nicht zu vergessen ist, daß es in der altpolnischen Zeit keineswegs an Privatsklaven in Schlesien gefehlt hat; die unbeschränkte Disziplinargewalt des Leibherren über diese seine Eigenleute ist gewiß die andere Wurzel der Patrimonialgerichtsbarkeit, wie wir die später finden; zum größten Teile freilich ist diese letztere entstanden durch Veräußerung der fürstlichen Rechte seitens des Landesherren an die geistlichen und weltlichen Großen. Die Verleihungen jurisdiktioneller Rechte an den Adel über seine Grundsassen kommen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, zunächst aber in weit geringerer Zahl als die Verleihungen obrigkeitlicher Rechte an die geistlichen Grundherrn Schäften. Seit dem 14. Jahrhundert mehren sich die Fälle in denen der Herzog sich aller seiner landesherrlichen Rechte, nicht nur der oberen und niederen Gerichtsbarkeit über die Gutsinsassen sowohl polnischer wie deutscher Dörfer zu Gunsten der adligen Grundherren entäußert und zwar, wie es mitunter heißt, aus der ihm angeborenen Mildtätigkeit („innata nobis munificentis“), in Wirklichkeit aus der bei der wachsenden territorialen Zersplitterung immer steigenden Finanznot. Alles, was zum *jus ducale* über die niederen ländlichen Klassen in jener Zeit gerechnet wurde, der Schoß, die gesamte

Gerichtsbarkeit, zumal die obere, -da die Anschauung sich bald festsetzte, daß die niedere ipso jure eine Pertinenz des Hutes sei-, sowie die Einkünfte aus den Gerichten, Ehrungen (freiwillige Geschenke der Untertanen an den Landesherren), Dienste (Vorspann-, Pflug- und Jagddienste), das Münzgeld, die Abgaben an Vieh, der Roßdienst der Schulzen, der schon früh aufgehoben und in eine ständige Abgabe verwandelt worden war, das Patronat über die Pfarrkirchen, die Zeidlereien, die Mühlen, der Vogel- und Fischfang, die Schank-, Holz- und Jagdgerechtigkeit, alles das wurde jetzt teils verschenkt, teils verkauft, teils versetzt, um niemals mehr eingelöst zu werden. Wo ausdrücklich Privilegien nicht vorhanden waren, da usurpierten die Grundherren bei dem Mangel eines fest geordneten Beamtentums und einer ausreichenden Kontrolle das jus ducale und das jus dominii über ihre Güter; die Anschauung drang durch, daß dem Grundherren die Jurisdiction über seine Güter gebühre. In den stürmischen Zeiten Georg Podiebrads und Matthias Corvinus, sowie unter den schwachen Regierungen von Wladislaus und Ludwig von Ungarn fand auch diese Entwicklung, zumalen in den Erbfürstentümern, ihren Abschluß; nur in den Fürstentümern, die unter der Herrschaft einheimischer Herzöge blieben, erhielten sich mancherlei Reste des alten, so ausgedehnten jus ducale. Prinzipiell machte die Anschauung sich geltend, daß dem Gutsherren die Jurisdiction über sein Dorf gebühre, daß ferner, wenn er sein Dorf cum omni jure, mit allem obersten und fürstlichen Recht besitze, das Appellations- und Evokationsrecht des Landesherren aufgehoben sei. Sowie der Bauer seinen öffentlichen Gerichtsstand verlor,

und in die grundherrschaftliche Gewalt geriet, mußte der Unterschied zwischen freien oder zwischen Bauern des alten Opoleverhältnisses einerseits und zwischen den früheren leibeigenen andererseits aufhören. Zum Ende des Mittelalters ist die Domanialeigenschaft der adligen Güter völlig ausgebildet; über die grundherrlichen Dörfer steht mit geringen Ausnahmen die Ausübung der staatlichen Rechte nicht mehr dem Fürsten zu, sondern dem Grundherren. Zur Kompetenz desselben gehören die gesamte Gerichtsbarkeit, das Recht der Polizei und der Strafvollstreckung, das Verordnungsrecht, kurz eine Vermischung von gesetzgeberischer, exekutiver und administrativer Gewalt, eine ausgedehnte obrigkeitliche Stellung; diese Funktionen aber übte er nicht etwa aus als Träger irgend einer Beamtenqualität, sondern ganz selbständig. Es ist dies der Rechtsbegriff der mittelalterlichen, feudalen Jurisdiktion, welche als eigene Staaten innerhalb des alten Staatskörpers, diesen durchbrechend und zersetzend, sich konstituirten, nur noch durch schwache Bande an den Fürsten, die oberste Spitze des Staates und den Repräsentanten seiner Einheit, gefesselt.<sup>127</sup>

---

<sup>127</sup> Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung, S . 49 – 51.

## F. Besondere Verhältnisse in den Erbfürstentümern

### S c h w e i d n i t z und J a u e r .

Für die Schaffgotsch'sche Geschichte müssen wir einen Blick auf die besonderen Verhältnisse der Erbfürstentümer Schweidnitz auf Jauer werfen, die von Gustav Croon in Band 27 Cod. diplom. Silesiae behandelt sind.

Ursprünglich waren es in Schlesien nur die Barone des Landes, die vom Landesherren in wichtigen Landesangelegenheiten zu Rate gezogen wurden. Zu den Baronen traten, vornehmlich seit der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, als beratender Stand die deutschen Ritter hinzu. Das Maß an Rechten und Pflichten wurde nunmehr in Lehnverhältnisse zum Landesherren fest bestimmt. die Rechte und Pflichten des Adels waren im wesentlichen folgende:

- 1.) Der Besitz der Hof- und Staatsämter, soweit nicht Geistliche in Betracht kamen
- 2.) Der ausschließliche Gerichtsstand vor dem Landesherren und dem höchsten Landesgericht
- 3.) Die Dienstfreiheit der Güter von aller solutio servilis, von Geleit, Frohnfahren, Hand- und Spanndiensten zur Landeverteidigung, von Einquartierungen und Fouragelieferungen, Freiheit von der Dorfordnung
- 4.) Pflicht zur Zahlung des Hufenschosses, des Münzgeldes und der Lehnware. Der Adel widerstrebt aber nicht nur erfolgreich der Erhöhung dieser Abgaben, sondern befreit sich größtenteils ebenso

von diesen, wie von der versuchten Auferlegung von Beden und außergewöhnlichen Hülften.

- 5.) Pflicht zum Kriegsdienst innerhalb und außerhalb des Landes, außerhalb gegen besondere Entschädigung. Der Adlige diene zu Roß; nur in Oberschlesien werden arme Adelige, die kein Pferd ausrüsten können, zum Fußvolk geschlagen. Ferner kommen noch in Betracht das Recht des freien Zehnten nach Ritterrecht und der durch landesherrliche Verleihung zu einem adeligen Vorrecht entwickelte Besitz der Gerichtsbarkeit über die Gutsinsassen.<sup>128</sup>

#### Entwicklung der Beratungstätigkeit.

Die Art, in der der Landesherr den Rat seiner Untergebenen einholte, schwankte ursprünglich. In Altpolen waren Gerichtsverfassung und politische Verfassung nicht so getrennt, daß nicht bei Gelegenheit von Gerichtsversammlungen politische Beratungen stattgefunden hätten. Die Colloquia waren zugleich Gerichtstage und Landesversammlungen. Daß sie nicht als eigentliche Landtage im späteren Sinne anzusprechen sind, ergibt sich daraus, daß der Landesherr nicht an den Beschluß der Versammlung gebunden war. Zum Begriff des Landtag es gehört aber die Bindung des Landesherrn an dessen Zustimmung. Ferner ist es die Frage, ob sich seit der mit der deutschen Einwanderung einsetzenden Bildung einmal eines deutschen Adels, dann des deutschen Bürgerstandes, die Gerichtsverfassung des Territoriums überall mit der politischen Versammlung deckte. Der deutsche

---

<sup>128</sup> Croon, Landständische Verfassung von Schw.-Jauer, S. 3 u. 4.

Ritter stand keinesfalls sogleich und nicht regelmäßig auf dem Colloquium vor polnischen Baronen zu Gericht, sondern vor dem deutschen Hofgericht des Landesherrn (Rachfahl, S. 72 und Matuszkiewicz S. 37 ff. stellt die Teilnahme des deutschen Adels an den Colloquiis des Fürstentums Glogau fest u. erklärt das „Mannrecht“ im Gegensatz zur bisherigen Auffassung als die Fortsetzung der Colloquiis. Es handelt sich aber dabei nur um Gerichtsausschüsse, keine Vollversammlungen). Ebenso hatte das deutsche Bürgertum seine eigene Gerichtsverfassung. Der Landesherr hätte also zu politischer Beratung besondere Versammlungen berufen müssen; diese sind aber erst die Folge ständischer Forderungen, also das Merkmal einer späteren Zeit. Unter der Zusammenkunft von Getreuen und Ältesten nämlich, auf deren Rat der Landesherr des 12. und 13. Jahrhunderts in der Regel seine Entscheidungen stützt, können im Allgemeinen keine förmlichen und umfassenden politischen Versammlungen verstanden werden. Vor allem bildet den Kern der *fidelis* ein aus Baronen und Geistlichen zusammengesetzter fester landesherrlicher Rat, dessen Bestehen mindestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts nachzuweisen ist. Eine Anzahl von Nachrichten nennt direkt das *consilium ducis* und die herzoglichen *consiliarii*. Ferner kehrt in den Zeugenreihen vieler Urkunden eine Anzahl von Namen so oft wieder, daß schon deshalb ein aus dauernden Begleitern des Herzogs zusammengesetzter enger Rat bestanden haben muß. Die Ratgeber waren meist ohne Zweifel zugleich die in den Urkunden genannten Zeugen; so heißt es im Landbuch von Schweidnitz-Jauer zum Jahre 1372: „mit rate unser getruwen



manne, die unden zu geczugen geschriben stehen .....“ Prüft man ferner als Beispiel für die Regierungszeit der Herzogin Agnes von Schweidnitz-Jauer die Liste der adeligen Herren, an die Agnes 1375 September 30. eine Reihe von Gütern versetzte, so ergibt sich, das allein im Jahre 1375 dieselben Personen bis zu 29 und mehr Malen als Urkundenzeugen vorkommen. So findet sich im Land buch C zum Jahre 1375 (gezählt sind nur Blatt 102 - 116 des Handbuchs, und zwar nur die einzelnen, nicht die mehrmaligen Erwähnungen auf einer Seite): Reyntsche Schoff 26mal, Ulrich Schoff 3mal, ..... Gotsche Schoff 20mal ..... Die meisten dieser Namen sind auch in früheren und späteren Jahren häufig zu finden .....

Es ist naturgemäß, daß diese herzoglichen Räte entweder aus dem Hofgesinde, dem herzoglichen Hofstaat, genommen wurden, der daß sie durch Verleihung bestimmter Ämter, wie des Kanzler-, Marschalle, Hofmeister- und Hofrichter- Amtes in den Hofstaat eingefügt wurden. Sie besaßen demnach reinen Beamtencharakter und sind nicht als Organ des untergebenen Adels, wie später die landständischen Ausschüsse, zu betrachten.

Immerhin besaß der Adel auch insofern eine Verbindung mit den Räten, als diese zum Teil, wie es schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts nachweisbar ist, auf Rat der Großen, so im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts „unnamini cosilio majorem natu“ ernannt wurden, und insofern, als die Räte meist selbst aus dem Kreise der Majores stammten.

Neben dem Rat ist die zweite Gruppe der Fideles eine in der

Zahl nicht beschränkte Reihe von Zeugen zu erkennen die, ohne ein Hofamt zu bekleiden, entweder bei Hofe zufällig waren und als „geeignet“ zur Zeugenschaft befunden wurden oder auch besonders herbeigerufen wurden.<sup>129</sup>

Die landständische Erfassung von Schweidnitz-Jauer.

Wenn in den genannten Fürstentümern sich kein ausgesprochener „Herrenstand“, wie z.B. in Böhmen bildete, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß sich der Adel zu rechter Zeit etwaigen Bestrebungen seiner großen Grundbesitz innehabenden Genossen, sich Aftervasallen zu schaffen, zu erwehren wußte. Wir ersehen dies auch aus den Verträgen der Königin Anna 1353, Karl IV 1336 (?) und 1369, sowie König Wenzels 1368 mit den Ständen von Schweidnitz-Jauer. Karl gelobte nämlich, keinen eingesessenen Mann, Bürger und Bauern zu vergeben und zu verkaufen, zu verpfänden und in ein Lehnsverhältnis zu anderen zu bringen. Mit der Verpfändung und Verlehnung war nämlich offenbar die Gefahr der „Niederung“, der Deklassierung verbunden. Wie ferner aus dem Ausdruck hervorgeht „und ob sie leichte sprechen sie weren in nicht gut genug zu genozzen“, mochten damals im Adel Bestrebungen im Gange sein, weniger vornehme Standesgenossen zu Aftervasallen zu machen, d.h. einen „Herrenstand“ wie in Böhmen zu schaffen.<sup>130</sup>

---

<sup>129</sup> Croon, Landständ. Verfassung von Schw.-Jauer, S. 7 ff.

<sup>130</sup> Ebenda, Seite 20.

## G. Das schlesische „j u s d u c a l e “.

Es ist notwendig über diesen in den Urkunden oft vorkommenden Ausdruck Klarheit zu haben, um nicht Gefahr zu laufen, aus seiner Anwendung in Urkunden falsche Polgerungen zu ziehen. Eine eingehende Abhandlung ist von Rechtsanwalt und Notar Bellerode in Breslau im Jahr 1899 im Druck erschienen und ich lasse seine Ausführungen, so weit später darauf zurückgekommen werden muß, im Auszug nachstehend folgen.

### B e i t r ä g e

zu Schlesiens Rechtsgeschichte von Bruno Bellerode, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Notar zu Breslau.

#### III. Heft: Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß in Oberschlesien, I. Teil.

##### §§4-6. Das schlesische jus ducale.

Die Auffassung Königs Ludwigs vom jus ducale und was er unter dem in Urkunden vielfach gebräuchlichen Ausdruck: „fürstl. Rechte, Herrschaften“ verstanden wissen wollte, hat er dargelegt, insbesondere den Begriff „fürstliche Rechte“ in einer Bestätigungsurkunde für Melchior von Hohberg auf Alt-Schönau vom Jahre 1524 dahin

erklärt:

„Wir erklären und deuten diesen Artikul, der da lautet: mit allen fürstlichen Rechten, Herrschaft und Nutzungen, keine der fürstlichen Rechte ausgesondert, daß gedachter Hohberg und alle des Hauses und Dorfes Schönau künftige Inhaber

Kretscham, Brau- und Malz-Haus, samt anderen Handwerkern in dem Dorfe Schönau aufrichten, halten und gebrauchen mögen, für männiglich ungehindert“.

Dieser Auffassung König Ludwigs ist auch sein Nachfolger Ferdinand I. in den Bestätigungsbriefen beim Besitzwechsel der Standesherrschaft Pleß beigetreten. Mit Sicherheit geht aus obiger Auffassung König Ludwigs aber hervor, daß unter dem Begriff *jus ducale* um die Wende des 15. Jahrhunderts an der Staatlich maßgebenden Stelle keine Hoheitsrechte oder Regalien verstanden worden sind, insbesondere nicht das Bergregal. Diese Auffassung kann man auch für die Verleihungen der *Jura ducalia* seitens der Piasten-Herzoge an ihre Untertanen gelten lassen, denn wollte man alle Urkunden, in welchen schlesische Piasten ihre *jura ducalia* veräußerten, auch auf das Bergregal ausdeuten, so hätten die schlesischen Fürsten in ihren Territorien überhaupt kein Bergregal mehr besessen (S. 198/200).

Wutke hat in einem Aufsatze „Das Bergregal in Schlesien“ die Auffassung vertreten, daß eine Veräußerung seitens des Landesherren „mit allen fürstlichen Rechten, *cum omni jure ducali*, Nichts ausgenommen, mit allen Zubehör und Nutzungen auf und unter der Erde“ die Veräußerung auch des Bergregals in sich schließe. Der Ausdruck *jus*

duvale sei vielmehr einer doppelten Deutung fähig. Habe ein schlesischer Herzog einen gewissen Gebietsteil *cum omni jure ducali* „so veräußert“, daß der Erwerber dadurch „die Stellung eines mit den Rechten und der Gewalt lokaler Obrigkeit ausgestatteten Grundherren“ erlangt habe, so sei in diesem Falle eine Veräußerung des Bergregals ungeachtet des Aufdrucks *cum omni jure ducali* nicht eingetreten, sondern es seien damit „nur diejenigen Rechte veräußert, die zu den Gerechtsamen eines Grundherren als des Inhabers der lokalen Staatsgewalt auf dem Gebiete seiner Grundherrschaft gehören“ (S. 201). Habe dagegen ein plastischer Herzog einen Gebietsteil „so veräußert“, daß der Erwerber dadurch für dieses „Gebiet an Stelle des Verkäufers als Landesherr“ getreten sei, dann sei auch das Bergregal an den Erwerber, gleichviel ob er Piast oder nicht Piast, fürstlichen oder nicht fürstlichen Geblüts gewesen sei, *ipso jure* mit übergegangen, ohne daß in den auf den Verkauf bezüglichen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben zu werden brauchte (S. 201) -s.a. den Königl. Brief über Trachenberg, Ofen, den 15.3.1514.

In vielen Fällen ist in den Urkunden nicht klar zum Ausdruck gebracht, ob der Veräußerer auch auf die Landeshoheit verzichtet hat. Es gibt zahlreiche Grenzfälle, wo zwar eine reichliche Menge von Freiheiten und Rechten verliehen worden ist, es aber doch nicht deutlich wird, ob die Linie überschritten ist oder nicht. Dazu gehören z.B. die Verleihungen *cum pleno dominio* mit der vollen Herrschaft, *cum omni jure et dominio*, *prout ad nostram dinoscebatur pertinere dominationem*, mit allem Recht, Herrschaft und Freiheiten, geistlichen

und weltlichen Leuten ...., mit dem Zoll und allen obersten und niederstem fechte, das obirste fürstliche Recht, alle fürstlichen obersten Rechte, mit allen Rechten und Freiheiten, Nutzungen, Früchten, mit allen fürstlichen Rechten, obersten und niedersten unter der Erde und ober der Erden (S. 204),

Bezüglich der schlesischen Standesherrschaften weist Verfasser darauf hin, daß dieselben durchaus nicht nach einheitlichen Grundsätzen gebildet wurden, insbesondere nicht die volle Landeshoheit eine Vorbedingung für die Eigenschaft als Standesherrschaft war. Es hätte sonst Trachenberg aufhören müssen Standesherrschaft zu sein, als 1641 bei der Verreichung an Melchior Hatzfeldt, König Ferdinand III sich das Bergregal vorbehielt, und die Herrschaft Beuthen-Oderberg hätte 1697 gar nicht Standesherrschaft werden können, weil ihr zur vollen Landeshoheit das Bergregal fehlte ..... Inwieweit Erwerbungen „cum omni jure ducali“, oder „cum pleno dominio“, „cum toto dominio ducali“, „mit allen fürstlichen Rechten und Herrschaften“ oder der Ankauf von „Güterkomplexen, für welche der Käufer omne jus dominii et ducale erwarb“ einen Maßstab für die Übertragung einer Landeshoheit abgeben können, soll im Nächstehenden erörtert werden.

#### Aus § 5.

Die in verschiedenen Verleihungsurkunden gegebene Spezialisierung der übertragenen fürstlichen Rechte lassen es bedenklich erscheinen, unter dem Begriff jus ducale = fürstliche Rechte das zu verstehen, was man staatsrechtlich unter Landeshoheit und Regalien

versteht. Eher scheint das jus duvale auf gewisse, meistens in Beziehung mit dem Grundbesitz stehende oder mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gefälle und Einkünfte, als auf eigentliche Landeshoheitsrechte hinzuweisen. Bei den zahlreichen Verpfändungen und Veräußerungen des jus ducale ist das vermögensrechtliche Element offen zum Ausdruck gebracht.

Zur Bestätigung wird der Fall angeführt, daß einige Ritter im Erbfürstentum Breslau das jus ducale über einige dem Bischöfe sowie dem Domkapitel gehörige Güter erlangt hatten. Ohne eine Tilgung der Schuld vorzunehmen, sollten die Gläubiger mit ihrem jus ducale oder nach heutigen Begriffen, mit den Dividenden Ansprüchen aus den Einkünften des jus ducale womöglich von den Gütern des Bischofs und des Kapitels auf die Einkünfte aus einem anderen jus ducale überwiesen werden. Zu diesem Zwecke sprach König Johann von Böhmen, Inhaber des Erbfürstentums Breslau, mit Urkunde vom 29. Februar 1346 seine Zustimmung und seinen Wunsch dahin aus, daß die namentlich aufgeführten Ritter mit der Kirche im Wege der Verständigung irgend einen Modus zur Exnexuation der Kirchengüter finden und feststellen möchten. Dies brachte dann sein Sohn, König Karl zu Stande, indem er lauf Urkunde vom 24. November 1348 die zwischen beiden Parteien schon lange schwebende Angelegenheit dahin ordnete, daß er den Rittern wegen ihrer Gefälle-Ansprüche aus ihrem jus ducale Assignationen erteilte auf seine Einkünfte im Erbfürstentum Breslau; jährlich sollte so viel zur Hebung kommen, als das jus ducale würde eingetragen haben, wenn König Karl es selbst besessen und geübt,

hätte. Durch die Ben Vorgang, bei dem der König, und zwar auch in seiner Eigenschaft als schlesischer Herzog, der Bischof und das Domkapitel sowie die Ritterschaft beteiligt waren, also alle maßgebenden Faktoren, bei denen man sich wohl einer genügenden Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse versehen darf, wird die Tatsache ins hellste Licht gesetzt, daß sie sämtlich unter dem Jus ducale nicht eine Regierungsgewalt oder Landeshoheit verstanden haben, sondern ein ziffernmäßig bestimmbares wirtschaftliches Vermögensstück« Von einer Landeshoheit konnte hier bei dem jus ducale umso weniger die Rede sein\* als unzweifelhaft die Landeshoheit im Erbfürstentum Breslau stets bei den Königen von Böhmen verblieben ist.

Bemerkenswert sind die Beziehungen, in denen das jus ducale hier wie in den meisten Fällen im Zusammenhange mit dem Grund und Boden sowie mit Befreiungen (libertates) desselben von Lasten und Beschränkungen genannt und sehr häufig dann in Verbindung mit dem „dominium“ und der „proprietatis“ gebracht ist. Bei den im 13. und 14. Jahrhundert stattfindenden zahlreichen Veräußerungen von Gütern an die Kirche, an Klerus und Adel haben die Herzöge fast ausnahmslos beträchtliche Befreiungen von Lasten eintreten lassen, haapt» sächlich von solchen, die bei der Exemplification des jus ducale als seine Bestandteile genannt sind, nämlich von den Angarien und Perangarien, von Vieh-, Geflügel- und Getreidelieferungen (porcus, vacca, anseres, Frumentum), von Hofplatz- oder Hofreite- Geldern und Grund-Abgaben (Clausus arcarum), von Schoß, Beisteuern, Ehrungen und Geschenken (peouniae, Exactionis, solutionis, collectae, dona) und den



sonstigen hierunter fallenden Leistungen, Frohnden und Diensten. Auf das Immobilienrecht weisen auch die des Pernerer unter das jus ducale subsumierten Gerechtsame hin, nämlich das herzogliche Recht auf den Wald, die Wiesen, und die Gewässer eines Gutes, das Recht auf Wildbahn, Jagd, die Fischerei, den Vogelfang und die Imkerei, auf den Mühlenbetrieb und die Anlegung von Wehren, auf die Brücken und Überfahren nebst den Gefällen davon und schließlich den Ausschank (taberna) als Realgerechtigkeit. Daß die Wälder, Wiesen und Gewässer den herzoglichen Rechten vorbehalten waren, schien mit ein Finger«zeig dafür zu sein, daß das rätselhafte Institut des schlesischen Jus ducale möglicherweise aus den eigenartigen Eigentums- und den ursprünglichen sozialen Verhältnissen der altpolnischen Gesellschaft erklärt werden könnte. Dieser Fingerzeig verdeutlichte sich durch einen anderen Umstand. Gemeinhin wird angenommen, daß die von den alten Herzögen, die ursprünglich allein neben einigen wenigen Großen Eigentum an allem Grund und Boden besaßen, als hereditates (Erbgüter) vergebenen Besitzungen freies Eigentum der Erwerber waren. Das scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein; der Herzog hat vielmehr trotz der Vergebung des Grund und Bodens zu einem Erbgute dennoch ein in sein jus ducale einschlagendes Proprietätsrecht zurückbehalten. Dies geht hervor aus dem Schiedsinstrument vom 12. Juni 1276 über den Waffenstillstand zwischen Heinrich IV von Breslau und Bischof Thomas II.

Hieraus ergibt sich, daß in jenen Zeiten das Erbgut nicht ein vollkommenes Eigentum darstellte, sondern daß darauf das Proprietätsrecht

des Herzogs lastete, und zwar solange, bis er auch dieses an den Erbgutsbesitzer abgegeben hatte .....

So urkundet Konrad, Herzog zu Geis und Kosel, unterm 18. November 1363, daß vor ihm die Söhne des Nicusch dem Johann Schriebechin verkauft und aufgereicht haben: die Vogtei zu Beuthen und das Dorf Komin sowie 1/4 Brsesowicz und 6 Hufen in Musalkowicz. Die Vogtei soll er jure hereditatis, die übrigen Güter jure proprietatis besitzen. An der Hand der Quellen ist es möglich, eine lange Reihe der durch das Propietätsrecht des Herzogs bedingten und seinem jus ducale vorbehaltenen Beschränkungen fremden Eigentums nachzuweisen. Die auf den Gütern (possessiones, bona, hereditates, villae) befindlichen Wälder, Wiesen, Teiche und Gewässer und damit zusammenhängend die Jagd, der Vogelfang, die Zeidlerei oder Imkerei, der Fisch- und Biberfang, die Weide und Grasnutzung gehörten zum jus ducale und mußten den Grundbesitzern erst besonders zugewendet werden, wenn sie ihnen zustehen sollten. Gewöhnlich lastete ferner auf den nicht völlig befreiten Besitzungen die Verpflichtung zum Kriegsdienste und zwar entweder zur Heerfahrt nach Außen oder nur zur Landwehr im Falle eines Eindringens des Feindes ins Land. Die Besitzer hatten auch keine eigene Befugnis, ihr Gut mit Kolonisten zu besetzen, sei es nach deutschem, sei es nach polnischem Rechte. Es mußte erst ein Antrag (petitio) an den Herzog gerichtet und dessen Erlaubnis (concessio, libertas locandi) eingeholt werden. Endlich waren selbst die Besitzungen des Adele noch nicht von allen Leistungen des polnischen Rechts befreit, die der Herzog kraft seines Propietätsrechts

als sein jus ducale auch von den Mobiles und den Rittern beanspruchte, namentlich gewisse Abgaben vom Grund und Boden (u.a. das sog. Münzgeld). Es konnte nicht ausbleiben, das teils bei der Verschwendung und Finanznot der Herzöge, teils bei -der Begehrlichkeit der Grundbesitzer von jener reichlichen Menge von herzoglichen Hechten größere Bestandteile aufgesogen wurden. Die Urkunden bezeichnen den Vorgang ganz richtig als Befreiungen, libertates. Die Herzöge veräußerten oder verschenkten entweder bei den Heuverleihungen von Grund und Boden oder bei den späteren Kauf- und Besitz-Konfirmationen einzelne ihrer Dukalrechte oder Kategorien von solchen. Schon die Ansetzung deutscher Kolonisten bedingte das Aufgeben der mit dem Ausdrucke jus Polonicum begriffenen Dukalien, die den deutschen Anschauungen widerstrebten und zuwiderliefen. Aber auch die übrigen Beschränkungen des Eigentums wurden von den weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzern als eine lästige Fessel empfunden und das Bestreben richtet sich mit unwiderstehlicher Kraft auf Emanzipation des Grundeigentums. Man kann den geschichtlichen Verlauf bei der Fülle altschlesischer Urkunden mit vollster Genauigkeit verfolgen und beobachten. In der ältesten Periode sehen wir massenweise Befreiungen von den dem jus Polonicum angehörenden Naturalleistungen, Diensten und Frohnden; daran reiht sich die Periode einer Kompletirung des Eigentumsinhalts, indem an die Grundherren die herzoglichen Reservate an Wald, Wiese, Gewässern und die damit zusammenhängenden Nutzungsformen durch Jagd, Teichwirtschaft, Mühlenbetrieb etc. übergehen. Erst das nach Abstreifung oder Aufsaugung dieser Dukalien

volle Eigentum wurde eine *propietas*, ein *dominium*. Es hat daher einen der geschilderten Entwicklung vollkommen entsprechenden guten Sinn, wenn ans in der Urkunde von 1316 berichtet wird, daß die „Befreiung“ eines Gutes erfolgt sei, indem der Herzog dem Besitzer sein herzogliches Dominialrecht und alle seine Dukalien, „*totum dominium nostrum ducale et omnia nostra ducalia jura*“ übertrug. In dieser Hinsicht darf man nicht aus den Augen lassen, die in unzähligen Urkunden sich deutlich zeigende Wechselbeziehung zwischen der Befreiung (*libertas*) von den auf einem Gute lastenden Dukalrechten und der Entstehung eines vollen Eigentums, eines *dominium*. Das ist der Grund, weshalb sich in den Urkunden folgende Ausdrücke im Zusammenhang finden: *cum omni jure ducali, libertate et dominio*, oder in deutsch abgefaßten Urkunden die Ausdrücke: mit allen fürstlichen Rechten, Freiheiten, Herrschaften. War ein Gut oder Güterkomplex durch die Bewidmung mit den herzoglichen Reservaten ein volles Eigentum, ein *dominium* geworden, befreit von den Beschränkungen in der Verfügung und Nutzung, so trat auch sofort hiermit eine natürliche Folge ein: der Besitzer erlangte, wie es in den Urkunden weitläufig auseinandergesetzt sich vorfindet, „alle und jegliche Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen und Zugehörigkeiten, die großen und kleinen, keinen ausgenommen oder vorbehalten, mit welchen Namen sie belegt werden oder belegt werden können, als vollkommenlich“. In solchen Aufzählungsreihen der frei gewordenen Eigentums-Befugnisse kommen dann auch die Nutzungen und Zubehörungen „ob und unter der Erde“ vor, die ebenfalls nichts weiter ausdrücken sollen, als

alle Möglichkeiten der Nutzungsform des Erdreichs eines freien Besitzums, auf der Scholle und unter der Scholle und Ackerkrume.

Da nach den eigenartigen sohle si sehen Rechten mit dem -beschränkten oder freien- Eigentum von Grund und Boden gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit in einer merkwürdigen Verbindung stand, so finden wir unter den Zubehörungen dieses Eigentums fast immer die Jurisdiktion miterwähnt. Ein freies Eigentum, eine *propietas*, ein *dominium*, ausgestattet mit allen Gerechtsamen, nennen die Urkunden häufig ein „*merum dominium*“; in deutsch abgefaßten Urkunden findet sich später die Übersetzung: „volle Herrschaft“. ..... Kommt der Verkauf von Gütern oder Gutsteilen in Frage, für die das Dominialrecht bereits erworben ist und besteht, die also vom *jus ducale* befreit sind, und von denen daher unbeschränkt alle Nutzung gen gezogen werden können, so ist dies in den Urkunden mit den Ausdrücken „*cum omnio dominio, libertate et utilitate*“ oder „mit allen und jeglichen Herrschaften, Freiheiten, fürstlichen Rechten, mit der vollen Herrschaft, allen Nutzungen, Genüssen, Erträgnissen und Zubehörungen“ hervorgehoben .....

Da die Erlangung des *Dominium* für ein Besitztum nicht nur Befreiung von Lasten, sondern geradezu neue Rechte auf die freie Benutzung wesentlicher Bestandteile, wie Wald, Wiese und Gewässer einbrachten, war es ein triftiger Grund, dies in den Urkunden nach Gebühr kenntlich zu machen. Das ist der Schlüssel für die Aufzählung der durch das *dominium* erlangten Vorteile, wobei die Freiheiten fürstlichen Rechte und Herrschaften, der Wald, die Jagd, die Gewässer

die Teiche und Teichstätten, die Fischerei und die Mühlen niemals fehlen. Wenn die Aufzählung ungewöhnlich sehr umständlich vorgenommen worden ist, so darf man dabei nicht außer Acht lassen, daß sich in Schlesien nach dem Vorbilde des kanonischen Rechtes ein weitreichender Urkundenbeweis herausgebildet hatte, so zwar, daß nur der Besitzstand, als gesichert und begründet angesehen wurde, der urkundlich belegt werden konnte. Unter dem Gesichtswinkel des Dominium betrachtet, beleben sich die Einzelheiten der Aufzählung und erhalten ihre gute Bedeutung.

#### § 6.

Verfasser sieht in den beigebrachten Tatsachen ein beträchtliches Stück der schlesischen Agrarentwicklung, welche im Gegensatze zu anderen Gebieten ohne innere Stürme, einen ruhigen Verlauf genommen hat, weil die ursprünglich allein besitzenden Herrscher frühzeitig begannen, von ihrem Grundbesitze reichlich abzugeben und damit eine bedeutende Zahl Landsassen zu schaffen, welche ihrerseits, namentlich da sie auf ihren Gütern und Dominien auch die Gerichts und Polizeiherrn wurden, ihre eigenen bäuerlichen Hintersassen niederhielten und es zu gemeinsamen Aktionen derselben nicht kommen ließen. Daß diese Entwicklung nicht sprungweise und plötzlich vor sich ging, ergeben die Ausführungen des § 5. Ebenso ist dort schon gekennzeichnet, welche Rolle hierbei die Jura Ducalia spielten. Warum nun die vorerwähnten grundherrlichen Rechte der schlesischen Fürsten als jura ducalia bezeichnet wurden, ist nur aus den besonderen Verhältnissen Schlesiens zu erklären.

Die Piasten, als polnische Fürsten, hatten nach Abzweigung Schlesiens von Groß-Polen, die polnischen Rechtsverhältnisse für ihre Gebiete selbstverständlich beibehalten. Das Staatsleben konzentrierte sich in der Person des Fürsten als unumschränkten Eigentümers seines Landes. Es konnte daher von einer strengen Scheidung zwischen Staats- und Privatrecht keine Rede sein. Der Fürst (Knäs) betrachtete das ganze Land als sein Dominium, als sein Familiengut. Dies Verhältnis erklärt hinreichend den Ursprung der großen Menge von Diensten, Leistungen, Abgaben und Verpflichtungen, die später unter dem Namen des *Jus Polonicum* zusammengefaßt wurden und an denen die schlesischen Knäse, namentlich in Oberschlesien, sehr lange festhielten. Dieses *Jus Polonicum* hieß, da der Anspruch auf die darunter fallenden Leistungen selbstredend nur dem Knäs zustand und der slawische Begriff „Knäs“ in den lateinisch abgefaßten Urkunden des Mittelalters -allerdings nicht ganz zutreffend- mit „dux“ übersetzt wurde, auch das *Jus polonicum ducale*. Diese „Knäsrechte“ bildeten dann in den lateinischen Urkunden die „*jura ducalia*“.

Über die Erfüllung der Dienste pp. gegenüber dem Fürsten wachten die Kastellane, welche gleichzeitig die Gerichtsbarkeit ausübten. Mit dem allmählichen Übergang der *jura ducalia* an die Landsassen der Herzoge mußten Letztere natürlich auch die Aufsicht über die Erfüllung dieser Rechte für ihr Eigentum ausüben. Hierdurch wurde die Tätigkeit der Kastellane zum großen Teile auf die Dominialbesitzer übertragen und hieraus erklärt sich wohl auch am einfachsten der Übergang der Gerichtsbarkeit an die Dominialbesitzer.

Sie war eine natürliche Folge des Erwerbs der jura ducalia für deren Erfüllung die neuen Erwerber selbst Sorge zu tragen hatten ..... „Mag auch nun aus solchen Gründen der Zweckmäßigkeit und in Rücksicht auf privatrechtliche Vorteile die Überlassung öffentlicher Befugnisse an die Grundherren erfolgt sein, jedenfalls gab dieser Umstand Veranlassung zu einer Schlesien eigentümlichen und ganz eigenartigen Erscheinung, zur Bildung der schlesischen Grundherrlichkeit auf den schlesischen Dominien. Der Grundherr wurde Inhaber einer obrigkeitlichen Gewalt über seine Grundlassen und diese Gewalt schloß Verwaltungs- und Regierungsrechte in sich, die sich auf Polizei, Gerichtsbarkeit und ein administratives Verordnungsrecht erstreckten. Diese Dominialgewalt erhielt vielfach dadurch noch eine Verstärkung, daß selbst die Gerichtsbarkeit in Kapitalsachen (das jus supremum, oder das oberste fürstliche Recht, der Blutsbann) von den Herzögen an die Dominialherren veräußert und übertragen wurde“.

Aus Vorstehendem geht zur Genüge hervor, daß bei Verleihung der jura ducalia im Allgemeinen niemals die Landeshoheit inbegriffen war, sondern immer nur ein Teil der dem Fürsten vorbehaltenen Rechte und zwar derjenigen Rechte, welche besonders in den Urkunden bezeichnet waren. Die Dukalien oder Knäsrechte gingen schließlich in den sich bildenden schlesischen Dominien auf, eine Entwicklung, die im 15. Jahrhundert als beendet betrachtet werden kann.

In den späteren Kauf- und Konfirmationsbriefen kehren dann zwar formularmäßig die Dukalien oder fürstlichen Rechte wieder;



Aber ihre Bedeutung war dem Gedächtnis nach und nach entschwunden und so sehen wir, daß König Ludwig im Jahre 1524 unter dem Ausdrucke „mit allen fürstlichen Rechten, Herrschaft und Nutzungen, keine der fürstlichen Rechte ausgesondert“ das Kretschanrecht sowie die Brau- und Mälzereigerechtigkeit verstand.

Der richtigen Bedeutung teilweise näher kam die kaiserliche Deklaration vom 15. Juni 1694; daß unter dem in den alten und neuen Lehnbriefen enthaltenen Worte *jura ducalia* oder fürstlichen Rechte, Gerechtigkeiten oder Regalien zu verstehen sind, die Ober- und Niedergerichte *uve jurisicito superior et inferior*. Diese Deklaration von 1694 hatte aber einen praktischen Erfolg. Sie ist für das Herzogtum Schlesien „in vini legis“ ergangen. Sämtliche Stände Schlesiens haben sich ihr gefügt. Und danach muß verfahren werden, sobald es auf die in den Lehnbriefen enthaltenen Worte *jura ducalia* oder fürstliche Rechte und Gerechtigkeiten zur Auslegung von Rechten irgend ankommt.

H. Der F r e i h e r r e n t i t e l einst and jetzt.  
Betrachtungen über die historischen Grandlagen der  
titularen Abstufung des deutschen Adels  
von Karl Heinrich Freiherren Roth von Schreckenstein,  
Berlin 1888. R. v. Deckers Verlag

I. S. 3 ff. Die mittelalterlichen Freiherren, die geborenen Träger der in den Rechtsbüchern, wie in Urkunden und Chroniken erwähnten herrschaftlichen Befugnisse eines den Grafen und Fürsten ebenbürtigen Teiles der deutschmittelalterlichen Aristokratie, sind alle ausgestorben, oder führen jetzt andere, durchweg höhere Titel. Sie gehörten zu den persönlichen Spitzen des Volkes, zum Adel, dem sich dann in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Ritterschaft als niederer Adel angliederte. Dagegen hatten sich schon im 12. Jahrhundert die Reichsfürsten als besonderer Geburtsstand über den Herrenstand emporgeschwungen.

II. S. 6 ff. Der hochfreie Herrenstand und die ihn bezeichnenden Titulaturen bezogen sich, bis ihnen eine wirkliche Bedeutung entschwand, also bis zum Ende des Mittelalters hinab, immer auf das ganze Reich, niemals auf einzelne Provinzen desselben; Solange die Reichsgewalt kräftig war, konnte es nur Reichsfreiherren geben. Der landsässige und hochbetitelte Adel ist ein Produkt des 16. Jahrhunderts,

wenn auch kein glückliches, denn es schloß die den Fürsten als Landesherren zustehende Hoheit, für jeden ihrer Untertanen, dynastische Selbständigkeit, aus. Die ersten titularen Extravaganzen fallen in die Zeit Kaiser Friedrichs III. Einem bairischen Landsassen wurde aber der Wert leerer Worte klargemacht in einem Erlasse des Herzogs, der sagt; „Erstlich nennt er sich einen Freyherren; mag seyn die kaiserlich Majestät habe seinen Vater geherret. Wir lassen ihn geherret seyn, doch ohne unsern Schaden“.

Die mittelalterlichen Freiherren waren völlig ebenbürtig mit den Fürsten, obgleich sie ihnen an politischen Rechten wesentlich nachstanden. Zwischen Herren und Grafen gelangte ein stärkerer Unterschied nur durch das frühzeitig erblich gewordene, territorial gefärbte Grafenamt zum Ausdruck. Ebenso gewiß, als die alten Freiherren Standesgenossen der Grafen und Fürsten waren, ebenso bestimmt muß die Ebenbürtigkeit zwischen dem mittelalterlichen Herrenstande und den erst durch die Ritterbürtigkeit sich bildenden Kleinadel verneint werden.

IV. S.8 ff. Unter den Luxemburgern wurde der in Frankreich schon früher nachweisbare Briefadel auch in Deutschland eingeführt. Die Adels- und Freiherrenbriefe sind dann beinahe ein Handelsartikel der kaiserlichen Kanzlei geworden. Kleine und große Leute strebten nach den Gnadenbriefen, obgleich es kein Geheimnis war, daß sich die Spender der Diplome um den wirklichen Vollzug des Inhalts wenig oder gar nicht kümmerten.

Es wird vom Verfasser als gedankenloser Mißgriff, oder eine

dem Reichsoberhaupte nicht geziemende Mißachtung der fürstlichen Rechte bezeichnet, wenn dasselbe solchen Familien, die von dem Landesfürsten als Untertanen beansprucht werden konnten, den volltönenden Freiherrentitel verlieh. Diese zweifelhafte Gnade gab den Beliehenen durchaus keinen Zuwachs an Macht, konnte ihnen aber zu mancherlei Anmaßungen den Vorwand bieten.

VI. S. 18. ff. Darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß ein allgemein als Herr angeredeter und als reichsfrei anerkannter Edelmann sich füglich Freiherr nennen konnte, ohne sich durch diesen Titel etwas anzumaßen. Wer mit seinen Gütern in die Matrikel eines Kantons eingetragen war und Sitz und Stimme auf Rittertagen hatte, war nur des Kaisers, aber keines Fürsten Untertan. Er stand unter einem aus Standesgenossen, nicht aus Übergenossen gebildeten Direktorium, an dessen Wahl er selbst teilgenommen hatte bzw. daran teilzunehmen befugt war.

IX. S. 27 ff. Daß der Kaiser den erblichen Freiherrentitel durch Diplome zu verleihen pflegte, ohne gerade besonders hervorragende Leistungen zu verlangen, ist völlig unzweifelhaft und kann mit vielen Beispielen belegt werden.

Der alte, mit allen Ehren des Reiches verwachsene Herrenstand, wie ihn die Rechtsspiegel des 13. Jahrhunderts kennen, wurzelte zwar, wenn man so will, im mythischen Ansehen der seit unvordenklichen Zeiten zu ihm gehörenden allbekannten Familien. Aber er konnte doch eine die Hochfreiheit tatsächlich gewährende, beziehungsweise deren sichere Vererbung vermittelnde, reale Unterlage nicht entbehren. Der

Herr im Sinne des Mittelalters bot in seiner ererbten Eigenherrschaft (domanium) - ein Rittergut, wie man es verdienen konnte, genügte nicht - zugleich auch eine Gewähr dafür, daß der allen entarteten Familien schwindende Schutz der Penaten seinem Hause noch beschieden war.

Jener Freiherr des Spätmittelalters und der Neuzeit dagegen, der, in der Regel erst nach Entrichtung von Taxen, aus der kaiserlichen Schreibstube hervorging, konnte zur Begründung seines, wenigstens dem Titel nach, über den einfachen Edelmann hebenden Ehrenvorzuges sehr oft gar keinen anderen Grund nennen, als Gnade und Herrengunst, die man bekanntlich leichter durch Geschmeidigkeit, als durch Freimut und Edelsinn erwirbt.

Die Taxen betrugen z.B.

|                                           |                        |
|-------------------------------------------|------------------------|
| für den simplen Adel                      | 386 Gulden 30 Kreuzer  |
| für das Ritterprädikat, cum denominatione |                        |
| Edler von                                 | 724 Gulden 30 Kreuzer  |
| für den Freiherrentitel                   | 3015 Gulden 30 Kreuzer |
| für die Grafenwürde aber                  | 5952 Gulden 30 Kreuzer |

Gehörte nun ein vom Kaiser ausgezeichneteter Mann zum landsässigen Adel, oder auch zur Reichsritterschaft, so blieb es sehr fraglich, ob durch die plötzlich eingetretene Titel-Erhöhung eine wirkliche Standeserhöhung erfolgt sei. Hatte der neue Freiherr eigentlich mehr zu bedeuten als seine Standesgenossen? Seinen höheren Rang, soweit er mit dem Titel zusammenhängt, bestritt ihm Niemand. Aber darüber konnte man doch im Zweifel sein, was die Freiung (Herrung) eigentlich bedeute, wenn sie nicht mit dinglichen Erwerbungen zusammenfiel.

Man ist zu einer widerspruchslös anerkannten Ansicht über die rechtliche Wirksamkeit des Freiherrentitels nicht gelangt, weil, wie dies schon von H. Zöpfl, Rechtsgesch. S. 342, hervorgehoben wurde und durch G. Göhrum's Untersuchungen bestätigt wird, der heute noch schwankende Begriff des hohen Adels niemals reichsgesetzlich bestimmt, sondern nur doktrinär gebildet worden ist.

Nahm man auch allgemein an, der Kaiser könne im ganzen Reiche, also auch dort, wo seine Gewalt illusorisch geworden war, den Reichsadel in allen seinen Abstufungen verleihen, so gestaltete sich doch die Praxis etwas anders als die Theorie. Schon in Gemäßheit fundamentaler Rechtsregeln konnte eine, wenn auch vom Reichsoberhaupt selbst ausgehende Verleihung von Standes- und Ehrenrechten nur dann vollständige Wirksamkeit erlangen, wenn sie nicht im Widerspruche mit anerkannten Rechten Dritter stand. Zu jenen Dritten gehörten aber nicht nur die Kurfürsten, sondern alle deutschen Reichsfürsten.

Im Jahre 1637 machte das Kurfürstenkollegium doch dem Kaiser Ferdinand III Vorstellungen mit dem Bemerken, daß man Kaisl. Majestät nicht Maß und Ziel setzen wolle, doch darauf aufmerksam mache, daß allerlei Inconvenienzen eintreten müßten. Es werde der alte Uradel merklich vilesziert, wenn nun fast ein Jeder, der in den Fürsten-, Grafen- und Herrenstand versetzt werde, die Prärogativen haben und erzwingen wolle, pp.

Ein ohne Genehmigung seines Landesherren beim Kaiser höheren Titel nachsuchender Edelmann hatte ernste Rüge zu gewärtigen. Daher

glaubte der rühmlichst bekannte Staatsrechtslehrer J. L. Klüber in seiner 1788 erschienenen Schrift über den Briefadel, den guten Rat geben zu müssen, sich jedenfalls zuerst des völligen Einverständnisses der Landesregierung zu versichern. Dabei beruft er sich so gar auf das Verhalten des Kaisers selbst, der *tamquam princeps imperii*, in seinen Erblanden Schlesien, Mähren, Böhmen, *caesarea auctoritate* erworbene Adelstitel nicht ohne weiteres anerkenne. XI. S. 35 ff. behandelt Verfasser den Rückgang der Wertschätzung der Adelsbriefe im Allgemeinen, hervorgerufen durch die Verleihungen seitens der Inhaber der großen Palatinate.

XII. S.59 ff. Wenn auch die *Comites palatii* den Freiherrentitel niemals verliehen haben, da dies nicht zu ihren Befugnissen gehörte, so machten doch andererseits die Vicariatshöfe (Sachsen, Bayern und Kurpfalz) von ihrem Rechte zur Verleihung des Freiherrentitels, während eines Zwischenreiches, in ausgiebigster Weise Gebrauche. Daß dieser Vivariatsadel in besonderem Ansehen stand, kann nicht behauptet werden. Sollte eine adelige Familie die andere bemäkeln, so wurde gewiß nicht versäumt, darauf hinzuweisen, wenn bestimmte Titel nicht vom Kaiser selbst, sondern nur von einem der beiden *Vicare* gespendet worden waren. Mit der Zeit erfolgte die Verleihung des Freiherrentitels so wenig unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Beliehenen, daß durch Art. 22, § 1, der jüngsten Wahlkapitulation bestimmt wurde, sogar der Kaiser solle Standeserhöhungen nur denen gewähren, „welche die Mittel haben den affectionierten Stand nach Würden auszuführen“.

Die Verschleuderung des Grafen- und Freiherrentitels, mochte sie nun vom Kaiser oder den Reichsvikaren ausgehen, war nur deshalb möglich, weil das Diplom die reichsstaatsrechtliche Lage des Impetranten gar nicht veränderte.

Freiherren im alten Sinne des Wortes gab es keine mehr, und an den Höfen dachte man sicherlich an Alles andere mehr, als an die Creierung eines selbständigen Adels. Schon die von Karl V, besonders in den Erblanden ernannten Freiherren wurden, wie dies im Reichsabschiede von 1548 ausdrücklich steht, hierdurch der Landsässigkeit nicht entzogen. Ebenso wenig traten sie, falls sie keine Landsassen waren, nicht aus der Reihe der zum niederen Adel gehörigen Mittelfreien in jene des hohen Adels ein. Sie waren, ebenso wie die Titulargrafen, den Fürsten und Fürstengenossen nicht ebenbürtig. XIV. S. 47 ff. Die zuerst nur vom Kaiser, oder imperio vacante von den Reichsvikaren, dann auch von den Königen und von den Erzherzogen von Österreich, aber niemals von kleineren Fürsten verliehenen Freiherrendiplome gaben, wie gesagt, keinerlei politische Vorrechte. Auch hatten sie auf jene Eigenschaften, auf die es bei Unterscheidung zwischen altem und neuem Adel ankam, nicht den geringsten Einfluß. Neugeadelte, auch Freiherren, konnten also nicht an denjenigen Rechten teilhaben, in deren Genuß der sog. alte Adel aufgrund der geforderten Ahnenprobe sich befand.

Für die Notwendigkeit liberalerer Bestimmungen war zwar in der Reichsritterschaft, nicht aber in den Domkapiteln und Ritterorden, einiges Verständnis vorhanden. Dagegen war der von der Reichskanzlei



gemachte Versuch, die Neugeadelten, durch fingierte adelige Ahnen, sofort in den Genuß der dem alten Adel reservierten Rechte einzuweisen, ganz erfolglos. Die Absicht war löblich :das zur Anwendung gebrachte Mittel recht ungeschickt. Anstatt, wozu der Kaiser, als Patron der Ritterschaft und Schirmvogt der Kirche, vollauf befugt war, die von den Turniergenossenschaften und den Domkapiteln ausgegangene Hinaufschraubung der Ahnenzahl von 4 auf 8, hierauf 16 ja sogar 32 Schilde ernstlich zu mißbilligen, fing man schon im 15. Jahrhunderte an, vier adelige Ahnen sozusagen im Gnadenwege beizugeben, das heißt auf dem geduldigen Pergament als wirklich vorhanden anzunehmen.

Man vergaß die Widerstandskraft des Herkommens. Die in solchen vom 16. Jahrhunderte an häufiger werdenden Diplomen stehenden Formalia lauten insgemein: die und die Personen werden in den Stand und Grad des Adels, der edelgeborenen, ritt ermäßigen, lehens- und turnierfähigen Edelleute erhoben,

„als ob sie von ihren 4 Ahnen, Vater und Mutter- Geschlechtern, von beiden Seiten edelgeborene, rittermäßige, lehens- und turnierfähige Edelleute waren“.

Hiermit war aber dem betreffenden wenig geholfen, während vom Reich ausgehende, ernstliche Mandate ihre Wirkung schwerlich ganz verfehlt hätten.

Es blieb diese in viele Adelsbriefe eingerückte Vergünstigung ein schwacher Kanzleitrost. Die Stifte, Orden und Rittergremien haben die supplementum gegebenen Ahnen niemals gezählt.

#### XXIV. Schlußbetrachtungen.

- 1.) Es gibt zwar in Deutschland viele Freiherren, aber keinen wirklichen Freiherrenstand mehr. Alle jetzt den Freiherrntitel führenden Personen und Familien sind Untertanen, nicht Dynasten und gehören, staatsrechtlich betrachtet, nicht zu herrschenden, sondern zu den gehorchenden Ständen.
- 2.) Die Berechtigung zur Führung bzw. Vererbung des Titels gründet sich entweder auf ausdrückliche Verleihung durch eine kompetente Macht oder auf die Anerkennung der titularen Wirkung der Incorporation bei der 1806 aufgelösten, freien, unmittelbaren Reichsritterschaft.
- 3.) Unbedingt befugt waren zur Erteilung, von Auflösung des alten Reiches, der Kaiser und imperio vacante die Reichsvikare (Kursachsen und bis zum Aussterben der bairischen Wittelsbacher, Kurpfalz und Kurbaiern alternierend). Fernerhin die Königskronen tragenden deutschen Reichsfürsten und die Erzherzöge von Österreich, deren Freiherrenbriefen im ganzen Reiche Geltung zukam.
- 4.) Auch der vom Kaiser verliehene Freiherrentitel bewirkte keine Veränderung des Standes des Impetranten und seiner Descendenz, sondern nur einen höheren Rang. Er war häufig mit einer Wappenbesserung auch wohl mit der Verleihung des noch im 17. Jahrhundert sehr geschätzten, dem niederen Adel damals nicht zukommenden Prädikats „wohlgeboren“ verbunden. Entweder wurde er Personen erteilt, welche nicht fürstliche Untertanen, sondern reichsfrei waren (Reichsritterschaft), oder adelichen Landsassen, welche durch die Freiung (Baronisierung)

nicht aufhörten landsässig zu sein.

5.) ..Weder die Mitglieder Reichsritterschaft mit oder ohne Diplom, noch die immer mit einem solchen versehenen landsässigen Titularfreiherrn waren dem hohen Adel ebenbürtig. Ihnen fehlte die Reichsstand-schaft.

6.) Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, der landsässige Adel sei minder vornehm als die modernen Freiherren. Er ist nach übereinstimmen-den Lehren der bewährtesten Rechtshistoriker vollkommen ebenbürtig mit jenen und hat daher keine Veranlassung dazu, den überflüssigen Freiherrentitel zu ambitionieren.

7.) .. Der Freiherrentitel weist keineswegs auf das Alter der ihn führen-den Familien hin, denn, abgesehen davon, daß er in vielen Fällen erst sehr spät und sogar einigen israelitischen Familien erteilt worden ist, gibt es eine große Menge von uradelichen ihn nicht führenden Ge-schlechtern, deren ununterbrochene Stammreihe bis in jene Zeiten zu-rück dokumentiert werden kann, in denen sich überhaupt, zugleich mit den Begriffen der Landesherrlichkeit und territorial Fürstentum, auch eine Unterscheidung zwischen einer mittelbaren (landsässigen) und un-mittelbaren (reichsfreien) Ritterschaft erstmals bildete.

8.) Hinsichtlich der realpolitisch sehr in Betracht kommenden Begü-terung gewährte der Freiherrentitel keine Anhaltspunkte. Im Mittelalter konnte man freilich annehmen, daß ein Herrengeschlecht den auf einer niederen Stufe des Heerschildes stehenden Kleinadel auch in Hinsicht auf den Güterstand überrage. Unter den Titularfreiherrn

der Neuzeit dagegen befanden sich immer auch solche, deren Grundbesitz hinter jenem ihrer nicht so hoch betitelten, aber besser bemittelten Standesgenossen zurückblieb. Während sich die Reichsritterschaft nur in solchen Gegenden ausbildete, in denen die Parzellierung die Regel bildet, war der Güterstand der alten, zum landsässigen Uradel gehörigen, norddeutschen Familien aus allbekannten, durch Urbarmachung des Geländes gegebenen Gründen ein weitaus ansehnlicherer. Je ausgehnter die mit Patrimonialgerichtsbarkeit und manigfaltigen Herrenrechten ausgerüsteten Besitzungen waren, desto größer wurde auch der durch die wirtschaftliche Überlegenheit des Großgrundbesitzes gewonnene Einfluß auf Rechts- und Kulturverhältnisse der betreffenden Provinz. Und das läßt sich gewiß nicht sagen, daß die die Landstandschaft besitzende Ritterschaft jener deutschen Lande, in denen der Freiherrentitel nur sporadisch vorkommt, politisch weniger zu bedeuten hatte, als die Reichsritterschaft, deren exemte Stellung eine Quelle von Eifersucht, Mißhelligkeiten und Streitigkeiten mit den benachbarten Reichs- und Kreisständen wurden.

9.) Die Verleihung von Freiherrenbriefen durch den Kaiser erfolgte anfänglich spärlich, die ältesten Beispiele fallen in die Zeit Kaiser Friedrich III. unter Karl V und Ferdinand I sahen sich aber die Fürsten und alten reichsständischen Häuser dazu veranlaßt, bestimmte Declarationen hinsichtlich der Wirkung der zu zahlreich gewordenen Standeserhöhungen nachzusuchen. Dieselben erfolgten im Reichsabschiede von 1548 und zwar so, daß fortan dreierlei, nämlich Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft zum hohen

Reichsadel gehörten.

10.) Die Verschwendung von Adelsbriefen war keineswegs das Werk aller Reichsfürsten, sondern der mit dem sog. großen Palatinat ausgerüsteten Häuser, dem die Verleihung des Adels wurde bis zum Schlusse des alten Reiches als ein kaiserliches Reservatrecht aufgefaßt. Sie stand demgemäß jenen Reichsfürsten zu, die, als Könige, zu den Potentaten des europäischen Staatensystems gehörten und war ein Ausfluß der Landeshoheit. Was aber die Freiherrenbriefe betrifft, so haben die Vikariatshöfe Dresden, Mannheim und München hauptsächlich die Verantwortung dafür zu tragen, wenn Maß und Ziel sehr überschritten wurden.

11.) Erfolgte die Freiung, Baronisierung durch einen als König anerkannten, so wurde streng genommen nur die dem deutschen Freiherrntitel entsprechende schwedische, dänische, usw. Würde verliehen. Da aber die betreffenden Könige deutsche Lande als Reichsfürsten regierten, so wurden die von ihnen verliehenen Titel auch in zum deutschen Reiche zählenden Provinzen respektiert. Sie bedurften aber, falls sie dort in Anwendung kommen sollten, wo die Landesherrlichkeit nicht dem Verleiher des Diploms zustand, der formalen Anerkennung durch die betreffende Regierung, die aber aus Rücksichten für den verleihenden Hof nicht verweigert wurde.

## J. AUSZUG

aus Heck, Philipp, Der Sachsenspiegel und die Stände der  
Freien.

Seite 91, Ziffer 84. 2

Für die Schaffenbaren bezeichnend, ihrem Stande eigentümlich, war etwas anderes, nämlich die Beschränkung des Besuches auf das höchste Gericht, die Freiheit von dem Besuche der unteren Gerichte.  
Seite 117, Ziffer 105

In Wirklichkeit wird das Grafending von den Schöffenbaren besucht. Ihre Zahl ist nach dem Sachsenspiegel, wie nach den übrigen Nachrichten eine sehr beschränkte. Das Grafending ist die vornehmere, aber die weitaus kleinere Versammlung.

Seite 260/61, Ziffer 213.

Früher genügte der Ausdruck „Schöffenbar“ um den Stand der höheren Freien zu kennzeichnen. Die vom Spiegler dann mehrfach gebrauchten Bezeichnungen „schöffenbare Freie“ oder „freie Schöffenbare“ dürften auf die wenn auch geschränkte Zulassung von Ministerialen zur Schöffenbank zurückzuführen sein.

Seite 260. Ziffer 218.

Die Hauptgliederung Altsachsens ist nach allen Zeugnissen die Dreiteilung in Edeling, Friling und Liten, die später durch die Gliederung in Berufsstände, in Herren, Ritter, Bürger und Bauern abgelöst wurde.

Heck, Die Stände der Freien

Seite 267, Ziffer 220.

Innerhalb der Freien kennt der Spiegler zunächst eine Hauptgliederung. An der ersten Stelle drei Arten der Freiheit, die Ständer Schöffenbaren, der Pflegehaften und der Landsassen. An der zweiten Stelle treten 5 Bezeichnungen auf,

|                                   |   |                                |
|-----------------------------------|---|--------------------------------|
| die Fürsten                       | } | schöffenbare im weiteren Sinne |
| die freien Herren                 |   |                                |
| die schöffenbaren Leute           |   |                                |
| die Pflegehaften oder Biergeldern | } | nicht schöffenbar              |
| die Landsassen                    |   |                                |

Die fünf Klassen gruppieren sich nicht in die drei Arten der Freiheit, sondern in die zwei Hauptgruppen der schöffenbaren und der nicht schöffenbaren Leute.

Seite 269, I. 221.

Die Scheidung der beiden Hauptgruppen umfaßt folgende Bezeichnungen, davon am häufigsten die Bezeichnung die Bezeichnung „schöffenbar“, allein oder in Verbindung mit frei, daneben findet sich auch das einfache „frei“ und auch die Bezeichnung „edele mann“. Eine gemeinsame Bezeichnung der unteren Hauptgruppe ist im Sachsenspiegel nicht überliefert, sie ist aber in dem alten Worte „friling“ zu suchen.

II, 222

Die beiden Hauptgruppen sind geschieden in Wergeld und Buße

III, 223

Desgleichen durch den Mangel an Ebenburt in Bezug auf Erbrecht und deshalb auch Vormundschaft.

Seite 271.VI.Ziffer 226

Seite 271, VI. Ziffer 226

Die oberen Freien haben eine Alleinbefähigung für die Bekleidung gewisser Ämter

- a) unmittelbar ausgesprochen ist die Alleinbefähigung hinsichtlich des Gerichtslehns
- b) Allgemein angenommen wird die Alleinbefähigung zum Schöffenamte Dieser früher geltende Rechtssatz ist aber im Sachsenspiegel entsprechend der veränderten Sachlage nicht mehr festgehalten

Seite 273, VI. Ziffer 227

Der den Fürsten und freien Herren gegenüber den anderen Schöffenbaren beigelegte Vorzug beschränkt sich auf die höhere Stellung in der Heerschildordnung und auf die Zahlung der Buße in Gold.

Die Fürsten sind vor den freien Herren ausgezeichnet

- 1.) durch ihre höhere Stellung im Reichslehnverband und ihren Anteil an der Königswahl,
- 2.) durch den Gerichtsstand vor dem Könige
- 3.) durch die höhere Buße, die sie bei Verweigerung der Hoffahrt und des Reichsdienstes zu entrichten haben.

Seite 316

3 Ssp. I 2 § 1. „Jeder Christenmensch ist verpflichtet, das Sendgericht dreimal im Jahre zu besuchen. Die Freiheit ist aber dreierlei Art. Schöffenbare besuchen des Bischofs Send, Pfleghafte des Domprobstes, Landeassen des Erzpriesters.“ Fürsten und freie Herren waren Christen und waren frei. Da sie nicht zu Pfleghaften und Landsassen gehören, so müssen sie unter den Schöffenbaren mit einbegriffen sein.



4 Ssp. I 2 § 2. In gleicher Weise sollen sie weltliches Gericht suchen, „die Schöffen des Grafen Ding bei Königsbann über 18 Wochen“. Da die Fürsten und freien Herren im Sendgericht des Bischöfe Dingpflichtig sind, so sind sie es auch im Grafengericht.

Seite 362. Ziffer 300

Zallinger hat durch die genaue Untersuchung der Schöffen und Zeugen in 4 Grafschaften nicht bewiesen, daß keine von den freien Herren getrennten Schöffenbaren in diesen Gebieten existiert haben, denn er weist nur nach, daß diese Schöffen und Zeugen, soweit kontrollierbar, edel und wahrscheinlich ritterliche Leute waren. Aber nicht jeder edle Ritter, geschweige denn jeder edle Mann, ist freier Herr gewesen.

Die edeln Leute.

Seite 392/93. Ziffer 342

Die Auslegung des Sachsenspiegels ergibt, daß unter dem Ausdruck „jewelk edel man“ jeder Schöffenbare zu verstehen ist, da in Ostfalen eine Scheidung in nobiles und liberi nicht bestanden hat, im Gegenteil sämtliche Dinggenossen in ihrer Gesamtheit in Referaten, Schlußklauseln und Zeugenlisten bald als nobilis, bald als liberi bezeichnet werden.

Seite 397. Ziffer 346

Die von Dieffenbach gesammelten Glossen ergeben, daß für das deutsche Wort „edel“ zwei verschiedene Äquivalente im allgemeinen Gebrauch gewesen sind.

Nobilis, hd. md. edel, eddel, yddel, ein adelicher, verrumpt, erkannt,  
nobiles edel lude

Nobilitas, edel, edel, edelhait, edelkeit, ausbund, würdigkeit

Ingenuus, hd.md. edel, yddel, hd. edel = fri = wolgeboren, höchste vry  
vry odil.

Ingenuitas, edel - hd. keit, md. cheit, edelheit von geschlecht, edilheit  
von geschlechte, odelheit, guts geschlecht ,adel - fry geboren,  
edlju.

Außerdem findet sich edel noch ganz vereinzelt als Äquivalent für baro  
und für generosus.

Seite 404 ff. Ziffer 351

Für die Beziehung von edel auf die altfreie Abkunft spricht der  
Umstand, daß die Bezeichnung sich auch bei Personen findet, die nach  
ihrer sozialen und Vermögenslage schwerlich einen anderen Vorzug  
hatten, als den der altfreien Abkunft. Diese bescheidene Stellung der  
Edeln tritt dort am deutlichsten hervor, wo ihre Zahl am größten ist in  
Holstein.

Seite 406

Mehrere Handschriften des Schwabenspiegels geben die Stelle  
über die drei Arten der Freiheit wie folgt: Ez sint dreier hande freyen.  
Die ersten haizent semberfreien und sind fürsten, die ander vrien ze  
manne habent. Die andere haizent mittervrien und sint der obern freien  
man. Die drittten haizent edelinge (edelling, edeling), und sind gepou-  
wern.

Von einem Versehen bei Bezeichnung der Freibauern als Edeling  
kann keine Rede sein.

Seite 408, Ziffer 354

Neben die juristische Bedeutung von edel scheint nun allmählich eine zweite, soziale getreten zu sein und zwar eine speziellere, eine Beschränkung des Portes im gewöhnlichen Sprachgebrauche auf die vollfreien Leute von Rittersart. Diese Bedeutungsverschiebung ist sehr verständlich. Seitdem die Söhne von Bauern und Kaufleuten von der Erbfolge in Lehen, von der Ebenburt im Lehnrechte und von der Aufnahme in den Ritterstand ausgeschlossen waren, gab es verschiedene Arten von „guter Geburt“. Nicht jede Abstammung, die für das Landrecht als gut galt, war gut im Sinne des Lehnrechts.

Diese neuen Unterscheidungen der Geburt wurden für die soziale Stellung des Einzelnen allmählich wichtiger als die älteren. Die Bedeutung der Gebart im Sinne der alten Rechtssätze war nicht verloren gegangen, nur trat Mehrdeutigkeit des Portes ein. Es lag nahe, daß man im gewöhnlichen Leben bei der Titulatur und bei Neuformulierungen es vorzog, die alte Bezeichnung nur dann anzuwenden, wenn sie den alten und den neuen Anforderungen zugleich genügte, dagegen in anderen Fällen neutralere Ausdrücke zu wählen. Daß nun eine solche bloß soziale Bedeutungsverengung im 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts eingetreten war, ergibt sich u. A. daraus,

Seite 469, Ziffer 355<sup>3</sup>

daß neben die alte Bezeichnung edel als Bezeichnung für den Stand der Gemeinfreien neue, nicht mehr von der Art der Gebert, sondern von gerichtlichen Vorzügen abgeleitete Rechtsworte auf treten, insbesondere Schöffenbar und sendbar.

Seite 409/10, Ziffer 356.

In der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird das Prädikat edler Mann, edler Herr, nobilis vir nur wenigen Familien und zwar solchen beigelegt, bei denen sowohl altfreie Herkunft als Rittersart unzweifelhaft vorhanden ist. Den Ritterbürtigen dienstmännischer Abkunft wird es anders als im Süden versagt. Der Ritterbürtige als solcher heißt ehrbar, gestrenge, honorabilis, strenuus, aber nicht edel. Nur vereinzelt findet sich im 13. Jahrhundert nobilis als Übersetzung von Edelknecht.

Seite 516, Ziffer 425.

Unter den Schöffenbaren finden wir Fürsten, freie Herren, freie Ritter, bäuerliche Grundeigentümer, unbehufte Leute und vielleicht auch Bürger. Trotz dieser sehr starken sozialen Gegensätze gehören diese Elemente landrechtlich demselben Stande an. Sie sind durch gemeinsame Standesbezeichnungen zusammengefaßt, stehen einander gleich in der Höhe von Wergeld und Buße, in erbrechtlicher Ebenburt, in Gerichtsstand und Befähigung zur Amtsbekleidung. Diese Gleichberechtigung weist schlechterdings auf ein gemeinsames Moment zurück und dies kann nur die altfreie Abkunft sein.

#### Die freien Herren.

Seite 572, Ziffer 476.

Im Sachsenspiegel begegnet der Ausdruck „freie Herren“ nur an zwei Stellen. Der Ausdruck selbst gibt allerdings nur unsichere Anhaltspunkte.

Eine rechtliche Auszeichnung ist nur nach 2 Richtungen hin bezeugt:

- 1.) Die „freien Herren“ haben den 4. Heerschild zunächst den Fürsten
- 2.) Die „freien Herren“ werden ebenso wie die Fürsten dadurch geehrt, daß ihre Buße in Gold bezahlt wird.

Der besondere Gerichtsstand der Fürsten vor dem Könige kam den „freien Herren“ nicht zu. Sie sind unter den schöffnbaren beuten des § 2 Ssp. inbegriffen und dadurch mittelbar dem Grafengerichte unterstellt.

Seite 573, Ziffer 477

Die freien Herren sind ein Teil der Schöffnbaren; sie gehören wie die Fürsten in landrechtlicher Hinsicht zu den Tollfreien und sind kein über diesen Stand hervorragender Volksadel.

Die freien Herren gehören zu den Edeln, aber sie fallen nicht mit den edeln Leuten des Spiegels oder der übrigen Quellen zusammen, sondern sind eine aus den Edeln hervorragende Klasse.

Die freien Herren gehören, wie ihre Stellung in der Heerschildordnung beweist, zu den beuten von Rittersart, sind aber nicht mit den freien Leuten von Rittersart identisch, da in der Heerschildordnung unter dem Schilde der freien Herren noch zwei Schilde freier Ritter stehen. Seite 574.

Demgemäß läßt sich die Stellung, welche der Spiegler den freien Herren zuweist, zunächst dahin präzisieren:

- 1.) Die freien Herren sind ein Stand im Rechtssinn, durch ein juristisches Merkmal bestimmt. Sonst wäre weder der Vorzug im Heerschild noch die bestimmte und abschließende Aufzählung in der Vorrede möglich.
- 2.) Die freien Herren bilden zugleich einen sozial hervorragenden Stand. Dies folgt aus der Goldzahlung und der Stellung vor den Schöffen in der Vorrede.
- 3.) Die freien Herren haben als einziges erkennbare Vorrecht die Stellung im 4. Heerschild, während der nur schöffenbare Ritter ohne Rücksicht auf Lehnsverbindung eine Stufe tiefer steht.

Seite 575, Ziffer 478

Den Schildvorzug erklärt Heck damit, daß der 4. Schild auf dem Fahnlehen beruht, welches Fürsten wie freien Herren verliehen wurde, Seite 578, Ziffer 480

Viel häufiger als die Verbindung freier Herr findet sich das einfache „Herr“, das allerdings auch die Fürsten mit umfaßt, aber nach unten nicht weiter ausgedehnt wird. Den Gegensatz nach unten bilden die Ritter, „Ritter und Knechte“, die ritterbürtigen, „gurtete hand Leute“. Als Titulatur erhalten die Mitglieder des Herrenstandes regelmäßig ebenso wie die Fürsten die Bezeichnung „edeler Herr“ = „edele Mann“. Die nicht fürstlichen Grafen bilden nur einen Teil des einheitlichen Herrenstandes.

Eine weitere Bezeichnung die sich in Ostfalen selten findet, aber technisch für den Stand der freien Herren gebraucht wird, ist „Bannerherr“. Der Verfasser des Ritterspiegels spaltet den Schild

der freien Herren, in den der Grafen und den der „Bannerherren“. Auch in der Magdeburger Schöffenchronik wird Bannerherr mit „freier Herr“ gleichbedeutend verwendet. Die lateinischen Ausdrücke sind nur nobilis, ingenuus vir, in den späteren Quellen dominus, nobilis dominus, selten liber dominus, in den älteren auch einfach nobilis, ingenuus, vom Stande der Fürsten aus liber inbeneficiatus, liber fidelis. Eine besonders häufige, aber doch in älterer Zeit nicht auf die freien Herren beschränkte Bezeichnung ist „baro“, auch „liber baro“.

Seite 579, Ziffer 481

Dieser Stand der nichtfürstlichen Herren tritt nun in doppelter Richtung hervor:

Die freien Herren sind einmal die großen Vasallen. Der Umfang der Lehen, die sie von den Fürsten hatten, welche sehr bedeutend, wie die Urkundenbücher und Lehnregister ergeben. Dabei waren es gerade die fürstlichen Lehen, die sich in dem Besitze der Herren befanden. Unmittelbare Reichelehen haben entweder gefehlt oder sind von geringerer Bedeutung gewesen, sodaß sie in der Überlieferung nicht merklich hervortreten.

Seite 581/82, Ziffer 433.

Das zweite Gebiet, auf dem die Herren bedeutsam hervortreten, sind die militärischen und politischen Verhältnisse. Die militärische Macht der Herren ist nicht viel geringer als die der kleineren Fürsten.

Die von ihnen zu stellende Zahl der Mannschaft weicht von denen

der fürstlichen Aufgebote nicht sehr ab. Bei dem Landfrieden, den Einigungen, Bündnissen, Fehden und Friedensschlüssen erscheinen neben den Fürsten und Städten die Herren als selbständig hervortretende Personen, während dies bei den einfachen Rittern sehr viel seltener der Fall ist. Die Herren können insofern nicht mit Unrecht als Dynasten bezeichnet werden, sofern man an den Wortsinn denkt. Die freien Herren sind militärische und politische Gewalthaber. Den freien Herren wird als Ausführung, nicht als Einschränkung das Beiwort „gewaltig“ beigelegt. Sie treten mit den Fürsten als Schöpfer des Hechts auf. Bei der Erbeutung von Gefangenen genießen nicht nur Fürsten, sondern auch Herren eine Sonderbehandlung, offenbar wegen der größeren politischen Bedeutung. Auf ein ausschließliches Fehderecht scheint die Vorschrift zu deuten, daß geraubtes Gut nur gehandelt werden darf, wenn es erbeutet ist „under eynes heren banner“.

Seite 585, Ziffer 489a

Göhrum legt den Schwerpunkt des Adelsbegriffes in den Besitz eines reichsunmittelbaren Gebietes und in die Reichsstandschaftsrechte.

Seite 531, Ziffer 495

Für Göhrums Ansicht dürfte einerseits ein Rückschluß aus dem späteren Begriffe des hohen Adels, andererseits das Mißverständnis von semperfrei entscheidend gewesen sein. G. sieht in dem Send den Reichstag.



Seite 616, Ziffer 522

Von den jüngeren Quellen (über den Heerschild) enthalten Deutschspiegel und Schwabenspiegel bekanntlich folgende Ordnung: 1.) König 2. u. 3.) Fürsten 4. Vrie Herren, 5. Mittelfreie, 6. Dienstmannen. Wegen der Wahrscheinlichkeit, daß der Heerschild der freien Herren reichsrechtlich und deshalb gleichmäßig geregelt war, ist darauf hinzuweisen, daß bei der Definition der Semperfreien<sup>131</sup> das Begriffsmerkmal der „Freien Herren“ darin gefunden wird, daß sie andere Freie zu Mannen haben. Sie sind begrifflich Kontingentsherren, Senioren freier Vasallen.

Seite 592/93, Ziffer 497.

Ficker hat an der Unterscheidung der freien Herren und der schöffenbaren Ritter, wie sie der Sachsenspiegel bezeugt, festgehalten. Er führt den Heerschildvorzug der freien Herren, da er nicht durch Lehns Empfang erlangt sein kann, auf einen landrechtlichen Vorzug zurück, auf einen uralten sächsischen Volksadel. Er sieht in den freien Herren die edlen Ritter im Gegensatz zu den bloß schöffenbaren. Diese Ansicht ist nicht haltbar. Schon Zallinger hat nachgewiesen, daß auch in Sachsen der Unterschied der freien Herren und der freien Ritter nicht darauf beruhen kann, daß nur die freien Herren edel waren. Die Vorrede von der Herren Geburt kennt unzweifelhaft edle Ritter, die doch von den freien Herren unterschieden werden. Unsere bisherigen Untersuchungen haben weiter geführt: Der

---

<sup>131</sup> Schwsp. Vorw. (h) L. S. 5 „Der heizent eine semparvrien. Daz sint die vrien herren als Fursten und (die) ander vrien ze man habent“.

Spiegler kann mit den freien Herren nicht die Edlen gemeint haben, weil er die Edlen im Rechtssinne mit den Schöffenbaren meint. Die Identität der freien Herren mit dem Geburtsstande der Edeln ist völlig anhaltbar. Ebenso wenig läßt sich aber die Theorie Fickers mit der Modifikation aufrecht erhalten, daß an die Stelle der Edeln ein über den Edeln steller Geburtsstand gedacht würde. Denn ein solche Geburtsstand hat in historischer Zeit nicht bestanden. Keine einzige Quellenstelle deutet daraufhin. Die Fürsten und die freien Herren werden so ständig mit Rücksicht auf ihre Abkunft als *nobiles* bezeichnet, daß die Existenz eines höheren volkrechtlichen Geburtsstandes gar nicht denkbar ist. Der Heerschild der freien Herren läßt sich für Sachsen ebenso wenig wie für ein anderes Gebiet auf den landrechtlichen Geburtsvortrag gewisser Geschlechter begründen.

#### Zur Lehre von der Heerschildordnung.

Nachdem Heck die Beanstandung der Heerschilderteilung des Ssp. durch Hohmeyer und die Untersuchungen Fickers und Zallingers hierüber als nicht zutreffend bezeichnet, infolge unrichtiger Würdigung der sachlichen Bedeutung der Heerschildordnung, sagt er weiter  
Seite 599, Ziffer 505

Die Heerschildordnung ist m.E. nichts anderes als eine Gliederung der militärischen Rangstufen, die Ordnung der militärischen Hierarchie im Reichsheere des Mittelalters.

Die Gliederung der militärischen Rangstellung ist heute eine doppelte. Die Unterordnung besteht einmal innerhalb der einzelnen

Abteilungen gegenüber den „direkten“ Vorgesetzten. Aber diese Unterordnung reicht nicht aus. 12s können Truppen verschiedener Abteilungen zusammentreffen und einer einheitlichen Leitung oder der Entscheidung von Konflikten bedürfen. Deshalb besteht auch ein Verhältnis der mittelbaren Unterordnung unter die Führer fremder Abteilungen. Es besteht eine durch das ganze Heer durchgehende Rangordnung in die Klassen der Generäle, Stabsoffiziere, Subalternoffiziere mit ihren Unterabteilungen, ergänzt durch das Anciennitätsprinzip.

In dem Reichsheere des Mittelalters war die unmittelbare Unterordnung in der Hauptsache, wenn auch ursprünglich nicht allein, durch den Lehnsempfang gegeben. Der Vasall stand direkt unter allen den Herren, von denen sein Lehn stammte, welche in der eigenen Lehnkette über ihm standen. Aber daneben bestand eine mittelbare Untere Ordnung gegenüber denjenigen Personen, welche auch in einer fremden Lehnkette eine höhere Stufe einnahmen als er selbst in seiner eigenen. Dies besagt der Kernsatz der Heerschildlehre, der Satz, daß derjenige Mann, der von einem Genossen Lehn nimmt, dadurch seinen Schild niedert. Wer zu einer bestimmten Person in das Verhältnis eines unmittelbaren Untergebenen tritt, der wird dadurch mittelbarer Untergebener aller derjenigen Personen, welche derselben Rangklasse angehören, in der sein unmittelbarer Vorgesetzter steht. Das ist der wirkliche und auch der einzig mögliche Sinn dieses Kernsatzes. Durch diesen Satz wurde eine militärische Hierarchie geschaffen, welche durch die verschiedenen Kontingente hindurch ging, auch bei

Zusammentreffen verschiedener Truppen eine einheitliche Leitung wenigstens in der Theorie ermöglichte. Die Bedeutung des Schilds war eben nicht auf die einzelne Lehnsgenossenschaft beschränkt. Der Rang war ein absoluter, auch für das Verhältnis zu den Mitgliedern anderer Kontingente maßgebender.

Nur diese absolute Bedeutung des Schildes erklärt die tiefgreifenden Wirkungen, die mit einer Schildniederung verknüpft waren. Der Lehnsherr, der seinen Schild niederte, verlor seine verliehenen Güter und seine bisherigen Vasallen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Vasallen zugleich in anderen Lehnverbindungen standen oder nicht. Die Vasallen wurden von ihren Verpflichtungen frei, konnten aber alle ihre Lehen trotzdem dadurch behalten, daß sie sich unmittelbar an den neuen Herren ihres bisherigen Seniors wandten und als gleichstehende Genossen ihres bisherigen Seniors ihre bisher von ihm empfangenen Güter von seinem jetzigen Herren zu Lehn nahmen. Die Schildniederung war eben eine militärische Degradation. Die Degradation des Herrn hätte auch die Vasallen degradiert, wenn das alte Verhältnis fortgedauert hätte. Dies ist sachlich durchaus verständlich. Wenn der General sich in einen Stabsoffizier verwandelte, dann konnten seine bisherigen Stabsoffiziere nicht in dem Verhältnis direkter Unterordnung bleiben, ohne zu Subalternen herabzusinken,. Da sie aber ein <sup>x1</sup>echt darauf hatten Stabsoffiziere zu sein, so durften sie eben das bisherige Band der Unterordnung lösen.

Seite 601/2, Ziffer 506

Die Bedeutung der Heerschilde als Rangklassen ist nun von

Homeyer und Ficker nicht gerade geleugnet, aber doch in ihrer Tragweite sehr verkannt worden.

Ficker geht so weit zu behaupten, daß „im tatsächlichen Leben die Stufen nicht gezählt werden“ – „für das tatsächliche Leben genügte der Begriff der höheren und niederen Stufe überhaupt; nur für die die Gesamtheit der Lehnverbindungen ins Auge fassende Theorie ergab sich ein Anlaß zu einer Zählung“.

Damit wird eigentlich die Wirkung des Rangs gegenüber Angehörigen eines anderen Kontingents geradezu in Abrede gestellt, denn der höhere oder niedere Rang konnte in diesen Verhältnissen nur durch Zählung ermittelt werden.

Tatsächlich ist nur richtig, daß die rein militärische Rangordnung im bürgerlichen Leben nicht als Standesbezeichnung benutzt wurde. Aber daß Zählungen stattfanden, beweisen u.a. die Nr. 520 gegebenen Stellen aus Bruno und Wipo. Einen anschaulichen Beleg aus späterer Zeit liefert die Erzählung vom Streite des Kaisers Otto mit dem Abte von Fulda in Jansen Einikels Weltchronik. Der Abt führt Beschwerde darüber, daß er vom Kaiser gekränkt sei und schließt mit den Worten: „Ir wizzet all das für wâr, daz ich bin rich unde milt und fuer den dritten herschilt“. Von dem Eingehen einer Lehnverbindung ist nicht die Rede. Die Nennung des Heerschilds soll nur den hohen Rang bekunden, den der Kaiser mißachtet hat.

Seite 602, Ziffer 507

Die militärische Bedeutung der Heerschildordnung ergibt nun

zwei wichtige Gesichtspunkte für die Beurteilung der im Sachsenspiegel enthaltenen „notitia dignitatum“.

Sie macht es einmal in hohem Grade unwahrscheinlich, daß der Spiegler oder sein Gewährsmann erfunden, gefälscht oder konstruiert, erdichtete Stände eingeführt haben. Die Rangklassen des Reichsheeres mußten jedem Ritter geläufig sein. Eine Unrichtigkeit über einen solchen Punkt konnte schlechthin keine Aufnahme finden.

Ferner aber ist es ziemlich sicher, daß die Rangordnung des Reichsheeres nur eine einheitliche sein konnte. Partikularrechtliche Verschiedenheiten würden die Ordnung geradezu aufgehoben haben. Deshalb ist auch diese Nachricht des Sachsenspiegels nicht mit besonderer Rücksicht auf die ostfälischen Verhältnisse auszulegen. Es muß sich um Reichsrecht handeln, wie bei der Wahl des Königs.

## II. Forstsetzung.- Die Stellung der Schöffenbaren.

### § 59.

Seite 602, Ziffer 508. Die Worte des Spieglers lauten (I 3 § 2)

Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; des biscope unde ebbede unde ebdisehen den andern; die leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den Vierden; de scependare lude unde der vrienherren man den vesten; ihre manne vort den sesten. Alse de kristenheit in der seveden werlt nene stedicheit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seveden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben möge. Die leien vorsten hebbet aver den sesten schilt in den seveden gebracht, sin se worden der biscope

man. Alse de herschilt in me seveden to stat, also to geit de sibbe an deme seveden.

Die in der Literatur streitigen Schilde sind der fünfte und sechste. Nach dem Spiegel umfaßt jeder der beiden Schilde zwei Personengruppen; somit sind im ganzen vier vorhanden. Die Schöffenbaren stehen, ohne daft ein Lehnverhältnis erwähnt ist, im fünften Schilde, ihre Vasallen stehen also im sechsten. Diese beiden Gruppen will ich als die Originalkette bezeichnen. Neben den Schöffenbaren stehen die Mannen der freien Herren. Dazu müssen nach dem Lehnrecht auch diejenigen freien Herren gehören, die von ihren Genossen Lehn genommen haben. Ihre Leute, also die Aftervasallen der freien Herren stehen wiederum im sechsten Schilde. Diese zweite Kategorie will ich Lehnkette nennen.

Nach den früheren Ergebnissen werden die Schöffenbaren und zwar ursprünglich alle, immer aber die allein in Betracht kommenden ritterlichen Schöffenbaren ebenso wie die freien Herren als *nobiles* bezeichnet. Deshalb gestattet die Ordnung des Sachsenspiegels das Auftreten von *nobiles* und auch von solchen *nobiles*, die freie Herren sind, in drei verschiedenen Stufen, im 4., 5. und 6. Heerschilde.

Seite 616. Ziffer 522

Von den jüngeren Quellen enthalten Deutschspiegel und Schwabenspiegel bekanntlich folgende Ordnung: 1. König, 2. u. 3. Fürsten, 4. Vrie Herren, 5. Mittelfreie, 6. Dienstmannen.

Die Abweichung von dem Sachsenspiegel hinsichtlich der unteren

Heerschilde ist bereits eben gesprochen. Eine Erörterung des viel umstrittenen Begriffs der Mittelfreien kann ich an dieser Stelle nicht geben. Dagegen ist wegen der Wahrscheinlichkeit, daß der Heerschild der freien Herren reichsrechtlich und deshalb gleichmäßig geregelt war, darauf hinzuweisen, daß bei der Definition der Semperfreien<sup>132</sup> das Begriffsmerkmal der „Freien Herren“ darin gefunden wird, daß sie andere Freie zu Mannen haben. Sie sind begrifflich Kontingentsherren, Senioren freier Vasallen.

#### V. Der Heerschild der freien Herren. § 62.

Seite 619, Ziffer 523

Die vorstehenden Erörterungen gestatten nun wieder ein Eindringen in die Grundlagen der militärischen Hierarchie. Den Ausgangspunkt muß gebildet haben die königliche Befehlsgewalt über den vollfreien Krieger. Der vollfreie Mann muß ursprünglich einen Rang ohne Rücksicht auf seinen Lehnsverband, einen „Normalschild“, besessen haben. Niedere Schilde konnten entstehen durch Schildniederung und durch das Emporsteigen der Minderfreien zum Heerschild. Höhere Klassen mußten aber auf einer Delegation der königlichen Befehlsgewalt beruhen, die allerdings durch Schildniederung innerhalb der höheren Klassen weiter differenziert werden konnte.

Ziffer 524

Die Heerschildordnung des Sachsenspiegels entspricht, wenn wir zunächst von unserem Untersuchungsobjekte, vom Schilde der freien Herren, absehen, den Anforderungen, die an diese ursprüngliche

---

<sup>132</sup> Schwsp. Vorw. (h) L. S. 5 „Der heizent eine semparvrien. Daz sint die vrien Herren als fursten und (die) ander vrien ze man habent“.



Gliederung zu stellen sind, einmal durch den Heerschild des Schöffnbaren. Der Schöffnbare des 5. Schildes ist der vollfreie Mann von Rittersart. Deshalb hat er einen festen Rang. Er hebt den Normalschild. Auch die unteren Schilde entsprechenden Anforderungen. Sie beruhen auf Degradation und dem Emporsteigen der Ministerialen. Von den höheren Schilden sind die beiden Schilde der Fürsten unzweifelhaft auf königliches Lehen zurückzufahren. Sie sind wie der Spiegler noch überliefert, ursprünglich ein Schild gewesen und durch Lehnsnahme der weltlichen Fürsten gespalten worden. Als unerklärtes Moment bleibt nur der Vorrang der freien Herren, dessen Erklärung wir uns zuwenden. Seite 619/20, Ziffer 525

Der freie Herr hat einen militärischen Vorrang, eine unmittelbare Führerstellung auch gegenüber dem vollfreien Manne, der in kein Lehnsverhältnis getreten ist. Es liegt nun im Wesen der Vollfreiheit und ist unzweifelhaft Rechtssatz des älteren deutschen Rechts gewesen, daß der vollfreie Krieger nur dem Könige zu gehorchen hat und denjenigen, denen der König seine Befehlsgewalt leiht. Der Vorzug des freien Herren vor dem lehnsfreien Schöffnbaren muß deshalb darauf zurückgehen, daß der freie Herr königliche Befehlsgewalt als Lehn, wenn auch als Aftervasall, empfangen hat. Dadurch ergeben sich zwei Merkmale für die freien Herren des Sachsenspiegels. Einmal die Vasallität, der Lehnsverband. Nur königliche Vasallen, wenn auch Aftervasallen, können im vierten Heerschilde stehen. Zweitens als nähere Kennzeichnung, ein Lehn, das durch militärische Gewalt ausgezeichnet,

ist, solche Befehlsgewalt überträgt.

Das Fahnlehn der freien Herren im Kontrollbilde

#### § 64.

Für Sachsen sind mir vier Fundstellen bekannt, in denen die von Fürsten verliehenen Lehen in der Hand der Empfänger als Fahnlehn bezeichnet werden.

Seite 629, Ziffer 522. I

Das erste Zeugnis findet sich in dem Halberstädter Lehnsregister von 1311. In diesem Register sind die an Fürsten und freie Herren ausgetanen Lehen zu Anfang des Registers zusammengestellt. Doch finden sich Nachträge. Die Bezeichnung der nichtfürstlichen Herren ist nobilis vir, dominus, auch nobilis einfach, oder auch comes. Die Form, der Anführung ist durchweg sehr einfach. Regelmäßig wird der Name vorangestellt, z.B. Nobilis vir, Burchardus, comes in Mansvelt tenet: - „Luthardus et Conradus, nobiles de Meinersem tennet haec bona in pheodo“. - Doch finden sich Abweichungen, z.B. „Hec sunt que tenet Dominus Burchardus de Valkenstein“. - Ausnahmsweise findet sich mitten unter diesen Aufzählungen folgende abweichende Eingangsformel:

„Istud est beneficium, quod in tentonioo dicitur vanlen, quod nobiles domini de Querenvorde tenent ab ecclesia halberstadtensi“.

Folgt Aufzählung der verliehenen Güter. Es sind überwiegend Zehnten, einzelne Hufen und Vogteirechte in einzelnen Dörfern. Grafschaftsrechte sind nicht enthalten, überhaupt unterscheidet sich

die Beschaffenheit der Lehnstücke in nichts von den zahlreichen Lehen, die an andere Herren oder an nicht dem Herrenstand ungehörige Personen verliehen sind. Nur die Anzahl der Zehnten ist besonders groß. Es ist mit den Lehen anderer Stände verglichen, ein Lehn gewöhnlicher Art, aber von besonders großem Umfange,

pp.

### III. Ergebnisse und weitere Folgerungen. § 65.

Seite 638, Ziffer 544.

Die vorstehenden Erörterungen haben dargetan, daß der normale Heerschild der freien Herren auf dem Empfange von Fahnlehn beruht hat. Aber wir dürfen weitergehen. Das Fahnlehn bestimmt nicht nur den Heerschild, sondern den Standesbegriff der freien Herren. Der vollfreie Mann, der Fahnlehn empfing, wurde dadurch freier Herr. Das Wesen des Standes besteht in dem besitze nichtfürstlicher Fahnlehn.

Seite 658/39, Ziffer 545

Diese Annahme begegnet nach keiner Richtung einer Schwierigkeit. Der einzige rechtliche Vorzug, der uns hinsichtlich der freien Herren bezeugt wird, ist eben ihre Stellung in militärischer Hinsicht, welche ihrerseits den Ehrenvorzug erklärt. Die Gleichstellung mit den Fürsten in Wehrgeld und Buße wird durch die Gemeinsamkeit des Fahnlehns erst recht verständlich.

Die Annahme ist aber geboten durch folgende Umstände:

1. Nach dem Sachsenspiegel erhöht das Fahnlehn den Heerschild. Der schöffenbare Mann, der seinen Schild nicht geniedert hatte, mußte durch den Empfang eines Fahnlehns in einen höheren, somit in den

vierten Schild aufrücken. Im vierten Schilde stehen aber nur die freien Herren. Folglich war der schöffenbare Mann zum freien Herren geworden.

2. Der Ausdruck Bannerherr bezeichnet einerseits jeden, der das Recht hat, ein Banner zu führen, also jeden Inhaber eines Fahnlehns. Andererseits begegnet uns der Ausdruck als technische Bezeichnung der freien Herren. Folglich sind die freien Inhaber von Fahnlehn mit den freien Herren identisch.

3. Die Halberstädter Nachrichten zeigen, daß nur die Lehen der Herren mit der Fahne geliehen wurden, dagegen die Ritterlehen nicht. Es gab daselbst keinen Inhaber von Fahnlehen, der nicht zu dem Herrenstandes gehörte.

4. Das ganze Auftreten des Herrenstandes, ihre militärische und politische Bedeutung, ihre Fürstennähe und ihr scharfer Gegensatz gegen den Ritterstand spähen dafür, daß die Innehabung militärischer Gewalt das Wesen des Standes bildete.

Das Gewicht dieser Gründe wird dadurch verstärkt, daß jede andere Erklärung, wie früher ausgeführt wurde, sich als schlechthin unmöglich herausstellt.

Seite 639, Ziffer 546

Die Bedeutung des Fahnlehns erklärt auch, daß Ministerialen in den Stand der freien Herren emporgestiegen sind. In keinem der sicheren Fälle ist das Vorhandensein eines Fahnlehns ausgeschlossen oder unwahrscheinlich.

Ziffer 547.

Endlich kommt noch in Betracht, daß die Fahnlehntheorie

nicht nur für Sachsen zutrifft, sondern für das ganze Reich durch Anhaltspunkte gestützt wird. Erst eine spätere Entwicklung hat die alte Standesbezeichnung schließlich zu einem bloßen Titel hinabgedrückt. Die nähere Begründung muß ich einstweilen schuldig bleiben, da sie sich im Rahmen dieser Arbeit nicht geben läßt. Aus demselben Grunde muß ich es mir versagen, das Wesen und die Geschichte der Fahnlehn weiter zu verfolgen. Ich will mich auf zwei Andeutungen beschränken:  
Seite 640, Ziffer 548

1. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, daß das Fahnlehn ursprünglich stets Kontingentslehn gewesen ist, d.h. nicht zur zum persönlichen Dienst, sondern auch zur Stellung von vollfreien Aftervasallen verpflichtete. Die freien Herren waren Kontingentsherren. Damit hängt ihr militärischer Rang zusammen. Es lag nahe, bei der Ordnung der militärischen Befehlsgewalt den damaligen Kontingentsherren eine Vorgesetztenstellung zu geben. Sie bedurften dieser Stellung, weil sonst die Notwendigkeit der Schildniederung ihnen die Anwerbung freier Aftervasallen erschwert hätte. Die Eigenschaft als Kontingentsherr hat, wie es scheint, dem Stande auch den Namen gegeben. „Herr“ deutet auf eine Herrschaft. Aber nicht die Gerichts- oder Landesherrschchaft ist gemeint, sondern die Lehnsherrschaft. Herr ist im prägnanten Sinne der Lehnsherr. Dementsprechend finden sich als ältere lateinische Äquivalente des deutschen Herr nicht nur dominus und capitaneus, sondern auch und zwar schon früh als Standesbezeichnung das bezeichnende Senior. Auch Ministerialen waren Kontingentsherren,

aber keine freien.

Ziffer 549,

2. Geschichtlich scheinen die Herren des späteren Mittelalters mit den königlichen Vassi der Karolingerzeit zusammenzuhängen. In der Karolingerzeit stehen unmittelbar unter dem Könige nicht nur die Reichsbeamten, die späteren Fürsten des älteren Sprachgebrauches sondern auch die königlichen Vassi. Zwei besondere Beziehungen waren es, bei denen durch das Zwischentreten der Stammesherzöge ein Zwischenherr eingeschoben wurde, Beide Beziehungen muß die Tradition meinen, wenn sie berichtet, daß die Herzöge behielten (a) die Fürsten zu Mannen und (b) die Fahnlehn. Die Sehen der freien Herren sind die früher unmittelbaren königlichen Benefizien. Deshalb sagen auch die libri feudorum, daß die alte Bezeichnung der capitanei „regis vavasores“ gewesen sei. Auch die Vassi hatten Aftervasallen. Sie waren Senioren. Das deutsche Äquivalent von senior ist immer und allein „Herr“ gewesen. Schon die Vassi waren die „Herren“. Das Beiwort „frei“ ist allerdings erst mit der Entwicklung der Ministerialität hinzugewachsen. Selbst die Grundlage des Heerschilts dürfte in die Zeit der Karolinger zurückgehen. Den Vasallen des Königs wird das „honoris Privilegium“ eingeräumt, „prae ceteris liberis, ut in quocumque loco venerint sive ad placitum vel ubicumque, omni honore digni habeantur et caeteris anteponantur“. Der Vorzug vor den Vollfreien, das „caput tenere“, galt somit auch für die Rangordnung im Reichsheere. Ein solcher Vorzug ist sachlich gerade dasjenige, was die späteren Quellen als das Heben des höheren Schildes

bezeichnen.

Seite 641, Ziffer 550.

Durch die vorstehende Auffassung des deutschen Herrenstandes wird in einem Punkte das Bild der deutschen Rechtsentwicklung dem Bilde der westlichen Gebiete genähert. Die deutschen Herren nähern sich den *B a r o n e n* des *W e s t e n s*. Sie entsprechen den Landherren Norwegens.